

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Januar 1969	Nummer 5
--------------	---	----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20363	8. 11. 1968	RdErl. d. Finanzministers G 131; Hinweise zur Anwendung der versorgungsrechtlichen Vorschriften	58

I.

20363

G 131

**Hinweise zur Anwendung
der versorgungsrechtlichen Vorschriften**RdErl. d. Finanzministers v. 8. 11. 1968 —
B 3203 — I — IV B 3

Für die Anwendung der versorgungsrechtlichen Vorschriften des G 131 in Verbindung mit dem Bundesbeamten-gesetz (BBG), dem Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) und anderen Bundesgesetzen gebe ich im Einvernehmen mit dem Innenminister folgende Hinweise:

A Hinweise zur Anwendung des G 131 und des BBG**Zu § 1:**

- 1 Ansprüche nach Kapitel I des Gesetzes werden nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein Beamter, Angestellter oder Arbeiter nach dem 8. 5. 1945 zunächst weiter im sowjet-zonalen Dienst verblieben ist. In Fällen, in denen der Berechtigte als Sowjetzonenflüchtling nach § 3 des Bun-desvertriebenengesetzes anerkannt worden ist (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 G 131), ist auch gleichzeitig das in § 1 Abs. 1 Nr. 1b G 131 aufgestellte Erfordernis, daß der Berechtigte aus anderen als aus beamten- oder tarifrechtlichen Gründen gezwungen war, seinen Dienst aufzugeben, erfüllt.
- 2 Frühere Beamtinnen, die in der sowjetischen Besatzungs-zone im Angestelltenverhältnis weiterbeschäftigt und mit der Vervollendung des 60. Lebensjahres oder später aus dem Dienst ausgeschieden sind, erfüllen die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b G 131.
- 3 § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben c und d G 131 erfassen auch fremdvölkische Bedienstete des ehemaligen Protektorats Böhmen und Mähren sowie fremder Staaten, sofern sie als Vertriebene nach § 1 des Bundesvertriebenengesetzes an-erkannt worden sind. Nach § 1 Abs. 3 des Bundesvertrie-benengesetzes gilt als Vertriebener, wer, ohne selbst deut-scher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger zu sein, als Ehegatte eines Vertriebenen seinen Wohnsitz (bzw. in den im Gesetz näher bezeichneten Fällen als Ehe-gatte eines deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkszugehörigen den ständigen Aufenthalt) in den Ver-treibungsgebieten verloren hat.
- 4 Frühere preußische Staatsbeamte, die unter § 1 des Ge-setzes über die einstweilige Regelung der Kosten für die Verwaltungsbehörden der evangelischen Landeskirchen vom 15. Oktober 1924 (GS. S. 607) fallen und die am 8. 5. 1945 auf Grund des genannten Gesetzes aus der Staats-kasse Versorgungsbezüge erhielten, gehören zu dem in § 1 Abs. 1 Nr. 2 G 131 genannten Personenkreis, wenn die dort angegebenen Voraussetzungen erfüllt sind. Dies gilt jedoch nur für den aus der Staatskasse bezogenen Ruhegehaltsteil. Artikel 131 GG und das Gesetz zu Artikel 131 GG gelten nicht, soweit die Kirche Versorgung zu gewähren hat. So-weit solche früheren Staatsbeamten nach dem 8. 5. 1945 in den Ruhestand getreten sind, sind sie so zu behandeln, als ob sie am 8. 5. 1945 einen Versorgungsanspruch gegen den preußischen Staat gehabt hätten.
- 5 Zu den in § 1 Abs. 1 Nr. 5 G 131 genannten Hinter-blichenen gehören auch die als Vertriebene anerkannten Hinterbliebenen eines vor der Vertreibung in dem fremden Staat verstorbenen Angehörigen des öffentlichen Dienstes.
- 6 Der Bundesminister des Innern hat gem. § 1 Abs. 2 G 131 entschieden, daß die Dienststelle des Deutschen Reiches „Reichspatentamt“ in Berlin seit dem 8. 5. 1945 wegge-fallen ist, ohne daß ihre Aufgaben bis zum 23. 5. 1949 ganz oder überwiegend von einer anderen deutschen Dienststelle übernommen worden sind.

Zu § 3:

- 1 Für den Ausschluß von Rechten gem. § 3 Nr. 3a oder Nr. 3b bedarf es eines förmlichen Verwaltungsaktes, in dem festzustellen ist, durch welches — bestimmt zu umschrei-bende — Verhalten der gesetzliche Tatbestand verwirk-licht ist.

Die zuständige Pensionsfestsetzungsbehörde prüft in eigen-er Zuständigkeit, ob die Voraussetzungen des § 3 Nr. 3a oder Nr. 3b vorliegen; im Hinblick auf den rechtspoliti-schen Gehalt der Vorschrift und zur Sicherung gleich-mäßiger Rechtsanwendung erscheint es jedoch geboten, vor einer Anwendung der Vorschriften eine Weisung der zuständigen obersten Dienstbehörde einzuholen.

- 2 Beamte, die im Disziplinarverfahren nach § 9 G 131 frei-gesprochen worden sind, dürfen wegen des dort zur Ent-scheidung gestellten Sachverhaltes nicht nachträglich auf Grund des § 3 Nr. 3a von den Rechten aus dem G 131 aus-geschlossen werden. Umgekehrt ist die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gem. § 9 G 131 wegen eines bereits durch eine Entscheidung nach § 3 Nr. 3a erfaßten Sach-verhaltes nicht zulässig.
- 3 § 3 Nr. 6 finden auf Personen, die im öffentlichen Dienst der sowjetischen Besatzungszone gestanden haben, keine Anwendung.
- 4 Treten Versorgungsberechtigte in den Dienst von Statio-nierungstreitkräften im Bundesgebiet ein, so ist die Zah-lung der Versorgungsbezüge nicht sofort auf Grund der Vorschrift des § 3 Nr. 6 einzustellen, sondern zunächst eine Entscheidung der obersten Dienstbehörde nach § 3 letzter Satz herbeizuführen.

Zu § 4:

- 1 Evakuierte, die nach dem Stichtag des § 4 Abs. 1 Nr. 1 in das Bundesgebiet zurückkehrten, konnten, sofern nicht eine der übrigen Voraussetzungen des § 4 vorlag, Rechte nach dem G 131 nur geltend machen, wenn sie ihren Wohn-sitz im Bundesgebiet beibehalten hatten (vgl. meinen RdErl. v. 6. 3. 1952 n. v. — B 3000 — 11819:IV). Diese Voraussetzung braucht wegen der auf Grund des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Bundes-evakuiertengesetzes (BEvG) vom 26. September 1961 (BGBl. I S. 1753) geänderten Vorschrift des § 18 BEvG nicht mehr erfüllt zu sein.

§ 18 BEvG in der Neufassung bestimmt, daß Vorschriften, nach denen die Ausübung eines Rechts, die Geltendma-chung von Ansprüchen oder die Erlangung einer Berufs-stellung von dem Wohnsitz oder dem ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des BEvG an einem bestimmten Stich-tag oder von einer besonderen Beziehung zu einem Land oder einer Gemeinde abhängig gemacht ist, auf Evaku-ierte nur mit der Maßgabe Anwendung finden, daß ihnen durch die Abwesenheit vom Ausgangsort keine Nachteile entstehen dürfen.

- 2 Unter „Ausland“ im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 2c ist „jetziges Ausland“ zu verstehen. Personen, die nach dem 8. 5. 1945 im Zuge der allgemeinen Vertreibungsmaßnah-men ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt aus den angegliedert gewesenen Gebieten in jetziges Ausland (ins-besondere Österreich) verlegt hatten, können nach ihrer Rückkehr Ansprüche geltend machen (Beispiel: Wohnsitz-verlegung von Brünn nach Österreich).
- Nicht erfaßt sind Personen, die vor dem 8. 5. 1945 ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt innerhalb eines po-litisch zusammenhängenden Gebietes verlegt hatten, das vor dem 8. 5. 1945 Reichsgebiet war, jetzt dagegen Aus-land ist (z. B. Wohnsitzwechsel von Wien nach Innsbruck).
- 3 Mit Erlaß v. 6. 7. 1966 (GMBI. S. 458) hat der Bundes-minister des Innern Hinweise zur Durchführung des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Abs. 3 Halbsatz 2 (innerdeutscher Zuzugsstichtag) und des § 4b (Familienzusammenführung) gegeben. Ich bitte, hiernach zu verfahren.

- 4 § 3 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) ist durch das Dritte Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Bundes-vertriebenengesetzes geändert worden. Anerkennungen als Sowjetzonenflüchtling, die nach dem Inkrafttreten der Neufassung des § 3 BVFG ausgesprochen wurden, sind im Rahmen des § 4 Abs. 2 Nr. 2 G 131 frühestens vom Tage des Inkrafttretens des Dritten Änderungsgesetzes zum BVFG an (6. 7. 1961) zu berücksichtigen. Ist der Antrag auf Gewährung von Versorgungsbezügen nach dem G 131 bereits vor dem Inkrafttreten des Dritten Änderungs-gesetzes zum BVFG gestellt worden, sind Zahlungen vom Antragsmonat oder vom Tage des Zuzuges ab nur dann zu

gewähren, wenn eine Anerkennung als Sowjetzonenflüchtling auch nach dem früheren Recht möglich war.

- 5 Zu den Hinterbliebenen im Sinne des § 4 Abs. 3 gehören auch schuldlos geschiedene Ehefrauen.

Zu § 4b:

1 Personenkreis

Die Fassung des § 4b Abs. 1 „Personen, die . . . genommen haben“ bedeutet nicht, daß von dieser Vorschrift nur solche Personen erfaßt werden, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorschrift bereits im Bundesgebiet wohnten, sondern schließt auch solche Personen ein, die nach diesem Zeitpunkt im Bundesgebiet zugezogen sind oder noch zuziehen.

2 Zum Begriff der Familienzusammenführung

Bei Antragstellern, die im Zeitpunkt des Wegzuges das 65. Lebensjahr vollendet hatten, ist es unerheblich, ob sie infolge körperlicher oder geistiger Gebrechlichkeit der Wartung und Pflege bedürfen.

Körperliche oder geistige Gebrechlichkeit liegt vor, wenn eine Person mit organischen Fehlern behaftet ist, die ihre körperlichen oder geistigen Fähigkeiten **dauernd** beeinträchtigen. Ohne Wartung und Pflege konnten solche Personen dann nicht mehr bestehen, wenn sie so hilflos waren, daß sie zu den gewöhnlichen Verrichtungen des **täglichen** Lebens eine Hilfskraft benötigten. Für die Feststellung der Gebrechlichkeit und des Grades der Hilflosigkeit ist in der Regel ein amtsärztliches Zeugnis erforderlich.

Die „Aufnahme in die Familiengemeinschaft“ setzt nicht notwendig voraus, daß ein gemeinsamer Haushalt geführt wird. Angesichts der beengten Wohnraumverhältnisse ist eine gemeinsame Haushaltsführung nicht immer möglich. Jedoch muß eine solche räumliche Beziehung gegeben sein, daß jederzeit eine individuelle Betreuung (Pflege, Wartung) in einer engeren Lebensgemeinschaft durch den Aufnehmenden, wie sie das familiäre Verhältnis kennzeichnet, gesichert ist (Betreuungsgemeinschaft).

Ob der Aufnehmende dem Zuziehenden eine individuelle Betreuung (Wartung, Pflege) gewähren kann, hängt nicht vom Lebensalter, sondern allein von der körperlichen Leistungsfähigkeit des Aufnehmenden ab. Aufnehmender kann deshalb auch ein über 70-jähriger sein, wenn er imstande ist, den Zuziehenden zu betreuen. Die an den Aufnehmenden zu stellenden Anforderungen werden dabei im wesentlichen vom körperlichen Zustand des Zuziehenden bestimmt.

Zu § 6:

- 1 Gem. § 6 Abs. 2 gehören zu den Personen, die kraft Gesetzes als mit Ablauf des 8. 5. 1945 in den Ruhestand getreten anzusehen sind, auch Beamte auf Widerruf, die an diesem Tage infolge einer ohne grobes Verschulden eingetretenen Schädigung im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes dienstunfähig waren. Da die Dienstunfähigkeit in diesen Fällen nicht gem. § 35 Abs. 1 G 131 festzustellen ist, haben die Pensionsfestsetzungsbehörden diese Feststellung in eigener Zuständigkeit zu treffen. In Zweifelsfällen sind die Unterlagen des die KB-Rente zahlenden Versorgungsamtes beizuziehen.
- 2 Die gem. § 6 Abs. 2 Satz 3 mögliche Gleichstellung des Todes oder einer Schädigung im Gewahrsam im Sinne des § 181 b Abs. 3 BBG mit dem Tode in der Kriegsgefangenschaft oder einer Schädigung im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchstabe b des Bundesversorgungsgesetzes sowie die Gleichstellung der Heimkehr aus Kriegsgefangenschaft ist nur auf Antrag durchzuführen. In dem Antrag ist in der Regel zugleich ein Zahlungsantrag nach Artikel VI Abs. 2 Satz 3 der Vierten Novelle zum G 131 zu sehen.

Zu § 29:

- 1 Im Gemeinsamen Ministerialblatt der Bundesministerien 1966 S. 571 ff. sind die im Bundesanzeiger Nr. 220 v. 25. 11. 1966, Beilage, veröffentlichten Änderungen und die Neufassung der allgemeinen Verwaltungsvorschriften (Vwv) zu den Abschnitten V und IX des Bundesbeamtengesetzes und der Richtlinien (Richtl) nach § 155 Abs. 3

Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes abgedruckt. Den Änderungen der Vwv und Richtl liegt die Neufassung des Bundesbeamtengesetzes vom 22. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1776) zugrunde, die nach Artikel 13 Nr. 3 des Haushaltsversicherungsgesetzes vom 20. Dezember 1965 (BGBl. I S. 2065) ab 1. 1. 1967 gilt.

Bei der Durchführung der Versorgung nach dem G 131 sind die Vwv und Richtl zu den Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes, die nach § 29 G 131 für die unter dieses Gesetz fallenden Personen gelten, entsprechend anzuwenden. Dabei ist folgendes zu beachten:

Anstelle der in den Vwv Nr. 2 zu § 155 BBG vorgesehenen Zustimmung des Bundesministers des Innern ist meine Zustimmung einzuholen. Danach ist meine Zustimmung notwendig,

- a) wenn von den Richtl abgewichen werden soll,
- b) wenn die Entscheidung über in den Richtl nicht geregelte Fragen eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat,
- c) wenn Entscheidungen nach § 117 Abs. 2 und § 165 Abs. 3 BBG zu treffen sind, zu denen Richtl noch nicht ergangen sind (vgl. § 181 Abs. 7 BBG und die Vwv Nr. 2 Satz 1 zu § 155 BBG).

Außerdem werden Entscheidungen in versorgungsrechtlichen Angelegenheiten, die eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben (§ 155 Abs. 3 Satz 1 BBG) von mir getroffen.

Die geänderten Vwv und Richtl sind, soweit sie zu gesetzlichen Neuregelungen ergangen sind, von dem Zeitpunkt anzuwenden, zu dem die Gesetzesänderungen in Kraft getreten sind. Die übrigen Änderungen sind, sofern nicht auf Grund eines allgemeinen Rundschreibens bereits entsprechend verfahren wird, vom ersten Tage des Monats anzuwenden, der auf die Veröffentlichung der geänderten Vwv und Richtl im Bundesanzeiger folgt. Ist nach den bisherigen Vwv und Richtl eine günstigere Ermessensentscheidung getroffen worden, hat es, soweit keine Gesetzesänderung erfolgt ist, hierbei sein Bewenden.

- 2 Nach § 29 Abs. 3 G 131 entfallen Erhöhungen von Versorgungsbezügen auf Grund des § 27a des früheren Einsatzfürsorge- und Versorgungsgesetzes vom 6. Juli 1939, geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Einsatzfürsorge- und Versorgungsgesetzes vom 7. Mai 1942 (RGBl. I S. 286). Versorgungsansprüche, die auf Grund der genannten Vorschrift erworben sind, bleiben dem Grunde nach auch dann gewahrt, wenn bei Anwendung der allgemeinen Vorschriften des Beamtenversorgungsrechts kein Versorgungsanspruch bestanden hätte. In solchen Fällen bitte ich wie folgt zu verfahren:

An die Stelle der Hundertsätze nach dem Unfallfürsorge-recht treten die Hundertsätze nach den allgemeinen Vorschriften. Es sind demnach zu zahlen in den Fällen, in denen der dem Grunde nach aufrechterhaltene Versorgungsanspruch sich heute herleiten würde,

aus § 144 Abs. 1 Nr. 2 BBG:

12 bzw. 20 v. H. des Ruhehalts nach den allgemeinen Vorschriften — elternlose Enkel erhalten Waisengeld nach dem Satz für Vollwaisen, wenn die Witwe des verstorbenen Beamten nicht zum Bezuge von Witwengeld berechtigt ist und keinen Unterhaltsbeitrag nach § 125 BBG in Höhe des Witwengeldes erhält; im übrigen gilt § 127 Abs. 2 BBG entsprechend —,

aus § 145 BBG:

30 v. H. des Ruhehalts nach den allgemeinen Vorschriften (**kein** Mindestversorgungsbezug),

aus § 142 BBG:

35 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach § 142 Abs. 5 BBG **mit** Mindestversorgungsbezug (davon dann Bruchteil entsprechend dem Grade der Erwerbsminderung) — vom Mindestversorgungsbezug ist auch auszugehen bei einem früheren Beamten auf Widerruf ohne Dienstbezüge —,

aus § 146 BBG:

in den Fällen des § 146 Abs. 1 für die Witwe 60 v. H., für die Waise 20 bzw. 12 v. H. von 35 v. H. der ruhe-

gehaltfähigen Dienstbezüge nach § 142 Abs. 5 BBG mit Mindestversorgungsbezug,

in den Fällen des § 146 Abs. 2 für die Witwe 60 v. H., für die Waise 20 bzw. 12 v. H. vom Bruchteil entsprechend dem Grade der Erwerbsminderung von 35 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach § 142 Abs. 5 BBG mit Mindestversorgungsbezug.

Heilverfahren wird nicht gewährt. Später eintretende Änderungen des Grades der Erwerbsminderung werden berücksichtigt.

- 3 Nach der Dritten Verordnung über die Rechtsverhältnisse der ehemaligen tschechoslowakischen öffentlich-rechtlichen Bediensteten in den sudetendeutschen Gebieten vom 30. September 1940 (RGBl. I S. 1323) wurde den vorstehend genannten Personen Wiedergutmachung gewährt, wenn sie wegen ihres Bekenntnisses zum deutschen Volkstum einen Schaden erlitten hatten. Gemäß § 4 der Verordnung wurde Wiedergutmachung nur auf Antrag gewährt. Der Antrag mußte bis spätestens 31. 10. 1941 gestellt sein.

Wenn von dem betroffenen Personenkreis von der vorgesehenen Wiedergutmachung innerhalb der gesetzten Ausschußfrist nicht Gebrauch gemacht worden ist, besteht auch über Nummer 3 der VV zu § 29 G 131 keine Möglichkeit mehr, Leistungen zu gewähren, die nur auf Grund vorstehend genannter Verordnung bewilligt werden konnten.

Zu § 29 i. Verb. mit § 87 BBG:

- 1 Werden Versorgungsbezüge mit rückwirkender Kraft einerseits verbessert, andererseits verschlechtert, so findet § 87 Abs. 1 BBG nur Anwendung, wenn die nach dem Bundesbesoldungsgesetz zustehenden **Gesamtbezüge** niedriger sind. Bei der Feststellung der nach § 87 Abs. 1 nicht zu erstattenden Unterschiedsbeträge sind jeweils die für die einzelnen Monate nach altem Recht gezahlten Gesamtversorgungsbezüge den nach neuem Recht zustehenden Gesamtversorgungsbezügen gegenüberzustellen.
- 2 Der Bundesminister des Innern hat mit RdSchr. v. 8. 3. 1961 — II A 1 — 21 270 — 14 11:61 — die nachfolgend abgedruckten Grundsätze zur Anwendung des § 87 Abs. 2 BBG bekanntgegeben.

„Grundsätze zur Anwendung des § 87 Abs. 2 BBG

1. Behandlung zuviel gezahlter Dienst- oder Versorgungsbezüge

1. Die Rückforderung zuviel gezahlter Dienst- oder Versorgungsbezüge richtet sich ausschließlich nach § 87 Abs. 2 BBG. Dienst- oder Versorgungsbezüge im Sinne dieser Vorschrift sind nicht nur die im Bundesbesoldungsgesetz geregelten Dienstbezüge oder die Versorgungsbezüge nach dem Bundesbeamtengesetz (§ 105 BBG), sondern alle Bezüge, die Beamten oder Versorgungsempfängern in dieser Eigenschaft gewährt werden, wie z. B. Unterhaltszuschüsse, Aufwandsentschädigungen, Reisekosten- und Umzugskostenvergütungen, Beihilfen und Unterstützungen.

2. (1) „Zuviel gezahlt“ sind Dienst- oder Versorgungsbezüge, die

- a) im Widerspruch zu einem wirksamen Bescheid,
- b) auf Grund eines nichtigen Bescheides,
- c) auf Grund eines wirksamen, aber sachlich oder rechtlich fehlerhaften Bescheides, insoweit dieser rechtswirksam rückwirkend zurückgenommen worden ist, oder
- d) ohne Bescheid im Widerspruch zum jeweils geltenden Recht gezahlt worden sind.

Als Bescheid ist jede schriftliche Mitteilung an den Beamten oder Versorgungsempfänger über die ihm zustehenden oder bewilligten Dienst- oder Versorgungsbezüge anzusehen.

(2) Im Widerspruch zu einem wirksamen Bescheid (Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a) sind z. B. Bezüge zuviel gezahlt, die infolge eines Fehlers bei der Kassenanweisung oder beim Auszahlungsvorgang überzahlt worden sind. Zuviel gezahlt sind auch Bezüge, die wegen der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage gegen einen Bescheid, der Dienst- oder Versorgungsbezüge her-

absetzt oder entzieht, zunächst weitergezahlt worden sind, wenn der angefochtene Bescheid aufrechterhalten wird.

(3) Nichtig (Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b) sind z. B. Bescheide, die von einer unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zuständigen Behörde erlassen worden sind. Von einer Rückforderung wird jedoch abgesehen werden können, wenn der Bescheid nicht im Widerspruch zum geltenden materiellen Recht steht (keine Überzahlung) und der unzuständigen Behörde die gezahlten Beträge von der zuständigen Behörde erstattet werden.

(4) Dienst- oder Versorgungsbezüge, die auf Grund eines fehlerhaften, aber zunächst wirksamen Bescheides gezahlt worden sind (Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c), sind nur in dem Umfange „zuviel gezahlt“, als der der Zahlung zugrunde liegende Bescheid mit Rückwirkung ganz oder teilweise zurückgenommen worden ist. Eine rückwirkende Rücknahme eines rechtswidrigen Bescheides, der Dienst- oder Versorgungsbezüge festsetzt oder regelt, ist nur zulässig, wenn und soweit

- a) es sich um einen ausdrücklich als vorläufig bezeichneten Bescheid handelt oder aus den Umständen für den Beamten oder Versorgungsempfänger erkennbar ist, daß es sich nur um einen vorläufigen Bescheid handelt,
- b) die Rechtswidrigkeit auf Gründen beruht, die in den Verantwortungsbereich des Beamten oder Versorgungsempfängers fallen, ohne Rücksicht darauf, ob den Beamten oder Versorgungsempfänger ein Verschulden trifft oder nicht (z. B. bei vorsätzlichen, fahrlässigen oder auch nichtschuldhaften unrichtigen Angaben des Beamten oder Versorgungsempfängers oder bei der Unterlassung von Anzeigen, zu denen der Beamte oder Versorgungsempfänger — z. B. nach § 165 Abs. 2 BBG — verpflichtet war),
- c) der Beamte oder Versorgungsempfänger die Fehlerhaftigkeit des Bescheides erkannt hat oder hätte erkennen müssen (wenn z. B. erkennbar unrichtige Tatsachen zugrunde gelegt wurden oder im Bescheid ein Rechenfehler unterlaufen ist, dagegen regelmäßig nicht, wenn der Bescheid infolge unrichtiger Rechtsanwendung fehlerhaft ist).

Ist ein Bescheid aus mehreren Gründen fehlerhaft, die nur zum Teil eine Rücknahme nach Satz 2 Buchstaben a bis c rechtfertigen, so kann er nur insoweit rückwirkend zurückgenommen werden, als diese Rücknahmegründe gegeben sind.

(5) Ohne Bescheid (Absatz 1 Satz 1 Buchstabe d) sind Dienst- oder Versorgungsbezüge gezahlt, die ohne eine Mitteilung nach Absatz 1 Satz 2, also z. B. lediglich auf Grund einer Kassenanweisung geleistet worden sind.

3. (1) Dienst- oder Versorgungsbezüge, die nach Nummer 2 zuviel gezahlt sind, sind zurückzufordern, soweit der Beamte oder Versorgungsempfänger nicht mit Erfolg den Wegfall der Bereicherung geltend macht. Soweit nicht eine Berufung auf den Wegfall der Bereicherung ausscheidet (vgl. Absatz 4), ist der Beamte oder Versorgungsempfänger in der Regel auf die Möglichkeit der Geltendmachung hinzuweisen.

(2) Der Wegfall der Bereicherung ist anzunehmen, wenn der Empfänger die zuviel gezahlten Bezüge im Rahmen seiner Lebensführung verbraucht hat, was nach der Rechtsprechung im Zweifel zu vermuten ist. Er kann ohne nähere Prüfung unterstellt werden, wenn die zuviel gezahlten Bezüge

a) bei einmaligen Leistungen (z. B. Beihilfen, Reise- oder Umzugskostenvergütungen) 10 vom Hundert des zustehenden Betrages nicht übersteigen,

b) bei regelmäßig wiederkehrenden Leistungen (z. B. Dienst- oder Versorgungsbezügen, Beschäftigungsvergütung, Trennungsentschädigung) 10 vom Hundert der für den Zeitraum der Überzahlung zustehenden Gesamtbezüge derjenigen Art, bei der die Überzahlung eingetreten ist (z. B. Trennungsentschädigung, Beschäftigungsvergütung), nicht übersteigen. Die einzelnen Bestandteile der Dienstbezüge im Sinne des Bundesbesoldungsgesetzes und der Versorgungsbezüge sind Bezüge gleicher Art; dies gilt jedoch nicht für Zulagen nach § 22 BBesG; übersteigt die Überzahlung bei

wiederkehrenden Leistungen die Grenze von 10 vom Hundert, so ist gleichwohl der Wegfall der Bereicherung zu unterstellen, wenn der insgesamt überzahlte Betrag 50 DM nicht übersteigt.

(3) Soweit der Wegfall der Bereicherung nicht nach Absatz 2 unterstellt werden kann, ist der Fortbestand der Bereicherung anzunehmen, wenn infolge der Überzahlung eine Vermehrung des Vermögens des Beamten oder Versorgungsempfängers oder eine Verminderung etwaiger Schulden eingetreten ist.

(4) Der Anspruch auf Rückzahlung zuviel gezahlter Dienst- oder Versorgungsbezüge bleibt selbst bei Wegfall der Bereicherung, und zwar auch in den Fällen, in denen dieser nach Absatz 2 unterstellt wird, bestehen, wenn

- a) die Bezüge ausdrücklich unter Rückforderungsvorbehalt, als Abschlagszahlung oder auf Grund eines als vorläufig bezeichneten oder erkennbaren Bescheides gewährt wurden (vgl. Nummer 2 Abs. 4 Satz 2 Buchstabe a),
- b) ein Fall der Nummer 2 Abs. 2 Satz 2 vorliegt,
- c) der Beamte oder Versorgungsempfänger den Mangel des rechtlichen Grundes der Zahlung beim Empfang der Bezüge kannte oder später erfuhr; das gilt auch dann, wenn der Empfänger die Fehlerhaftigkeit eines wirksamen Bescheides kannte oder nachträglich erfuhr (vgl. Nummer 2 Abs. 4 Satz 2 Buchstaben b und c),
- d) der Empfänger den Mangel des rechtlichen Grundes hätte erkennen müssen; das gilt auch dann, wenn er die Fehlerhaftigkeit eines wirksamen Bescheides hätte erkennen müssen (vgl. Nummer 2 Abs. 4 Satz 2 Buchstabe c).

Hat der Beamte oder Versorgungsempfänger den Mangel des rechtlichen Grundes zwar nicht beim Empfang der Bezüge gekannt, aber später erfahren, oder hätte er den Mangel später erkennen müssen, so ist beim Vergleich der Vermögensverhältnisse an Stelle des Zeitpunkts der Überzahlung der Zeitpunkt zugrunde zu legen, in dem die Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes erlangt wurde oder hätte erlangt werden müssen.

4. Die Entscheidung darüber, ob aus Billigkeitsgründen von der Rückforderung zuviel gezahlter Dienst- oder Versorgungsbezüge abgesehen wird (§ 87 Abs. 2 Satz 3 BBG), steht im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörden; sie bedarf der Zustimmung der obersten Dienstbehörde, wenn die Rückforderung ganz oder teilweise unterbleiben soll. Bei der Entscheidung sind vor allem die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse des Beamten oder Versorgungsempfängers und der Grund der Überzahlung zu berücksichtigen; in der Regel soll wenigstens ein angemessener Teil der Überzahlung zurückgefordert werden. Ist die Überzahlung auf Grund eines pflichtwidrigen Verhaltens des Empfängers entstanden, so wird regelmäßig überhaupt nicht von der Rückforderung abgesehen sein.

5. (1) Die Rückforderung wird, wenn dem Empfänger auch weiterhin laufende Bezüge zu zahlen sind, grundsätzlich durch Aufrechnung des Rückforderungsanspruchs gegen den Anspruch auf Dienst- oder Versorgungsbezüge (§ 84 Abs. 2 BBG) geltend gemacht; dabei können angemessene Raten zugebilligt werden.

(2) Ist eine Aufrechnung deshalb nicht möglich, weil dem Empfänger keine Bezüge mehr gewährt werden, so können Ratenzahlungen bewilligt werden.

II. Übergangsregelung

Soweit zuviel gezahlte Dienst- oder Versorgungsbezüge nach der bisherigen Verwaltungspraxis bereits zurückgefordert worden sind, ist wie folgt zu verfahren:

1. Ist der Rückforderungsbescheid unanfechtbar geworden und ist die Überzahlung vollständig getilgt, so hat es dabei sein Bewenden.
2. Ist der Rückforderungsbescheid unanfechtbar geworden und die Überzahlung nur teilweise getilgt, so ist von der weiteren Einziehung der zurückzuzahlenden Beträge abzusehen, soweit bei Anwendung der unter Abschnitt I aufgeführten Grundsätze die Rückforderung nicht gerechtfertigt ist.

3. Hat der Beamte oder Versorgungsempfänger gegen den Rückforderungsbescheid Rechtsbehelfe eingelegt, die den Bescheid nicht unanfechtbar werden ließen, so ist dieser nach den unter Abschnitt I aufgeführten Grundsätzen zu überprüfen und, soweit er sich danach als ungerechtfertigt erweist, aufzuheben. Beträge, die trotz Einlegung des Rechtsbehelfs zurückgezahlt oder einbehalten worden sind, sind insoweit wieder auszuzahlen, als der Rückforderungsbescheid aufgehoben wird.

III. Verhinderung von Überzahlungen

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, daß zuviel gezahlte Dienst- oder Versorgungsbezüge nur noch in einer Minderzahl von Fällen mit Aussicht auf Erfolg zurückgefordert werden können. Die für die Festsetzung von Dienst- oder Versorgungsbezügen zuständigen Stellen haben daher, auch zur Vermeidung von Haftungsansprüchen, bei der Festsetzung von Dienst- oder Versorgungsbezügen besonders sorgfältig zu verfahren. Damit Überzahlungen vermieden werden, bitte ich, folgende Grundsätze zu beachten:

1. Dienst- oder Versorgungsbezüge dürfen erst zuerkannt werden, wenn der festgestellte Sachverhalt dies einwandfrei rechtfertigt. Ist der Sachverhalt nach Erschöpfung aller zugänglichen Beweismittel nicht eindeutig geklärt und greifen keine Beweisvermutungen zugunsten des Beamten oder Versorgungsempfängers ein, so dürfen, soweit die Zweifel reichen, Zahlungen nicht geleistet werden.

2. Ist der Sachverhalt einwandfrei geklärt, bestehen aber rechtliche Zweifel, so ist die Weisung der nächsthöheren Dienstbehörde einzuholen.

3. Steht die Berechtigung eines Beamten oder Versorgungsempfängers dem Grunde nach fest, kann aber die Höhe der zustehenden Bezüge zunächst noch nicht einwandfrei festgestellt werden (z. B. weil das Besoldungsdienstalter noch nicht endgültig festgesetzt werden konnte oder weil Auskünfte der Versicherungsträger nach § 115 Abs. 2 BBG oder der Beschäftigungsstelle im Falle der Anrechnung anderweitigen Einkommens noch fehlen), so sind bis zur endgültigen Feststellung Zahlungen in Höhe des zweifelhaften Anspruchsteils nur unter Vorbehalt zu leisten. Der Zahlungsempfänger ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß nach endgültiger Festsetzung der zustehenden Bezüge die unter Vorbehalt geleistete Zahlung verrechnet und etwaige Überzahlungen zurückgefordert werden.

4. Werden Tatsachen bekannt, die eine Verringerung oder einen Wegfall der zu gewährenden Dienst- oder Versorgungsbezüge zur Folge haben (z. B. der Bezug von Einkommen aus einer Verwendung von Versorgungsberechtigten im öffentlichen Dienst), so sind die Bescheide, auf deren Grundlage die bisherigen Bezüge gezahlt worden sind, unverzüglich zurückzunehmen oder entsprechend zu ändern. Können die dem Beamten oder Versorgungsempfänger zustehenden neuen Bezüge nicht sofort endgültig festgesetzt werden, so ist der Bescheid zurückzunehmen und anschließend entsprechend Nummer 3 zu verfahren.

5. Wird festgestellt, daß ein Bescheid, der Dienst- oder Versorgungsbezüge festsetzt, rechtswidrig ist, und kann dieser Bescheid nicht rückwirkend zurückgenommen werden (vgl. Abschnitt I Nr. 2 Abs. 4), so ist er, soweit die Rechtswidrigkeit reicht, unverzüglich mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen; Nummer 4 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden."

- 3 Nach den Grundsätzen zur Anwendung des § 87 Abs. 2 BBG (siehe Nummer 2) ist die rückwirkende Aufhebung eines fehlerhaften Pensionsfestsetzungsbescheides in der Regel ausgeschlossen, weil der Versorgungsberechtigte für die Vergangenheit in seinem Vertrauen auf den Bestand des Bescheides geschützt werden muß. Der Bescheid wird jedoch dadurch nicht rechtlich richtig. Die Festsetzungsbehörde muß daher, wenn eine Neuberechnung für den gleichen Zeitraum erforderlich wird, von den rechtlich zustehenden Bezügen ausgehen; sie darf Nachzahlungen nur dann leisten, wenn die Neuberechnung einen höheren als den bereits gezahlten Betrag ergibt. Das gleiche gilt, wenn von einer Rückforderung zuviel gezahlter Bezüge aus Billigkeitsgründen gem. § 87 Abs. 2 Satz 3 BBG abgesehen worden ist.

Zu § 29 i. Verb. mit § 106 BBG:

Sozialversicherungspflichtige Beschäftigungszeiten der versorgungsberechtigten volksdeutschen Vertriebenen im Herkunftsland, für die nach Übertritt in den öffentlichen Dienst Prämienreserven (Überweisungsbeträge) an den Dienstherrn abgeführt worden sind, sind ab 1. 9. 1957 auf die Wartezeit anzurechnen, sofern diese Zeiten nach § 32 Abs. 3 G 131 als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden (Artikel I Nr. 29 und Artikel IX Nr. 10 des Zweiten Änderungsgesetzes G 131).

Zu § 29 i. Verb. mit § 109 BBG

- 1 Nach § 109 BBG sind die Bezüge des zuletzt bekleideten Amtes (Beförderungsstelle) nur dann ruhegehaltfähig, wenn der Beamte sie mindestens ein Jahr lang bezogen hat. Dies gilt nach Absatz 2 u. a. nicht, wenn der Beamte die Obliegenheiten des ihm übertragenen Amtes mindestens ein Jahr lang tatsächlich wahrgenommen hat.

Dieser Ausnahmenvorschrift liegt die Erwägung zugrunde, daß die Wahrnehmung eines anderen Amtes mit einer höherwertigen Funktion in gewissem Umfange der tatsächlichen Innehabung dieses Amtes gleichzusetzen ist. Als Ausnahmenvorschrift ist § 109 Abs. 2 BBG eng auszulegen.

§ 109 Abs. 2 BBG findet zum Beispiel keine Anwendung, wenn die Obliegenheiten des übertragenen Amtes (Beförderungsstelle) sich von denen des vorher ausgeübten Amtes nicht unterscheiden (z. B. ein Beamter, der zum Oberinspektor befördert worden ist, hat als Inspektor die gleiche Tätigkeit ausgeübt).

Werden die Angehörigen einer Besoldungsgruppe in eine höhere Besoldungsgruppe eingereiht, so sind gemäß § 109 Abs. 1 BBG die höheren Bezüge der Berechnung des Ruhegehalts auch dann zugrunde zu legen, wenn der Beamte sie noch nicht ein Jahr lang bezogen hat.

- 2 Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bemessen sich nach der Besoldungsgruppe, die der gemäß § 31 G 131 zu berücksichtigenden Beförderung entspricht. Die Dienstbezüge dieser Besoldungsgruppe sind gemäß § 109 BBG dann ruhegehaltfähig, wenn sie allein oder zusammen mit den nach § 31 G 131 nicht berücksichtigungsfähigen höheren Bezügen mindestens ein Jahr lang tatsächlich bezogen worden sind.

Der Einjahreszeitraum des § 109 BBG kann nicht von dem Tage ab gerechnet werden, an dem die zu berücksichtigende Beförderung gemäß § 31 G 131 frühestens möglich war.

Zu § 29 i. Verb. mit § 111 BBG:

- 1 Volksdeutsche aus Polen, die am 1. 9. 1939 im öffentlichen Dienst ihres Herkunftslandes standen und am 8. 5. 1945 noch dienstfähig waren, aber bis zu diesem Zeitpunkt aus von ihnen nicht verschuldeten Gründen weder entsprechend ihrer am 1. 9. 1939 innegehabten Rechtsstellung in den deutschen öffentlichen Dienst übernommen worden waren noch Versorgungsbezüge oder Unterstützungen nach Maßgabe des Erl. d. RMdI. v. 19. 6. 1941 (RMBliV. S. 1086) oder des Erl. d. RMdI. v. 14. 3. 1940 (RMBliV. S. 569) erhielten, sind nach Abschnitt I B der Richtlinien der Bundesminister des Innern und der Finanzen v. 16. 8. 1957 (vgl. meinen RdErl. v. 20. 9. 1957 (n.v.) — B 3210 — 4357/IV:57 — SMBl. NW. 20363 —) bei sonst vorliegenden Voraussetzungen wie volksdeutsche Vertriebene zu behandeln. Die Bezüge dieser Personen sind nach dem G 131 auf der Grundlage der früheren Rechtsstellung — d. h. der am 1. 9. 1939 innegehabten Rechtsstellung — und der zu diesem Zeitpunkt erdienten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge festzusetzen. Die ruhegehaltfähige Dienstzeit dieser Personen rechnet bis zum 8. 5. 1945.

Ist der Versorgungsfall vor dem 8. 5. 1945 eingetreten, so rechnet die ruhegehaltfähige Dienstzeit nur bis zu diesem Zeitpunkt.

- 2 Die Zeit der Beurlaubung eines Beamten ohne Dienstbezüge wird nach § 111 Abs. 1 Nr. 5 BBG nur dann als ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet, wenn der Urlaub öffentlichen Belangen gedient hat. Das Vorliegen dieser Voraussetzung muß nach heutiger Auffassung beurteilt

werden. Die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge zu Dienststellen der früheren NSDAP oder ihrer Gliederungen kann daher nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit Berücksichtigung finden. Ebenso muß das BDA in solchen Fällen um diese Zeit der „Nichtbeschäftigung“ gekürzt (BV Nr. 45 RBesG) bzw. um die Hälfte der Zeit des Urlaubs hinausgeschoben (§ 9 Abs. 3 BBesG) werden.

Zu § 29 i. Verb. mit § 113 BBG:

Die vom früheren RFSSuChdDtPol. im RMdI. mit RdErl. vom 10. 5. 1943 — O — VuRGeb 4650.5 u. S—II C 2 Nr. 207/43—280 — (MBliV. S. 821) getroffene Anordnung, daß Angehörige der Polizeireserve und der während des Krieges aus volksdeutschen Männern aufgestellten Hilfspolizei die dort zurückgelegten Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 82 Nr. 1 DBG anzurechnen sind, erstreckte sich nur auf Personen, die in die aktive Polizei übernommen worden sind. Wenn auch anscheinend seinerzeit eine allgemeine Regelung hinsichtlich der Anrechnung solcher Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit nicht erfolgt ist, so wird gleichwohl zu unterstellen sein, daß derartige Zeiten auch in den Fällen, in denen ehemalige Polizeireservisten oder Hilfspolizisten in anderen Verwaltungszweigen als dem Verwaltungszweig der Polizei in das Beamtenverhältnis berufen worden sind, nach § 82 Nr. 1 DBG zu berücksichtigen waren. Das kann damals nur geschehen sein, weil die Voraussetzung für die Anwendung dieser Vorschrift, daß diese Personen im Vollzugsdienst der Polizei gestanden haben, in dem bezeichneten Rundschreiben als gegeben angesehen worden ist. Hiernach dürften keine Bedenken bestehen, die Dienstzeit in der Polizeireserve und in der Hilfspolizei als ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 29 G 131 in Verbindung mit § 82 Nr. 1 DBG zu berücksichtigen.

Eine Änderung der Rechtslage ist aber durch das BBG ab 1. 9. 1953 eingetreten. Im Gegensatz zur Vorschrift des § 82 Nr. 1 DBG, nach der es genügt, daß der Beamte vor der Berufung in das Beamtenverhältnis (nach Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres, vgl. § 32 Abs. 1 G 131 u. F.) „im Vollzugsdienste der Polizei gestanden hat“, ist nunmehr in § 113 Abs. 1 Nr. 1 BBG gefordert, daß er „berufsmäßig“ im Vollzugsdienst der Polizei gestanden hat. Bei dem Dienst als Polizeireservist oder Hilfspolizist handelt es sich nicht um berufsmäßigen Dienst im Vollzugsdienst der Polizei im Sinne des § 113 Abs. 1 Nr. 1 BBG. Zeiten der hier in Betracht kommenden Art können daher ab 1. 9. 1953 nicht mehr berücksichtigt werden.

Zu § 29 i. Verb. mit § 114 BBG:

An den Grenzen gegen Polen und die Tschechoslowakei waren in der Zeit von 1926 bis 1936 örtlich gebundene Grenzschutzverbände mit milizähnlichem Charakter aufgestellt, die in der Hauptsache aus Freiwilligen der jüngeren Kriegsjahrgänge bestanden. Die Angehörigen des Grenzschutzes wurden zum Teil in Lehrgängen geschult, gingen jedoch im übrigen ihrem Zivilberuf nach.

Die bei diesen Grenzschutzverbänden verbrachten Zeiten (auch Übungs- und evtl. Einsatzzeiten) sind nicht als Wehrdienstzeiten im Sinne des § 114 BBG anzusehen.

Zu § 29 i. Verb. mit § 115 BBG:

Die Erhöhungen der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung auf Grund des § 37b des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) bzw. des Artikels 2 § 33a des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (AnVNG) i. d. F. des Rentenversicherungsänderungsgesetzes vom 9. Juni 1965 (BGBl. I S. 476 ff.) sowie der entsprechenden Vorschriften der Reichsversicherungsordnung und des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes rechnen zu den Renten im Sinne des § 115 Abs. 2 Satz 1 BBG. Sie sind bei der Anrechnung auf die Versorgungsbezüge gemäß § 115 Abs. 2 BBG zu berücksichtigen.

Zu § 29 i. Verb. mit § 116 BBG:

Nach § 116 Abs. 1 Nr. 1b BBG kann die Zeit, während der ein Beamter nach Vollendung des 17. Lebensjahres vor der Berufung in das Beamtenverhältnis im Dienst

öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften oder ihrer Verbände tätig gewesen ist, in vollem Umfang als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden. Die Anwendung dieser Vorschrift darf jedoch nicht dazu führen, daß die im kirchlichen Dienst zurückgelegten Zeiten unter Umständen besser bewertet werden als vergleichbare Zeiten im öffentlichen Dienst. Für eine Berücksichtigung können daher nur solche Zeiten in Betracht kommen, die, sofern sie im öffentlichen Dienst zurückgelegt worden wären, nach §§ 111, 115 BBG berücksichtigt werden könnten.

Zu § 29 i. Verb. mit § 118 BBG:

Vom 1. 10. 1961 ab gilt ein Rest der ruhegehaltfähigen Dienstzeit von mehr als 182 Tagen als volles Dienstjahr. Die Aufrundung ist nur für die Ruhegehaltsskala von Bedeutung. Sie gilt nicht für die Personen, bei denen es nach § 64 G 131 bei der bisherigen Bemessungsgrundlage verbleibt.

Durch die Ergänzung des § 118 BBG notwendig werdende Neufestsetzungen der Versorgungsbezüge sind mit Wirkung vom 1. 10. 1961 ab von Amts wegen vorzunehmen.

Zu § 29 i. Verb. mit § 122 BBG:

- 1 In Fällen, in denen eine Kapitalabfindung nach §§ 43–45 G 131 gewährt worden ist, ist das Sterbegeld aus dem um den entsprechenden Teil der Kapitalabfindung gekürzten Ruhegehalt zu berechnen.
- 2 Nach Nummer 1 des Abschnitts „Zu Nummer 14 BhV“ meines RdErl. v. 25. 8. 1966 (SMBL. NW. 203637) wird der Anspruch auf Gewährung einer Beihilfe nach Nummer 14 Abs. 1 BhV, der dem hinterbliebenen Ehegatten oder den Kindern des Verstorbenen zusteht, nicht dadurch berührt, daß diese Hinterbliebenen, sofern sie nicht nach § 122 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 BBG anspruchsberechtigt sind, auf Antrag Sterbegeld nach § 122 Abs. 2 Nr. 2 BBG erhalten. Ich weise darauf hin, daß in diesen Fällen bei der Bemessung des Sterbegeldes nach § 122 Abs. 2 Nr. 2 BBG die Beihilfe zu berücksichtigen ist, die zu den Aufwendungen der hier wie „sonstige Personen im Sinne des § 122 Abs. 2 Nr. 2 BBG“ zu behandelnden Ehegatten oder Kinder des Verstorbenen gewährt wird.

Zu § 29 i. Verb. mit § 124a BBG:

- 1 Auf Grund des in das Bundesbeamtengesetz mit Wirkung ab 1. 10. 1961 neu eingefügten § 124a erhalten Witwen, die Anspruch auf Witwengeld haben, im Falle einer Wiederverheiratung eine Witwenabfindung. Ist die Wiederverheiratung vor dem 1. 10. 1961 erfolgt, besteht kein Anspruch auf Abfindung. Der Zeitpunkt, in dem der (Witwen-) Versorgungsfall eingetreten ist, ist in diesem Zusammenhang ohne Bedeutung.
- 2 Ruhte das Witwengeld im Zeitpunkt der Wiederverheiratung gem. § 158 oder § 160 Abs. 1 Nr. 3 BBG ganz oder teilweise, so ist der Witwenabfindung das Witwengeld zugrunde zu legen, das ohne Anwendung der genannten Ruhensvorschriften zu zahlen gewesen wäre.
- 3 Nach § 164 Abs. 1 Nr. 1 BBG erlischt der Anspruch auf Witwengeld mit dem Ende des Monats, in dem sich die Witwe wiederverheiratet. Die Waisen erhalten vom Ersten des folgenden Monats ab ohne Rücksicht auf die zu gewährende Witwenabfindung gem. § 127 Abs. 2 BBG Vollwaisengeld.

Zu § 29 i. Verb. mit § 125 Abs. 2 BBG:

- 1 Nach § 125 Abs. 2 BBG hat die schuldlos geschiedene Ehefrau eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten, die im Falle des Fortbestehens der Ehe Witwengeld erhalten hätte, einen gesetzlichen Anspruch auf die Gewährung eines Unterhaltsbeitrages. Der Unterhaltsbeitrag ist in Höhe der Unterhaltsverpflichtung des Verstorbenen im Zeitpunkt seines Todes, höchstens jedoch in Höhe des gesetzlichen Witwengeldes, festzusetzen. Nach dem Tode des Beamten eingetretene oder eintretende Änderungen

der Verhältnisse, die Einfluß auf die Höhe des Unterhaltsanspruchs der schuldlos geschiedenen Ehefrau hätten, wenn der unterhaltsverpflichtete Beamte noch lebte, können eine von § 125 Abs. 2 Satz 1 BBG abweichende Festsetzung des Unterhaltsbeitrages rechtfertigen (§ 125 Abs. 2 Satz 2). Eine Änderung der Verhältnisse liegt u. a. vor, wenn die geschiedene Ehefrau nach dem Tode des Beamten eine Sozialversicherungsrente oder eine Rente nach dem Bundesversorgungsgesetz erlangt. Dabei ist es unerheblich, ob diese Rente aus eigenem Recht erlangt oder von dem Verstorbenen hergeleitet wird. Wird die Rente von dem Verstorbenen hergeleitet, so ist der Unterhaltsbeitrag um den vollen Betrag der Rente niedriger festzusetzen. Eine Ausgleichsrente nach § 41 BVG, einen Zuschlag nach § 41 Abs. 4 BVG und ein Schadensausgleich nach § 40a BVG sind jedoch wegen ihres subsidiären Charakters bei der Bemessung des Unterhaltsbeitrages außer Betracht zu lassen. Bei Renten, die die geschiedene Ehefrau aus eigenem Recht erlangt, ist zu prüfen, wie sich die Unterhaltsleistung des Ehemannes verändert hätte, wenn er noch lebte.

- 2 Nach § 125 BBG erhalten nun auch die aus überwiegendem Verschulden des Ehemannes geschiedenen und die diesen gleichgestellten Ehefrauen eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten einen Unterhaltsbeitrag.

Die Änderung ist rückwirkend am 1. 9. 1953 in Kraft getreten. Für Zeiträume vor dem 1. 10. 1961 wird jedoch ein Zahlungsausgleich nicht gewährt (Artikel I § 2 Nr. 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften, der gem. Artikel II § 20 Abs. 1 des Dritten Änderungsgesetzes G 131 auch im Rahmen des G 131 anzuwenden ist).

Die Vorschrift erfaßt alle Versorgungsfälle unabhängig davon, wann der Versorgungsfall eingetreten ist (vgl. § 29 Abs. 4 G 131).

Soweit die geschiedene Ehefrau am 1. 10. 1961 keinen Unterhaltsbeitrag erhält, können Zahlungen nach der Übergangsvorschrift des Artikels I § 2 Nr. 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften nur auf Antrag gewährt werden. Anträge, die bis zum 31. 3. 1962 gestellt werden, gelten als am 1. 10. 1961 gestellt.

Eines Antrages bedarf es nicht, wenn ein Unterhaltsbeitrag noch nach den Vorschriften des Deutschen Beamtengesetzes bewilligt worden war und am 30. 9. 1961 noch gezahlt wird.

Bei vor dem 1. 10. 1961 eingetretenen Versorgungsfällen sind die zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen der Verhältnisse bei der erstmaligen Festsetzung des Unterhaltsbeitrages zu berücksichtigen.

Zu § 29 i. Verb. mit § 128 BBG:

Nach § 128 BBG werden das Witwen- und Waisengeld anteilmäßig gekürzt, wenn diese Bezüge ungekürzt das ihrer Berechnung zugrunde liegende Ruhegehalt übersteigen. Witwen- und Waisengeld im Sinne dieser Vorschrift sind die nach Anwendung der übrigen Bestimmungen des Bundesbeamtengesetzes (z. B. § 164 Abs. 2 Nr. 2 BBG i. Verb. mit Richtl. Nr. 4 Abs. 4 zu § 164 BBG), mit Ausnahme der Ruhensvorschriften (§§ 158 bis 160 BBG) und der Rentenanzurechnungsvorschriften (z. B. § 115 Abs. 2 BBG, § 52 Abs. 4 G 131), zustehenden Bezüge. Beim Ausscheiden eines Witwen- und Waisengeldberechtigten erhöht sich das Witwen- und Waisengeld der nicht ausgeschiedenen Berechtigten anteilmäßig, höchstens jedoch bis zum vollen Betrag des Witwen- und Waisengeldes. Ein Berechtigter scheidet aus, wenn er keine Bezüge mehr erhält, weil sein Versorgungsanspruch gemäß § 164 Abs. 1 BBG erloschen ist, weil ihm die Versorgungsbezüge gemäß §§ 159 Abs. 2, 165 Abs. 3 oder 167 BBG ganz entzogen worden sind oder weil das Waisengeld gemäß § 164 Abs. 2 Nr. 2 BBG i. Verb. mit Richtl. Nr. 4 Abs. 4 zu § 164 BBG infolge eigenen Einkommens der Waise bis zum Wegfall gekürzt worden ist. Bei nur teilweise Wegfall der Bezüge ist die anteilmäßige Kürzung unter Berücksichtigung des verbleibenden Teilbetrages vorzunehmen. Ein Ausscheiden im Sinne dieser Vorschrift liegt nicht vor, wenn Versorgungsbezüge gem. §§ 158–160 BBG ruhen.

Zu § 29 i. Verb. mit § 133 BBG:

- 1 Nach § 133 Abs. 2 BBG erhalten die Angehörigen von Verschollenen die ihnen zustehenden Bezüge vom 1. des Monats ab, der auf den Monat folgt, in dem die oberste Dienstbehörde festgestellt hat, daß das Ableben des verschollenen Beamten mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist. Die Vorschrift geht davon aus, daß bis zum Beginn der Zahlung der Versorgungsbezüge die höheren Dienstbezüge zustehen.

Für den unter das G 131 fallenden Personenkreis würde eine nur auf den Wortlaut des § 133 Abs. 2 BBG abgestellte Rechtsanwendung dann zu Härten führen, wenn vor Bewilligung der Verschollenenbezüge keine Bezüge zustanden und zwischen der Antragstellung und der Entscheidung der obersten Dienstbehörde ein längerer Zeitraum liegt.

Bei dem erwähnten Personenkreis sind daher die Verschollenenbezüge nach § 133 Abs. 2 BBG bereits vom Antragsmonat ab und nicht erst von dem in § 133 genannten Zeitpunkt zu gewähren. Dies entspricht dem Grundgedanken des § 58 G 131.

Die Gewährung von Dienstbezügen an die Angehörigen von Verschollenen auf Grund des § 133 ist in keinem Fall möglich.

- 2 Bei der Gewährung von Verschollenenheitsbezügen sind die Vorschriften des § 181a BBG zu berücksichtigen, wenn nach den zuletzt bekannten Umständen des Einzelfalles mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß die Verschollenheit im Zusammenhang mit Kampfhandlungen eingetreten ist.

Diese Annahme ist insbesondere gerechtfertigt, wenn

- a) die Verschollenheit in zeitlich und örtlich begrenzten Kampfgebieten eingetreten ist oder
- b) die letzte Nachricht über den Verschollenen aus Räumen während eines totalen Frontzusammenbruchs oder aus den letzten Kriegsmonaten stammt und sein Schicksal wegen der besonderen Umstände der Zeit nicht aufgeklärt werden kann.

Für die Feststellung zu a und b kann ggf. das Heft „Hilfsmittel (Übersichten) zum Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung, Bundesentschädigungsgesetz (BEG) i. d. F. v. 29. Juni 1956“, das vom Bundesarchiv – Zentralnachweisstelle – Kornelimünster bei Aachen herausgegeben worden und bei dieser Stelle erhältlich ist, oder eine entsprechende Anfrage bei der „Deutschen Dienststelle der ehemaligen deutschen Wehrmacht, Berlin-Wittenau, Eichborndamm 167–209“, weitere Anhaltspunkte geben.

- 3 Die Bestimmungen des § 181b BBG finden auch bei der Berechnung der Verschollenenbezüge Anwendung, wenn der Beamte aus Anlaß des ersten oder zweiten Weltkrieges in Kriegsgefangenschaft geraten und dort verschollen ist.
- 4 Nach der Richtl Nr. 4 zu § 133 BBG ist der Zeitpunkt des mutmaßlichen Todestages für die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge maßgebend. Liegt jedoch eine rechtskräftige Todeserklärung oder eine Sterbeurkunde vor, durch die der Tod des verschollenen standesamtlich beurkundet worden ist, oder wird die Todeszeit nach den dafür in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen festgestellt, so tritt für die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge an die Stelle des mutmaßlichen Todestages der festgestellte (beurkundete) Todestag (Richtl Nr. 6 Abs. 1 Satz 2 zu § 133 BBG).

Dies gilt auch bei Gewährung von Kriegsurlaubversorgung. Die Gewährung von Kriegsurlaubversorgung geht von der Annahme aus, daß der Beamte im Zeitpunkt der Verschollenheit einen Kriegsurlaub erlitten hat, durch den er am gleichen Tage dienstunfähig geworden ist und an dessen Folgen er im Zeitpunkt des mutmaßlichen Todestages (Richtl Nr. 4 zu § 133 BBG) bzw. im Zeitpunkt des beurkundeten Todestages (Richtl Nr. 6 zu § 133 BBG) gestorben ist. Der Versorgungsfall ist nicht im Zeitpunkt der Dienstunfähigkeit, sondern – falls der Beamte nicht vorher in den Ruhestand getreten ist (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 1, § 6 Abs. 2 G 131) – durch den Tod eingetreten. Für den

unter Kapitel I G 131 fallenden Personenkreis ergibt sich hieraus folgendes:

- a) Solange eine rechtskräftige Todeserklärung usw. nicht vorliegt, ist der mutmaßliche Todestag (Richtl Nr. 4 zu § 133 BBG) der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde zu legen.
- b) Bei festgestelltem (beurkundetem) Todestag (Richtl Nr. 6 zu § 133 BBG) vor dem 9. 5. 1945 ist der festgestellte Todestag für die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge maßgebend.
- c) Ist der Todestag auf einen Zeitpunkt nach dem 8. 5. 1945 festgestellt (Richtl Nr. 6 zu § 133 BBG), sind die ruhegehaltfähige Dienstzeit und die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zum 8. 5. 1945 zu rechnen. Die betreffenden Personen gelten als mit Ablauf des 8. 5. 1945 in den Ruhestand getreten, weil sie zu diesem Zeitpunkt infolge der erlittenen Verwundung bereits dienstunfähig waren (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, § 6 Abs. 2 G 131).

- 5 Nach der VwV Nr. 4 Abs. 3 zu § 181 BBG ist von den Kriegsjahren des zweiten Weltkrieges 1939 bis 1945 gem. § 181 Abs. 5 Nr. 1 BBG nur eines auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit anzurechnen, und zwar das Jahr, in dem der Beamte infolge einer Beschädigung bei besonderem Einsatz den Tod oder vor dem Feind eine Verwundung erlitten hat, die seine Versetzung in den Ruhestand zur Folge gehabt hat.

Es bestehen keine Bedenken, eines der Kriegsjahre des zweiten Weltkrieges 1939 bis 1945 auch bei der Gewährung von Verschollenenbezügen an die Angehörigen von bis zum 8. 5. 1945 im Zusammenhang mit Kriegshandlungen verschollenen Beamten zu berücksichtigen.

Zu § 29 i. Verb. mit § 135 BBG:

- 1 Im Bundesgesetzblatt I Jahrgang 1961 ist auf Seite 505 die Sechste Berufskrankheiten-Verordnung vom 28. April 1961 verkündet worden.

In Auswirkung dieser Verordnung ist § 1 Satz 2 zweiter Halbsatz der Verordnung zur Durchführung des § 135 des Bundesbeamtengesetzes (Bestimmung von Krankheiten für die beamtenrechtliche Unfallfürsorge) vom 12. Mai 1958 (BGBl. I S. 340) wie folgt zu lesen:

„in Nummer 42 gilt die Maßgabe der mindestens dreijährigen regelmäßigen Bergbautätigkeit unter Tage.“

- 2 Mit Inkrafttreten der Siebten Berufskrankheiten-Verordnung vom 20. Juni 1968 (BGBl. I S. 721) ist § 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des § 135 des Bundesbeamtengesetzes wie folgt zu lesen:

„Als Krankheit im Sinne des § 135 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes werden die in Spalte II der Anlage 1 zur Berufskrankheiten-Verordnung genannten Krankheiten bestimmt.“

Zu § 29 i. Verb. mit § 137 BBG:

- 1 Nach § 65 Abs. 3 des Bundesversorgungsgesetzes ruht das Recht auf Heilbehandlung (§ 10 Abs. 1 und 2 BVG) und auf Ersatz außergewöhnlicher Kosten für Kleider- und Wäscheverschleiß (§ 13 Abs. 4 BVG) insoweit, als aus gleicher Ursache Ansprüche auf entsprechende Leistungen aus der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge bestehen.

Die Vorschrift des § 65 Abs. 3 BVG ist gem. Artikel VIII Abs. 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Bundesversorgungsgesetzes v. 19. Januar 1955 (BGBl. I S. 25) mit Wirkung vom 1. 4. 1955 in Kraft getreten. Wegen der zu diesem Zeitpunkt noch nicht erlassenen Rechtsverordnung zu § 137 BBG hatte der Bundesminister für Arbeit zur Vermeidung von Unterbrechungen in der Heilfürsorge unfallverletzter Personen, die sowohl nach dem BVG als auch nach dem BBG Anspruch auf Heilverfahren haben, die Versorgungsämter angewiesen, § 65 Abs. 3 BVG bis zur Verkündung der Rechtsverordnung zu § 137 BBG nicht anzuwenden.

Die Rechtsverordnung zu § 137 BBG ist inzwischen verkündet worden. Die Versorgungsämter haben Anweisung erhalten, ab 1. 4. 1958 beim Zusammentreffen von An-

sprüchen auf Heilbehandlung nach § 10 Abs. 1 und 2 BVG und auf Ersatz außergewöhnlicher Kosten nach § 13 Abs. 4 BVG einerseits und den entsprechenden Ansprüchen auf Unfallfürsorgeleistungen nach § 137 BBG andererseits die Vorschrift des § 65 Abs. 3 BVG anzuwenden. Daraus ergibt sich, daß in derartigen Fällen ab 1. 4. 1958 die entsprechenden Ansprüche eines durch Dienstunfall Verletzten auf Unfallfürsorgeleistungen durch die Pensionsfestsetzungs- und -regelungsbehörden nach Maßgabe des § 29 G 131 i. Verb. mit § 137 BBG zu erfüllen sind.

Die Versorgungsämter werden in den Fällen, in denen sie für vor dem 1. 4. 1958 begonnene und nach diesem Zeitpunkt beendete Heilverfahren die gesamten Kosten getragen haben, unter Hinweis auf die Rechtsverordnung zu § 137 BBG die seit dem 1. 4. 1958 entstandenen Kosten des Heilverfahrens zur Erstattung anmelden. Ich bitte, diesen Erstattungsansprüchen zu entsprechen.

In Fällen, in denen das Heilverfahren nach dem 31. 3. 1958 beginnt, können die Versorgungsämter nur noch tätig werden, wenn die Pensionsfestsetzungs- und -regelungsbehörde des unfallverletzten Beamten die Durchführung des Heilverfahrens durch die Einrichtungen der Versorgungsverwaltung anordnet oder genehmigt. Ich bitte, in geeigneten Fällen auch künftig von den Einrichtungen der Versorgungsverwaltung soweit wie möglich Gebrauch zu machen. Wegen der Rechtsgrundlage für eine Verpflichtung des unfallverletzten Beamten, sich einer Heilbehandlung in Einrichtungen der Versorgungsverwaltung zu unterziehen, verweise ich auf Abschnitt I § 1 und Abschnitt II § 7 der Rechtsverordnung zu § 137 BBG.

Es kommen insbesondere in Betracht:

- a) Beteiligung der Orthopädischen Versorgungsstellen,
- b) Benutzung von Versorgungskrankenhäusern, die für die Behandlung bestimmter Körperschäden spezialisiert sind, und der entsprechenden Kureinrichtungen,
- c) Beteiligung des versorgungsärztlichen Dienstes, insbesondere für gutachtliche Zwecke.

Nach Beendigung der Heilbehandlung sind die entstandenen Kosten der Versorgungsverwaltung zu erstatten.

Die Vorschrift des § 65 Abs. 3 BVG findet keine Anwendung auf unfallverletzte Beamte, die Versorgungsbezüge nach § 181a BBG erhalten, da es sich bei der Versorgung nach § 181a BBG nicht um eine beamtenrechtliche Unfallversorgung handelt.

- 2 Mit Wirkung vom 1. 1. 1967 ist an die Stelle der Verordnung zur Durchführung des § 13 des Bundesversorgungsgesetzes vom 6. Juni 1961 (BGBl. I S. 669) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1964 (BGBl. I S. 842) die Verordnung zur Durchführung des § 11 Abs. 3 und der §§ 13 und 15 des Bundesversorgungsgesetzes vom 18. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1285) getreten. Den in § 7 Abs. 5, § 13 der Rechtsverordnung zu § 137 BBG genannten §§ 1 bis 10, 11 der Verordnung zur Durchführung des § 13 des Bundesversorgungsgesetzes entsprechen nunmehr die §§ 1 bis 11, 12 der Verordnung zur Durchführung des § 11 Abs. 3 und der §§ 13 und 15 des Bundesversorgungsgesetzes.

Zur Klarstellung weise ich darauf hin, daß keine Bedenken bestehen, die neuen kriegsopferrechtlichen Vorschriften vom Tage ihres Inkrafttretens an auf Grund der Vorschriften der Rechtsverordnung zu § 137 BBG anzuwenden. Die Rechtsverordnung zu § 137 BBG ist daher — vorbehaltlich einer gelegentlichen Änderung — mit Wirkung vom 1. 1. 1967 wie folgt durchzuführen:

§ 7 Abs. 5:

„(5) Die §§ 1 bis 11 der Verordnung zur Durchführung des § 11 Abs. 3 und der §§ 13 und 15 des Bundesversorgungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden, soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt.“

§ 13:

„(1) Die durch die Folgen des Dienstunfalles verursachten außergewöhnlichen Kosten für Kleider- und Wäscheverschleiß (§ 137 Abs. 4 des Gesetzes) sind unter entsprechender Anwendung des § 12 der Verordnung zur Durchführung des § 11 Abs. 3 und der §§ 13 und 15 des Bundesversorgungsgesetzes zu ersetzen.

(2) Der Pauschbetrag wird monatlich im voraus gezahlt. § 11 Abs. 5 Satz 2, 3 und § 12 Abs. 2 gelten sinngemäß. Die in Sonderfällen den Höchstsatz des Pauschbetrages übersteigenden Aufwendungen (§ 12 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des § 11 Abs. 3 und der §§ 13 und 15 des Bundesversorgungsgesetzes) werden jeweils für das laufende Kalenderjahr erstattet.“

- 3 Der Pauschbetrag für erhöhten Kleider- und Wäscheverschleiß ist von dem Zeitpunkt an zu gewähren, in dem derartige Kosten erwachsen. Dies wird regelmäßig erst nach der Entlassung aus der ersten stationären Behandlung der Fall sein. Während einer späteren (erneuten) Heilbehandlung oder während einer sonstigen Erkrankung ist der Pauschbetrag weiterzuzahlen.

- 4 Nach § 63 Abs. 2 BBesG treten, soweit sich aus §§ 48, 48d BBesG nichts anderes ergibt, in allen Rechts- und Verwaltungsvorschriften an die Stelle der bisherigen Bezeichnungen der Besoldungsgruppen die neuen Bezeichnungen. Danach sind mit Wirkung vom 1. 4. 1957 in § 4 Abs. 4 der Rechtsverordnung zu § 137 BBG zu ersetzen:

in Buchstabe a die Worte:

„A 4“ durch die Worte „A 8“,

in Buchstabe b die Worte:

„A 4 bis A 1 und B 10“ durch die Worte

„A 8 bis A 16 und B 1“,

in Buchstabe c die Worte:

„B 9“ durch die Worte „B 2“.

Zu § 29 i. Verb. mit § 139 BBG:

- 1 Ein Unfallausgleich nach § 139 BBG ist auch dann zu zahlen, wenn die Versorgungsbezüge nach § 158 BBG voll ruhen.

- 2 Nach § 139 Abs. 1 Satz 2 BBG wird der Unfallausgleich in Höhe der Grundrente nach § 31 Abs. 1 bis 3 des Bundesversorgungsgesetzes gewährt. Maßgebend ist die jeweilige Fassung des Gesetzes. Seit dem 1. 1. 1967 beträgt die Grundrente

bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um

30 v. H.	53,— DM
40 v. H.	70,— DM
50 v. H.	95,— DM
60 v. H.	120,— DM
70 v. H.	165,— DM
80 v. H.	200,— DM
90 v. H.	240,— DM

bei Erwerbsunfähigkeit 270,— DM.

Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, um 10,— DM.

- 3 Auf Grund der VwV Nr. 2 Buchstabe b zu § 155 BBG hat sich der Bundesminister des Innern damit einverstanden erklärt, daß den infolge eines Dienstunfalles Schwerbeschädigten der aus Anlaß der Vollendung des 65. Lebensjahres um 10 DM erhöhte Unfallausgleich nach § 139 Abs. 1 BBG i. Verb. mit § 31 Abs. 1 Satz 2 BVG vom Beginn des Monats an gewährt wird, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden.

Zu § 29 i. Verb. mit §§ 155 BBG:

Das Waisengeld für volljährige Waisen bitte ich nur dann an die Mutter zu zahlen, wenn die Mutter zum Empfang des Waisengeldes bevollmächtigt ist.

Zu § 29 i. Verb. mit § 156 BBG:

- 1 Für die Bemessung des Ortszuschlages bei der Hinterbliebenenversorgung gebe ich folgende Hinweise:

Der Berechnung der Bezüge aller Hinterbliebenen eines Beamten oder Ruhestandsbeamten ist die gleiche Stufe des Ortszuschlages zugrunde zu legen, und zwar diejenige, die bei Berechnung des Ruhegehaltes zu berücksichtigen wäre, das dem Verstorbenen als Ruhestandsbeamten jeweils zustehen würde.

Die zugrunde zu legende Stufe des Ortszuschlages richtet sich nach der Zahl der Kinder, für die Kinderzuschlag gewährt wird (§ 15 Abs. 3 Satz 1 BBesG i. Verb. mit § 156

Abs. 2 BBG). Es sind hierbei auch die kinderschlagberechtigten Kinder zu berücksichtigen, die eine Versorgung nicht erhalten (vgl. VwV Nr. 4 Satz 2 Buchstabe b und Satz 3 zu § 156 BBG).

Uneheliche Kinder eines männlichen Beamten oder Ruhestandsbeamten sind für die Stufe des Ortszuschlages mitzuberechnen, solange ihnen neben einem Unterhaltsbeitrag nach § 126 Abs. 3 BBG Kinderschlag gewährt wird und solange die Bedingungen des § 15 Abs. 3 Satz 2 BBesG durch die Witwe erfüllt werden.

- 2 Gemäß § 156 Abs. 2 Satz 2 BBG erhalten Waisen den Kinderschlag neben dem Waisengeld, wenn Witwengeld nicht zu zahlen ist. Nicht zahlbar im Sinne dieser Vorschrift ist das Witwengeld, wenn

- a) kein Anspruch auf Witwengeld besteht oder
- b) das Witwengeld nach § 159 BBG ruht oder
- c) nach § 164 Abs. 3 BBG ein infolge Auflösung der Ehe erworbener Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenanspruch aus der zweiten Ehe so hoch ist, daß ein Witwengeld nicht mehr zu zahlen ist.

Wegen des Ruhens des Witwengeldes nach § 158 BBG wird auf den Hinweis in Abschnitt B zu §§ 15, 19 BBesG verwiesen.

Zu § 29 i. Verb. mit § 158 BBG:

- 1 Die Krankenbezüge, die Arbeiter des öffentlichen Dienstes auf Grund von Tarifvorschriften erhalten, sind als Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne von § 158 BBG anzusehen.
- 2 Nach der VwV Nr. 8 Buchstabe f zu § 158 BBG ist ein durch Überstunden erzielter Einkommen bei der Ruhensregelung außer Betracht zu lassen.

Als „Überstunden“ im Sinne dieser Vorschrift sind auch die nach den §§ 15, 19 des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder bzw. den entsprechenden Vorschriften der Manteltarifverträge für Arbeiter des Bundes und der Gemeinden über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus zu leistenden Mehrarbeitsstunden anzusehen.

- 3 Als Regelungshöchstgrenze gelten nach § 158 Abs. 2 Nr. 1 BBG die für denselben Zeitraum bemessenen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet. Endstufe im Sinne dieser Vorschrift ist auch bei Versorgungsempfängern, deren Grundgehalt auf bestimmte Dienstaltersstufen beschränkt ist, die letzte Stufe der Besoldungsgruppe.
- 4 Die Vorschrift des § 158 Abs. 4 Satz 2 BBG, nach der bei der Ruhensberechnung für einen früheren Beamten mit Dienstbezügen oder Unterhaltszuschuß mindestens ein Betrag als Versorgung zu belassen ist, der unter Berücksichtigung der Minderung der Erwerbsfähigkeit dem Unfallausgleich entspricht, ist auch auf frühere Beamte anzuwenden, die Anspruch auf Versorgung nach § 181 a Abs. 4 BBG (ggf. über § 181 b BBG) i. Verb. mit § 142 BBG haben. Dies gilt nicht, wenn dem früheren Beamten Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz zusteht (vgl. § 181 a Abs. 2 BBG).

Die Vorschrift des § 158 Abs. 4 Satz 2 BBG gilt nicht für frühere Beamte, die ein Amt bekleideten, das ihre Arbeitskraft nur nebenbei beanspruchte (§ 142 Abs. 4 Satz 3 BBG).

Zu § 29 i. Verb. mit § 160 BBG:

Bei der Regelung des Ruhegehaltes eines Beamten, dem aus dem ersten Beamtenverhältnis Kriegsunfallversorgung gemäß § 181 a BBG zusteht und der einen weiteren Versorgungsanspruch aus einem zweiten Beamtenverhältnis erworben hat, ist bei der Ermittlung der Höchstgrenze nach § 160 Abs. 2 Ziffer 1 BBG der Hundertsatz, der sich aus der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit ergibt, um 20 v. H. bis zum Höchstsatz von 75 v. H. zu erhöhen.

Zu § 29 i. Verb. mit § 164 BBG:

- 1 Verzögert sich die Berufsausbildung eines Kindes durch die Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht, so beruht diese Verzögerung nach der VV Nr. 8 Abs. 2 zu § 18 BBesG auf einem Grunde, der nicht in der Person des Beamten oder des Kindes liegt; sie ist auch eine Verzögerung nach § 164 Abs. 2 Satz 2 BBG. Dies gilt entsprechend für den auf den Grundwehrdienst anzurechnenden Wehrdienst, den ein Soldat auf Zeit auf Grund freiwilliger Verpflichtung für eine Dienstzeit von nicht mehr als 3 Jahren geleistet hat, sowie für einen diesem freiwilligen Wehrdienst entsprechenden Vollzugsdienst der Polizei bei Verpflichtung auf nicht mehr als 3 Jahre.

Der auf den Grundwehrdienst anzurechnende Dienst eines Soldaten auf Zeit oder eines Polizeivollzugsbeamten bei Verpflichtung auf nicht mehr als 3 Jahre ist vom 1. 1. 1967 an bei Anwendung des § 164 Abs. 2 Satz 2 BBG und des § 18 Abs. 4 BBesG zu berücksichtigen.

Diese Regelung läßt den Hinweis in Abschnitt B Nr. 11 zu § 18 BBesG unberührt. Übliche Übergangszeiten im Sinne der VV Nr. 6 Abs. 5 zu § 18 BBesG können nicht anerkannt werden, wenn der Sohn eines Beamten als Soldat auf Zeit, Berufssoldat oder Polizeivollzugsbeamter eingestellt wird oder aus einem solchen Dienstverhältnis ausscheidet.

- 2 Nach § 164 Abs. 3 BBG lebt das Witwengeld wieder auf, wenn sich die Witwe wieder verheiratet hat und die Ehe aufgelöst wird.

Ist der erste Ehemann an den Folgen eines Unfalles verstorben, den er während des ersten oder zweiten Weltkrieges in Ausübung oder infolge des Dienstes als Beamter erlitten hat, so erhält die Witwe auf Grund der Besitzstandswahrung des Artikels II Abs. 11 der Zweiten Novelle zum G 131 Unfallversorgung auch dann, wenn die zweite Ehe vor dem 1. 9. 1957 geschlossen und nach diesem Zeitpunkt aufgelöst worden ist, auf Antrag ist der Witwe Versorgung nach § 181 a BBG zu gewähren (vgl. Artikel II § 18 Abs. 2 der Dritten Novelle zum G 131). Soweit bisher anders verfahren worden ist, sind die Witwen darüber zu unterrichten, daß ihnen auf Grund des Artikels II § 11 der Zweiten Novelle zum G 131 Unfallversorgung zusteht, sie jedoch die Möglichkeit haben, die Versorgung nach § 181 a BBG weiterzubeziehen. Die Witwen sind über den Unterschied und über die Auswirkungen einer Umstellung der Versorgungsart aufzuklären. Gleichzeitig ist ihnen aufzugeben, alsbald eine Erklärung darüber abzugeben, welche Versorgungsart sie beziehen wollen. Sie sind außerdem darauf hinzuweisen, daß die abgegebene Erklärung unwiderruflich ist. Wird Dienstunfallversorgung gewählt, ist die Umstellung vom Ersten des Monats vorzunehmen, in dem die Erklärung abgegeben wird.

- 3 Auf das wiederaufgelebte Witwengeld sind ab 1. 1. 1967 neben Versorgungs- und Unterhaltsansprüchen auch Rentenansprüche anzurechnen, die infolge der Auflösung der Ehe erworben worden sind. Die Vorschrift des Artikels X Nr. 3 Abs. 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 31. August 1965 (BGBl. I S. 1007) sichert den am 31. 12. 1966 anspruchsberechtigten Witwen den bisherigen Besitzstand. Diese Besitzstandsregelung dient lediglich dem Zweck, den am 31. 12. 1966 zugestandenem Bezug zu erhalten (betragsmäßiger Besitzstand). Deshalb bestimmt Artikel X Nr. 3 Abs. 1 Satz 2 des Dritten Beamten- und Besoldungsrechtsänderungsgesetzes, daß sich der zu gewährende „Ausgleichsbetrag“ um spätere Erhöhungen der Versorgungsbezüge verringert. Rentenerhöhungen wirken sich unmittelbar auf den zu zahlenden Versorgungsbezug aus.

Die Anrechnung eines Erhöhungsbetrages der Versorgungsbezüge auf den Ausgleichsbetrag mindert jedoch in den Fällen den Besitzstand vom 31. 12. 1966, in denen der Rentenbezug genauso hoch oder höher als der Versorgungsbezug ist. Andererseits führen Rentenerhöhungen in derartigen Fällen zu einer Erhöhung der Gesamtversorgung vom 31. 12. 1966, wenn sie den Ausgleichsbetrag unberührt lassen.

Beispiele:

wiederaufgelebtes Witwengeld am 31. 12. 1966	a)	b)
	300,— DM	300,— DM
Rente am 31. 12. 1966	310,— DM	330,— DM
Gesamtversorgung am 31. 12. 1966	610,— DM	630,— DM
Witwengeld am 1. 1. 1967	0,— DM	0,— DM
Ausgleichsbetrag	300,— DM	300,— DM
Rente am 1. 1. 1967	310,— DM	330,— DM
Gesamtversorgung am 1. 1. 1967	610,— DM	630,— DM
Bei einer Erhöhung der Versorgungsbezüge um 10%, ergäbe sich folgende Berechnung:		
Neuer Versorgungsbezug	330,— DM	330,— DM
anzurechnender Rentenbetrag	310,— DM	330,— DM
Versorgungsbezug	20,— DM	0,— DM
Ausgleichsbetrag gemindert um den Erhöhungsbetrag des Versorgungsbezuges	270,— DM	270,— DM
Rente	310,— DM	330,— DM
Gesamtversorgung	600,— DM	600,— DM
wiederaufgelebtes Witwengeld am 31. 12. 1966	c)	d)
	300,— DM	320,— DM
Rente am 31. 12. 1966	300,— DM	300,— DM
Gesamtversorgung am 31. 12. 1966	600,— DM	620,— DM
Witwengeld am 1. 1. 1967	0,— DM	20,— DM
Ausgleichsbetrag	300,— DM	300,— DM
Rente am 1. 1. 1967	300,— DM	300,— DM
	600,— DM	620,— DM
Bei einer Erhöhung des Rentenbezuges um 10%, ergäbe sich folgende Berechnung:		
Versorgungsbezug	300,— DM	320,— DM
anzurechnender neuer Rentenbezug	330,— DM	330,— DM
Versorgungsbezug um die Rentenerhöhung nicht geminderter Ausgleichsbetrag	0,— DM	0,— DM
Rente	300,— DM	300,— DM
Gesamtversorgung	330,— DM	330,— DM
	630,— DM	630,— DM

In derartigen Fällen ist der Ausgleichsbetrag jeweils so festzusetzen, daß die Gesamtversorgung vom 31. 12. 1966 erhalten bleibt. In den Beispielen sind demnach folgende Ausgleichsbeträge festzusetzen: Beispiel a) 280,— DM, Beispiel b) 300,— DM, Beispiel c) 270,— DM, Beispiel d) 290,— DM.

Zu § 29 i. Verb. mit § 181 BBG:

- Die erhöhte Anrechnung eines der Kriegsjahre 1939 bis 1945 auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit ist dadurch nicht ausgeschlossen, daß
 - bei einem Beamten die Versetzung in den Ruhestand,
 - bei einem ehemaligen Berufssoldaten oder berufsmäßigen Angehörigen des RAD die Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst oder dem Reichsarbeitsdienst wegen Dienstunfähigkeit infolge einer vor dem Feinde erlittenen Verwundung durch die besonderen Verhältnisse während des Krieges bei Kriegsende unterblieben ist.
- Auf volksdeutsche Vertriebene und Umsiedler findet § 181 Abs. 5 BBG nur dann Anwendung, wenn sie als Angehörige der deutschen Wehrmacht (im ersten Weltkrieg des deutschen Heeres, der Marine usw.) oder als

Angehörige von Streitkräften eines mit dem Deutschen Reich verbündet oder befreundet gewesenen Staates Kriegsdienst geleistet haben (vgl. VwV Nr. 5 Abs. 3 zu § 181 BBG).

Kriegsdienstzeiten, die volksdeutsche Vertriebene und Umsiedler als Angehörige von Streitkräften eines mit dem Deutschen Reich nicht verbündet oder befreundet gewesenen Staates (z. B. im russischen Heer) abgeleistet haben, können im Rahmen des § 181 Abs. 5 BBG nicht berücksichtigt werden, weil § 186 BBG den Dienst bei ausländischen Streitkräften nur für die Anwendung der §§ 113 und 114 BBG, nicht jedoch für die Anwendung des § 181 Abs. 5 BBG dem Dienst in der deutschen Wehrmacht gleichstellt.

- Im Hinblick darauf, daß es für die unter § 180 Abs. 1 und 2 BBG fallenden Versorgungsberechtigten beim bisherigen Recht bzw. der bisherigen Bemessungsgrundlage verbleibt und somit Erhöhungen der ruhegehaltfähigen Dienstzeit weiterhin in bisherigem Umfange berücksichtigt werden, haben sich der Bundesminister des Innern und der Bundesminister der Finanzen damit einverstanden erklärt, daß zum Ausgleich von Härten in Versorgungsfällen nach dem G 131, die bis zum 31. 8. 1953 eingetreten sind, Dienstzeiten bei der früheren Wehrmacht im Sinne der DV Nr. 2 zu § 82 DBG und Zeiten von Seereisen in außerheimischen Gewässern nach § 84 DBG, die erhöht angerechnet worden sind oder angerechnet werden konnten, weiterhin in dem in diesen Vorschriften angegebenen Umfange erhöht als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden. Unter „Versorgungsfällen nach dem G 131, die bis zum 31. 8. 1953 eingetreten sind“, sind nur solche zu verstehen, in denen der Beamte bis zu diesem Zeitpunkt in den Ruhestand getreten oder versetzt worden ist oder verstorben ist (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, § 35 Abs. 1 G 131). Vorstehende Regelung kommt also nicht zur Anwendung, wenn bis zum 31. 8. 1953 nur die Voraussetzungen für den Bezug von Übergangsgehalt (§ 37 Abs. 1 G 131 u. F., F. 1953, F. 1957) vorgelegen haben.

- Die Versetzungstermine für die öffentlichen Schulen sind im Jahre 1941 durch das Rundschreiben des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 7. 1. 1941 — E II A 2828 E II, E IV, E V, R V (a) — von Ostern auf Herbst verlegt und nach Kriegsende in den Ländern der Bundesrepublik mit Ausnahme Bayerns von Herbst auf Ostern zurückverlegt worden. Hiervon wurden alle Kinder betroffen, die damals den schulpflichtigen Jahrgängen angehörten oder über die gesetzliche Schulpflicht hinaus eine Oberschule besuchten.

Eine Verlängerung der Schulausbildung, die durch die Verlegung der Versetzungstermine verursacht worden ist, kann nicht als Verzögerung im Sinne der §§ 181 Abs. 8 BBG und 18 Abs. 4 BBesG sowie der VV Nr. 8 Abs. 1 zu § 18 BBesG angesehen werden. Als Verzögerungsgründe gelten nur solche nicht in der Person des Beamten oder des Kindes liegende Gründe, die den normalen Verlauf der Ausbildung störten. Das ist aber nicht der Fall, wenn das Schuljahr durch eine allgemein gültige Vorschrift oder Anordnung verlegt oder verlängert worden ist. Der normale Verlauf der Ausbildung ist dadurch nicht gestört, sondern die Ausbildung allgemein geändert oder verlängert worden.

Die Rückverlegung der Versetzungstermine in den Ländern der Bundesrepublik mit Ausnahme Bayerns ist in einer Zeit erfolgt, in der der volle Unterricht nach teilweiser Schließung der Schulen während der Kriegs- oder Nachkriegszeit meist noch nicht wieder aufgenommen war oder die Flüchtlings- und Evakuierungsbewegungen noch im Gange waren. Diese Tatbestände sind nach der VV Nr. 8 Abs. 2 zu § 18 BBesG echte Verzögerungstatbestände, die sich mit der Rückverlegung der Versetzungstermine überschneiden. Wegen der unterschiedlichen Fortbildungsmöglichkeiten, die zu jener Zeit in den einzelnen Ländern, Schulen und sogar Klassen für die Schüler bestanden haben, sind die Klassen in der Regel erst Ostern 1946 oder 1947 je nach Klassenreife der einzelnen Schüler endgültig gebildet worden. Diese Umstände lassen eine klare Entscheidung darüber nicht zu, ob und inwieweit die Einstufung des einzelnen Schülers auf einem in der Person des Beamten oder des Kindes liegenden Grunde oder auf Tatbeständen beruhte, die als Verzögerung anzuerkennen wären.

Ich halte es daher für geboten, eine Verlängerung der Schulausbildung in der Zeit von Herbst 1944 bis zum 31. 3. 1946 oder 1947 — je nachdem die Klassen endgültig gebildet worden sind — allgemein als Verzögerung anzuerkennen. Vergünstigungen in anderen Zeiträumen wären gegenzurechnen. Da in allen Ländern das 13. Schuljahr, das im Jahre 1937 entfallen war, in den Jahren 1951 bis 1953 wieder eingeführt worden ist, wäre für Abiturienten von einer normalen Schuldauer von 13 Jahren auszugehen. Soweit die Schulausbildung bis Herbst 1944 und nach Ostern 1946 bzw. 1947 nicht aus in der Person des Beamten oder des Kindes liegenden Gründen verzögert worden ist, kann daher der Zeitraum, um den ein Kind länger als 13 Jahre die Schule besucht hat, ohne besondere Nachprüfung allgemein als Verzögerung im Sinne der §§ 181 Abs. 8 BBG und 18 Abs. 4 BBesG anerkannt werden. Für Schüler anderer Schulsysteme (Volksschule, Mittelschule usw.) dürfte eine Verzögerung der anschließenden Berufsausbildung, wie sie oben gekennzeichnet ist, kaum in Frage kommen. Sollte sie trotzdem ggf. in Verbindung mit Wehr- und Kriegsdienst, Kriegsgefangenschaft, Internierung, Verschleppung eingetreten sein, werden auch in diesen Fällen die schulischen Verhältnisse der Jahre 1944 bis 1947 entsprechend zu berücksichtigen sein.

Beispiele:

- a) Kind geb. 1. 11. 1933. Besuch der Grundschule Ostern 1940 bis Herbst 1944. Aufnahmeprüfung für Oberschule 1944 bestanden, wegen kriegsgerichtlicher Ereignisse in Schlesien aber nicht mehr in Oberschule aufgenommen. Nach Vertreibung Sommer 1945 kurzfristiger Besuch der 5. Klasse einer Volksschule und Ostern 1946 Aufnahme in 1. Klasse einer Oberschule in Niedersachsen. In der 5. Klasse sitzengeblieben. Abitur Ostern 1956. Bei normalem Verlauf der Schulausbildung Abitur möglich: Ostern 1940 + 13 Jahre + 1 Jahr (2 Jahre in 5. Klasse einer Oberschule) = $1\frac{1}{2}$ Jahr ($4\frac{1}{2}$ statt 4 Jahre Grundschule bis Herbst 1944) = Herbst 1954. Mithin Verzögerung $1\frac{1}{2}$ Jahre.
- b) Kind geboren 25. 10. 1934. Besuch der Grundschule Herbst 1941 bis März 1945 in Niedersachsen. Unterbrechung des Schulbesuchs durch Schulschließung bis Januar 1946, Aufnahme in 1. Klasse einer Oberschule Ostern 1946. Abitur Ostern 1955. Bei normalem Verlauf der Schulausbildung Abitur möglich: Herbst 1941 + 13 Jahre = Herbst 1954. Mithin Verzögerung: $1\frac{1}{2}$ Jahr.
- c) Kind geboren 13. 6. 1935. Besuch der Grundschule Herbst 1941 bis Mai 1945 in Bayern. Unterbrechung des Schulbesuchs infolge Lehrermangels, Herbst 1945 Aufnahme in die 1. Klasse einer Oberschule. Wiederholung des Schuljahres 1946/47 auf Grund allgemeiner bayerischer Regelung. Herbst 1951 im Zusammenhang mit Einführung des 13. Schuljahres wegen Nichterreichung des Klassenziels der 5. Klasse nicht, wie normal bei Schülern der 5. bis 7. Klassen, in übernächste, sondern nur in 6. Klasse übernommen. Herbst 1952 Versetzung in 7. Klasse. Wegen Wohnsitzverlegung Herbst 1952 Aufnahme in 6. Klasse einer Oberschule in Nordrhein-Westfalen, echte Verzögerung um $1\frac{1}{2}$ Jahr, bedingt durch unterschiedliche Versetzungstermine. Abitur Ostern 1956. Bei normalem Verlauf der Schulausbildung Abitur möglich: Herbst 1941 + 13 Jahre + 1 Jahr (Nichterreichung des Ziels der 5. Klasse) = Herbst 1955. Mithin Verzögerung: $1\frac{1}{2}$ Jahr.
- d) Kind wie zu c) bis Herbst 1952 Versetzung in 7. Klasse (Bayern) Abitur Sommer (Herbst) 1955. Bei normalem Verlauf der Schulausbildung Abitur möglich: Herbst 1941 + 13 Jahre + 1 Jahr (Nichterreichung des Ziels der 5. Klasse) = Herbst 1955. Keine Verzögerung.

Für die übrigen Zeiten wäre, wie bisher, im Einzelfall zu prüfen, ob eine Verzögerung der Schulausbildung im Sinne der §§ 181 Abs. 8 BBG und 18 Abs. 4 BBesG vorliegt.

Zu § 29 i. Verb. mit § 181 a BBG:

- 1 § 181 a BBG ist mit Wirkung vom 1. 9. 1957 in Kraft getreten. Im Rahmen des G 131 gelten nicht Artikel III Abs. 2 bis 4 der Zweiten Novelle zum G 131, sondern die

entsprechenden Vorschriften des Artikels II Abs. 10 und 11 sowie des Artikels IX Abs. 2 dieses Gesetzes.

Danach gilt folgendes:

- a) Ansprüche auf Versorgungsleistungen nach § 181 a BBG waren bis zum 30. 9. 1959 anzumelden. Einer Anmeldung bedurfte es nicht, wenn bereits Unfallfürsorge nach dem G 131 am 31. 8. 1957 gewährt oder bis zu diesem Zeitpunkt über einen Antrag auf Unfallfürsorge noch nicht entschieden worden war (Artikel II Abs. 10 der Zweiten Novelle).

War die Einhaltung dieser Frist durch von dem Berechtigten nicht zu vertretende Umstände unmöglich, so gilt nach Artikel II § 18 Abs. 1 des Dritten Änderungsgesetzes G 131 die Anmeldefrist als gewährt, wenn innerhalb von 6 Monaten nach Wegfall des Hindernisses oder, sofern das Hindernis vor dem 1. 10. 1961 weggefallen ist, bis zum 31. 3. 1962 die Ansprüche nach § 181 a BBG angemeldet worden sind.

Ist nach Artikel II § 18 Abs. 1 des Dritten Änderungsgesetzes Nachsicht gewährt worden, so ist Versorgung nach § 181 a BBG vom Ersten des Antragsmonats (frühestens jedoch vom 1. 10. 1961) ab zu leisten; ist ein vor dem 1. 10. 1961 gestellter Antrag auf Versorgungsleistungen nach § 181 a BBG wegen Versäumung der Anmeldefrist abgelehnt worden und wird dieses Hindernis auf Grund erneuter Anmeldung durch Gewährung von Nachsicht ausgeräumt, so ist Versorgung nach § 181 a BBG vom 1. 10. 1961 ab zu leisten.

Die Ausschußfrist (30. 9. 1959) wird für Personen, die erst nach dem 1. 10. 1961 einen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet begründen, die einen Antrag nach § 4 a G 131 stellen oder die Versorgung auf Grund einer Änderung der Anlage A zu § 2 G 131 erhalten, sowie für Witwen, die sich vor dem 1. 4. 1961 wiederverheiratet haben und deren Ehe nach diesem Zeitpunkt aufgelöst oder für nichtig erklärt wird, gem. Artikel II § 18 Abs. 1 des Dritten Änderungsgesetzes verlängert.

- b) Zahlungen auf Grund des § 181 a BBG werden grundsätzlich nur auf Antrag gewährt, und zwar vom Ersten des Monats an, in dem der Antrag gestellt worden ist. Anträge, die bis zum 31. 3. 1958 gestellt worden sind, galten als zum 1. 9. 1957 gestellt (Artikel IX Abs. 2 Satz 2 der Zweiten Novelle).

Eines besonderen Antrages bedurfte es nicht, wenn bereits nach den bisher geltenden Vorschriften des G 131 Versorgungsbezüge gezahlt worden sind (Artikel IX Abs. 2 Satz 3 der Zweiten Novelle zum G 131).

- c) Unfallfürsorgeansprüche, die nach dem G 131 am 31. 8. 1957 bestanden, bleiben unberührt (Artikel II Abs. 11 Satz 1 der Zweiten Novelle zum G 131).

Hat nach bisherigem Recht für einen Dienstunfall ein Anspruch aus Unfallruhegehalt, Unfallhinterbliebenenversorgung oder Unterhaltsbeitrag nach dem Unfallfürsorgegesetz über den 31. 8. 1957 hinaus bestanden, so wird, wenn nicht auf Antrag Versorgung nach § 181 a BBG gewährt wird, Unfallfürsorge bei Vorliegen der Voraussetzungen auch nach diesem Zeitpunkt gewährt; das gleiche gilt für einen auf Grund von Kannvorschriften bewilligten Unterhaltsbeitrag. Hat nur ein Anspruch auf andere Unfallfürsorgeleistungen (Unfallausgleich, Heilverfahren usw.) bestanden, so begründet dies keinen Anspruch auf Unfallfürsorge für Zeiträume nach dem 31. 8. 1957; Leistungen werden nach diesem Zeitpunkt nach § 181 a BBG gewährt.

Personen, die erst auf Grund der Zweiten Novelle zum G 131 Versorgungsansprüche erworben haben, fallen nicht unter die Besitzstandswahrung. Dagegen kann die Besitzstandswahrung bei Personen zum Zuge kommen, die in Anwendung des § 4 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 G 131 Versorgung erhalten, weil § 4 G 131 nicht die Anspruchsgrundlage schafft, sondern nur die Geltendmachung des Anspruchs betrifft; Voraussetzung ist jedoch, daß der Anspruch auf Unfallfürsorge innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten nach dem Zuzug (§ 81 Abs. 2 G 131 F. 1957) geltend gemacht wird.

d) Personen, die nach dem bis zum 31. 8. 1957 geltenden Recht auf Grund der Nachversicherung (§ 72 G 131) eine Rente bezogen und an deren Stelle nunmehr ab 1. 9. 1957 nach der Zweiten Novelle zum G 131 einen Anspruch auf Versorgung nach § 181a BBG erworben haben, erhalten daneben eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Versorgungsbezug nach § 181a BBG und der Nachversicherungsrente, wenn diese höher ist als der Betrag der Versorgung nach § 181a BBG (Artikel II Abs. 11 Satz 2 der Zweiten Novelle).

e) Die Ruhensvorschriften des § 65 Abs. 1 Nr. 2 BVG finden keine Anwendung, da es sich bei der Versorgung nach § 181a BBG nicht um eine beamtenrechtliche Unfallversorgung handelt.

Wird jedoch auf Grund des Artikels II Abs. 11 der Zweiten Novelle weiterhin Unfallfürsorge gewährt, finden die Ruhensvorschriften des § 65 Abs. 1 Nr. 2 BVG Anwendung. Den Versorgungsämtern ist der Unterschiedsbetrag zwischen der Versorgung nach den allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften — ohne Berücksichtigung des § 181a BBG — und der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge mitzuteilen.

2 Nach Nummer 3 der Vwv zu § 181a BBG sind Unfälle im Sinne des § 181a Abs. 1 a. a. O. die Unfälle, die ein Beamter in der Zeit vom 1. 8. 1914 bis 31. 12. 1918 oder in der Zeit vom 1. 9. 1939 bis 8. 5. 1945

a) in Ausübung oder infolge des Dienstes als Beamter oder

b) während eines bestehenden Beamtenverhältnisses in Ausübung militärischen oder militärähnlichen Dienstes, erlitten hat.

Ein früherer Berufssoldat, der während des Berufssoldatenverhältnisses in Ausübung militärischen oder militärähnlichen Dienstes einen Unfall erlitten hat, dessen Folgen in einem später begründeten Beamtenverhältnis zur vorzeitigen Zuruhesetzung führten, kann keine Unfallversorgung nach § 181a BBG erhalten. Für solche Schäden greift die Kriegsofferversorgung Platz.

3 Bei der Anwendung des § 181a BBG ist die Voraussetzung des § 135 Abs. 3 BBG, nach der der Beamte der Gefahr der Erkrankung besonders ausgesetzt sein muß, als erfüllt anzusehen, wenn der Beamte, der in bestimmten, außerhalb des Deutschen Reiches liegenden Gebieten beschäftigt war oder sich im militärischen oder militärähnlichen Dienst befand, in diesen Gebieten an bestimmten übertragbaren Krankheiten erkrankt ist. Es kommen die Gebiete und die Krankheiten in Betracht, die in den gemeinsamen Erlassen des RdF und des RdI v. 2. 11. 1942 — A 4221 — 12646 IV, II. Ang., II c 431/42 — 6710 (RBB S. 208), vom 21. 5. 1943 — A 4221 — 4349 IV, II c 214/43 II — 6710 (RBB S. 138) u. v. 27. 12. 1943 — A 4221 — 10625 IV, III c 563/43 — 6710 (RBB 1944, S. 8) aufgeführt sind.

Darüber hinaus waren Beamte, die sich während des Krieges im militärischen Einsatz befanden, der Gefahr der Erkrankung an solchen Infektionskrankheiten besonders ausgesetzt, die in ursächlichem Zusammenhang mit schlechten Witterungsverhältnissen oder primitiven Lebensbedingungen stehen.

4 Erhält ein Teil der Hinterbliebenen eines Beamten Unfallversorgung gem. § 144 BBG, der andere Teil Kriegs-unfallversorgung nach § 181a BBG, so dürfen die Hinterbliebenenbezüge insgesamt das Unfallruhegehalt des Beamten (§ 140 BBG) nicht übersteigen. Wählt z. B. die Witwe eines Beamten, die Unfallwitwengeld bezog, Kriegs-unfallversorgung nach § 181a BBG (Vwv Nr. 3 Abs. 1 zu § 181a), während den Waisen auf Grund der Besitzstandswahrung nach Artikel II Abs. 11 der Zweiten Novelle zum G 131 das Unfallwaisengeld weiterzuzahlen ist, so sind die Unfallwaisengelder in voller Höhe zu zahlen, solange sie nicht nach der Regelung des § 148 BBG zusammen mit dem nach § 181a a. a. O. unter Berücksichtigung des § 128 a. a. O. errechneten Witwengeld das nach der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge errechnete Ruhegehalt übersteigen.

Beispiele: Hinterbliebene eines gefallenen Hauptmanns — A 3 b Stufe 1 —

a) 3 Waisen zu versorgen nach § 144 BBG

Witwe zu versorgen nach § 181a BBG

	§ 144 BBG	§ 181a BBG
Ruhegehalt (66⅔ %) 764,35 DM	(55 %) 486,20 DM	
Witwengeld 458,61 DM	291,72 DM	
Waisengeld (3 × 229,31) 687,93 DM	(3 × 58,35) 175,05 DM	
1146,54 DM	466,77 DM	

Regelung nach § 148 BBG Regelung nach § 128 BBG

Witwengeld (fiktiv) 305,74 DM	keine Kürzung
Waisengeld (3 × 152,87) 458,61 DM	
764,35 DM	

zu zahlen:	Witwengeld 291,72 DM
	Waisengeld 458,61 DM
	insgesamt 750,33 DM

b) 4 Waisen zu versorgen nach § 144 BBG

Witwe zu versorgen nach § 181a BBG

	§ 144 BBG	§ 181a BBG
Ruhegehalt (66⅔ %) 775,02 DM	(55 %) 495,— DM	
Witwengeld 465,02 DM	297,— DM	
Waisengeld (4 × 232,51) 930,04 DM	(4 × 59,40) 237,60 DM	
1395,06 DM	534,60 DM	

Regelung nach § 148 BBG Regelung nach § 128 BBG

Witwengeld (fiktiv) 258,34 DM	275,— DM
Waisengeld (4 × 129,17) 516,68 DM (fikt. 4 × 55,—) 220,— DM	
775,02 DM	495,— DM

Witwengeld gem. § 181a BBG gekürzt nach § 128 BBG	275,— DM
Waisengeld gem. § 144 BBG gekürzt nach § 148 BBG	516,68 DM
insgesamt	791,68 DM

Da das Ruhegehalt gem. § 140 BBG nicht überstiegen werden darf, ist das Witwengeld in entsprechender Anwendung der Vwv zu § 148 BBG auf den Unterschied zwischen dem Unfallruhegehalt und Waisengeld zu kürzen.

Zu zahlen daher:	Witwengeld 258,34 DM
	Waisengeld 516,68 DM
	insgesamt 775,02 DM

5 Die Vorschriften über die Kriegs-unfallversorgung sind auch auf die nach § 52 Abs. 1 und 2 G 131 zu versorgenden früheren Angestellten und Arbeiter anzuwenden.

Zu § 29 i. Verb. mit § 181b BBG:

1 Ansprüche auf eine Versorgung nach § 181b BBG sind bis zum 30. 9. 1963 anzumelden. Die in Artikel II § 18 Abs. 1 des Dritten Änderungsgesetzes G 131 enthaltene Verlängerung der Ausschlußfrist für bestimmte Fälle und die Möglichkeit der Gewährung einer Nachsicht gilt auch hier (vgl. Artikel II § 20 Abs. 2 des Dritten Änderungsgesetzes).

2 Die Vorschriften des § 181b BBG gelten auch für die Beamten auf Widerruf (§ 6 G 131), die in der Kriegs-gefangenschaft einen Unfall erlitten haben, ihre Hinterbliebenen sowie die Hinterbliebenen von in der Kriegs-gefangenschaft verstorbenen früheren Beamten auf Widerruf. Für die Versorgung dieser Personen im Rahmen des Kapitels I G 131 gilt folgendes:

Beamte auf Widerruf, die in der Kriegs-gefangenschaft eine Schädigung im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchstabe b BVG erlitten haben und bisher nach § 6 Abs. 1 G 131 als mit Ablauf des 8. 5. 1945 entlassen galten, gelten,

a) wenn sie infolge der in der Kriegs-gefangenschaft erlittenen Schädigung im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchstabe b BVG im Zeitpunkt der Heimkehr aus der Kriegs-gefangenschaft dienstunfähig waren, nach § 6 Abs. 2 G 131 i. Verb. mit § 181b Abs. 2 erster Halbsatz und § 181a Abs. 6 Satz 1 BBG als mit Ablauf des 8. 5. 1945

in den Ruhestand getreten; sie haben einen Rechtsanspruch auf Ruhegehalt; ihren Hinterbliebenen steht ein Rechtsanspruch auf Hinterbliebenenversorgung nach § 29 G 131 i. Verb. mit den §§ 123 bis 132, 181 b, 181 a BBG zu;

- b) wenn sie im Zeitpunkt der Heimkehr aus der Kriegsgefangenschaft auf Grund einer in der Kriegsgefangenschaft erlittenen Schädigung im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchstabe b BVG noch nicht dienstunfähig waren, weiterhin nach § 6 Abs. 1 G 131 als mit Ablauf des 8. 5. 1945 entlassen.

Sie stehen jedoch nach § 36 Abs. 2 G 131 für die Anwendung des § 181 b i. Verb. mit § 181 a Abs. 4 BBG den im § 142 BBG bezeichneten früheren Beamten gleich, erhalten also für die Dauer einer durch die Schädigung verursachten Erwerbsbeschränkung einen Unterhaltsbeitrag; ihre Hinterbliebenen erhalten nach § 36 Abs. 2 zweiter Halbsatz G 131 i. Verb. mit § 39 Abs. 2 G 131 und den §§ 181 b, 181 a Abs. 4 BBG Versorgung nach § 146 i. Verb. mit § 181 a Abs. 4 BBG.

Bei einer Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft nach dem 31. 3. 1951 bleiben die Sonderregelungen der §§ 37 a Satz 2, 37 b Abs. 3, für Hinterbliebene § 38 Satz 2 erster Halbsatz G 131 zu beachten.

Die Versorgung der Hinterbliebenen der nach dem 8. 5. 1945 in der Kriegsgefangenschaft verstorbenen früheren Beamten auf Widerruf richtet sich nach der Rechtsstellung, die der Verstorbene entsprechend dem vorstehenden Buchstaben a erlangt hätte, wenn er im Zeitpunkt des Todes dienstunfähig aus der Kriegsgefangenschaft heimgekehrt wäre. Auch diese Hinterbliebenen haben somit nach § 29 Abs. 1 G 131 i. Verb. mit § 181 b Abs. 1 und 2 erster Halbsatz, § 181 a Abs. 6 Satz 1 BBG einen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung nach den §§ 123 bis 132, 181 b und 181 a BBG; § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 G 131 kann hiernach für die Hinterbliebenen von in der Kriegsgefangenschaft verstorbenen früheren Beamten auf Widerruf als gegenstandslos angesehen werden.

Bei der Bemessung der in Anwendung des § 181 b BBG zu gewährenden Versorgungsbezüge ist die Zeit der Kriegsgefangenschaft nach dem 8. 5. 1945, längstens bis zum Eintritt der Dienstunfähigkeit oder bis zum Ende des Monats, in dem der Beamte das 65. Lebensjahr vollendet hat, gemäß § 35 Abs. 3 G 131 als ruhegehaltfähige Dienstzeit und als Dienstzeit im Sinne des Besoldungsrechts zu behandeln.

Soweit Beamte auf Widerruf oder ihre Hinterbliebenen nach den Vorschriften des G 131 höhere Versorgungsbezüge erhalten als sie ihnen auf Grund dieser Sonderregelung zustehen würden (z. B. auf Grund der §§ 37 a, 37 b Abs. 3, 38 Satz 2), bleibt es dabei.

Zu § 31:

- Die Berücksichtigung von Beförderungen (Beförderungsschnitt) richtet sich ab 1. 10. 1961 nach § 31 G 131. Gegenüber dem früheren § 110 BBG sieht § 31 eine Beförderungsbegrenzung nur für die in der Zeit vom 30. 1. 1933 bis zum Ablauf des 8. 5. 1945 erfolgten Beförderungen vor. Zu der Gesamtzahl der nach dem Sechsjahresschnitt zu berücksichtigenden Beförderungen treten (ab 1. 10. 1961) höchstens zwei weitere Beförderungen. Dies gilt selbst dann, wenn nach dem Sechsjahresschnitt keine Beförderung zu berücksichtigen wäre.
- § 31 ist vor einer Überleitung nach den §§ 48 ff. des Bundesbesoldungsgesetzes anzuwenden.
- Nach § 2 der Ersten Durchführungsverordnung G 131 (BGBl. I 1962, S. 398) sind Zeiten eines nichtberufsmäßigen Wehrdienstes und einer Kriegsgefangenschaft vor der Anstellung auf die seit der Anstellung abgeleistete Dienstzeit (§ 1 Abs. 1 der Ersten DVO) anzurechnen, soweit durch sie die Berufung in das Beamtenverhältnis oder der Beginn einer Beschäftigungszeit im Sinne des § 115 BBG über das 17. Lebensjahr hinaus verzögert worden ist.

Eine Verzögerung ist anzunehmen, wenn der Beamte im Anschluß an eine in den Annahmebedingungen für die Beamtenlaufbahn geforderte und von ihm abgeschlossene Ausbildung (Eingangsvoraussetzung) oder im Anschluß an eine für den Beginn einer Beschäftigung im Sinne des § 115 BBG erforderliche und von ihm beendete Schul- oder Berufsausbildung oder aus einer Beschäftigung im Sinne

des § 115 BBG in den nichtberufsmäßigen Wehrdienst oder militärischen oder militärähnlichen Dienst einberufen worden ist und sich innerhalb von drei Monaten nach der Entlassung aus dem Wehrdienst oder aus der Kriegsgefangenschaft schriftlich um Eintritt in eine Beamtenlaufbahn oder eine nach § 115 BBG zu berücksichtigende Beschäftigung beworben und die Bewerbung aufrechterhalten hat.

Eine Verzögerung ist ferner anzunehmen, wenn die in den Annahmebedingungen für die Beamtenlaufbahn geforderte Ausbildung (Eingangsvoraussetzung) oder eine für den Beginn einer Beschäftigung im Sinne des § 115 BBG erforderliche Schul- oder Berufsausbildung infolge nichtberufsmäßigen Wehrdienstes oder militärischen oder militärähnlichen Dienstes nicht begonnen oder unterbrochen wurde, der Beamte innerhalb von drei Monaten nach der Entlassung aus dem Wehrdienst oder aus der Kriegsgefangenschaft die Ausbildung aufgenommen oder fortgesetzt und sich innerhalb von drei Monaten nach Abschluß der Ausbildung schriftlich um Eintritt in eine Beamtenlaufbahn oder eine nach § 115 BBG zu berücksichtigende Beschäftigung beworben und die Bewerbung aufrechterhalten hat.

Bei Entlassungen aus dem Wehrdienst oder aus der Kriegsgefangenschaft während des ersten Weltkrieges und der Nachkriegszeit rechnen die genannten Fristen für die Bewerbung jeweils frühestens vom 1. 1. 1920 an.

Im übrigen ist der Lauf der Fristen für die Bewerbung und die Aufnahme oder Fortsetzung der Ausbildung solange gehemmt, als von dem Beamten nicht zu vertretende Gründe für die Nichteinhaltung der Fristen (z. B. Krankheit, Mangel an Schulen, Mangel an Lehrstellen) vorliegen; in diesen Fällen laufen die Fristen erst nach Wegfall des Hinderungsgrundes weiter oder beginnen, wenn der Hinderungsgrund schon bei Beginn der Frist vorgelegen hat, erst nach dem Wegfall des Hinderungsgrundes zu laufen.

Ist bei der Anwendung des Beförderungsschnitts in Fällen, in denen der Beamte im Rahmen der regelmäßigen Dienstlaufbahn in eine höhere Laufbahngruppe aufgestiegen ist, gem. § 31 Abs. 4 Satz 2 von der Aufstiegsbeförderung auszugehen, so findet die Vorschrift des § 31 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 (Berücksichtigung von zwei weiteren Beförderungen) keine Anwendung.

- Nach § 3 der Ersten Durchführungsverordnung G 131 können zum Ausgleich von Härten vor der Anstellung zurückgelegte, nach § 116 BBG als ruhegehaltfähig anerkannte Zeiten bei der Ermittlung der zu berücksichtigenden Beförderung angerechnet werden. Zeiten, die nach § 116 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 3 BBG als ruhegehaltfähig berücksichtigt sind, können jedoch nur nach Abzug von 3 Jahren angerechnet werden. Treffen diese Zeiten mit außerplanmäßigen Dienstzeiten oder Zeiten im Sinne des § 115 BBG zusammen, so verringert sich der Abzug von 3 Jahren um die vorliegenden außerplanmäßigen Dienstzeiten oder Zeiten im Sinne des § 115 BBG.

Da sich bei der Anwendung dieser Vorschrift Zweifel ergeben haben, weise ich zur Klarstellung darauf hin, daß beim Zusammentreffen außerplanmäßiger Dienstzeiten oder von Zeiten im Sinne des § 115 BBG mit Zeiten nach § 116 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a oder Nr. 3 BBG sich der Abzug von drei Jahren um sämtliche ruhegehaltfähigen außerplanmäßigen Dienstzeiten und um die nach § 115 BBG als ruhegehaltfähig angerechneten Zeiten und nicht nur um die nach Anwendung des § 31 Abs. 6 noch anrechenbaren Zeiten vermindert.

Dazu zwei Beispiele:

1. Beispiel:

- ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 111 BBG = 5 Jahre
- ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 115 BBG = 6 Jahre
- ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 116 BBG = 3 Jahre
(1) 3

Nach § 31 anrechenbare Dienstzeit:

- Die Zeit nach a) voll = 5 Jahre
- Die Zeit nach b) gekürzt um 5 Jahre
(§ 31 Abs. 6) = 1 Jahr
- Summe: = 6 Jahre

Übertrag = 6 Jahre

3. Die Zeit nach c) gekürzt um 3 Jahre (§ 3 Satz 2 Halbsatz 2 d. VO)

Der Abzug von 3 Jahren verringert sich um Zeiten nach § 115 BBG (§ 3 Satz 2 Halbsatz 2 d. VO)

(Für die Verringerung ist dabei eine Zeit nach § 115 BBG von mehr als 3 Jahren ohne praktische Auswirkung)

= 3 Jahre

Summe: = 9 Jahre

2. Beispiel

- a) und c) wie im 1. Beispiel
b) ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 115 BBG = 2 Jahre
Nach § 31 anrechenbare Dienstzeit:

1. Die Zeit nach a) voll = 5 Jahre

2. Die Zeit nach b) gekürzt um 5 Jahre = 0 Jahre

3. Die Zeit nach c) gekürzt um 3 Jahre (§ 3 Satz 2 Halbsatz 1 d. VO).

Der Abzug verringert sich um Zeiten nach § 115

(§ 3 Satz 2 Halbsatz 2 d. VO) = 2 Jahre

Summe: = 7 Jahre

Zu § 32:

- 1 Den versorgungsberechtigten volksdeutschen Vertriebenen kann zu den in Deutsche Mark umgerechneten ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des Herkunftslandes ein Zuschlag bis zur Erreichung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der vergleichbaren Angehörigen des deutschen öffentlichen Dienstes gewährt werden (§ 2 Abs. 2 der Zweiten DV zum G 131). Der Zuschlag ist vom Ersten des Antragsmonats, frühestens vom 1. 4. 1952 ab zu bewilligen [vgl. Abschnitt III meines RdErl. v. 13. 4. 1957 (n. v.) – B 3210 – 1404/IV/57 (SMBL. NW. 20363)].

Ein besonderer Antrag auf Bewilligung des Zuschlags nach § 2 Abs. 2 der Zweiten DV zum G 131 ist nicht erforderlich; es genügt der allgemeine Antrag auf Versorgung nach dem G 131. Dies gilt auch für die Gewährung eines Zuschusses zu den in Deutsche Mark umgerechneten ruhegehaltfähigen Dienstbezügen der volksdeutschen Umsiedler nach Abschnitt II B meines RdErl. v. 10. 12. 1956 (n. v.) – B 3001 – 6761/IV/56 (SMBL. NW. 20363).

- 2 Bei der Ermittlung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der früheren Polizeivollzugsbeamten (Offiziere des Ordnungswach- und Gendarmeriedienstes) des ehemaligen Protektorats Böhmen und Mähren ist nach § 32 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 von den entsprechenden Dienstbezügen des vergleichbaren Angehörigen des deutschen öffentlichen Dienstes auszugehen. Letztere ergeben sich für die eingangs genannten Personen aus Anlage 5 zu Anlage A des Gem. RdSchr. d. BMI u. BMF v. 5. 8. 1953 – GMBL. S. 477 – i. d. F. der Anlage 5 zu Anlage II des Gem. RdSchr. d. BMI und BMF v. 4. 2. 1954 – GMBL. S. 77.

Bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters zwecks Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der vergleichbaren deutschen Polizeibeamten ist nach § 65 G 131 und der hierzu erlassenen Sechsten DV zu verfahren.

Demgemäß ist, wenn als vergleichbarer deutscher Polizeibeamter ein aus der BesGr. A 2 c 2 Fußnote 2 in die BesGr. A 2 c 2 übergeleiteter Polizeibeamter zu berücksichtigen und bei diesem nach § 8 Abs. 5 der Sechsten DV zu verfahren ist, von den so ermittelten ruhegehaltfähigen Dienstbezügen auch für den Angehörigen des Protektoratspolizeidienstes auszugehen. Maßgebend ist hierbei der Tag der Beförderung des letzteren in die der Besoldungsgruppe A 3 b (vgl. § 8 Abs. 5 der Sechsten DV) entsprechende Dienstklasse und Besoldungsgruppe des Protektorats (z. B. bei Gendarmerieoffizieren des Sonderdienstes I/6 oder bei Regierungspolizeioffizieren des Ordnungsdienstes II/6).

Zu §§ 32, 51 und 64:

- 1 a) In meinem RdErl. v. 13. 4. 1957 (n. v.) – B 3210 – 1404/IV/57 (SMBL. NW. 20363) – tritt in Abschnitt III an Stelle der Absätze 1 und 2 folgender Absatz:

„Über die Bewilligung eines Zuschlages entscheidet die oberste Dienstbehörde (§ 60 G 131) oder die von

ihr ermächtigte Dienststelle; VV Nr. 4 zu § 60 G 131 bleibt unberührt.“

- b) In meinem RdErl. v. 10. 12. 1956 (n. v.) – B 3001 – 6761/IV/56 (SMBL. NW. 20363) – tritt in Abschnitt IV an die Stelle der Ziffern 1 und 2 Abs. 1 folgender Absatz:

„Über die Gewährung einer Unterstützung und die Bewilligung eines Zuschusses entscheidet die oberste Dienstbehörde (§ 60 G 131) oder die von ihr ermächtigte Dienststelle; VV Nr. 4 zu § 60 G 131 bleibt unberührt.“

2 An Stelle des in

- a) Abschnitt III Nr. 4 meines RdErl. v. 10. 12. 1956 (n. v.) – B 3001 – 6761/IV/56 (SMBL. NW. 20363) – und

- b) Abschnitt II Nr. 4 der Anlage A zu meinem RdErl. v. 20. 9. 1957 (n. v.) – B 3210 – 4357/IV/57 – (SMBL. NW. 20363)

vorgesehenen Einvernehmens mit dem Bundesminister der Finanzen ist künftig das Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern herbeizuführen.

Zu § 35:

- 1 Beamte z. Wv., die mit Ablauf des 30. 9. 1961 in den Ruhestand getreten sind, können, wenn sie erst nach diesem Zeitpunkt infolge eines Dienst- oder Kriegsurlaubes dienstunfähig werden, keine Dienst- oder Kriegsurlaubsvorsorgung erhalten.

- 2 Nach VV Nr. 8 Abs. 4 zu § 35 steht nur eine im Anschluß an die Kriegsgefangenschaft erfolgte Internierung im Ausland der Kriegsgefangenschaft gleich. Nunmehr ist im Hinblick auf § 9 a Satz 4 des Heimkehrergesetzes und im Hinblick auf § 9 Abs. 1 des Häftlingshilfegesetzes für den Bereich des Bundesbeamtengesetzes in VwV Nr. 2 Abs. 6 zu § 181 Abs. 3 BBG in Verbindung mit VwV Nr. 4 zu § 114 BBG bestimmt worden, daß unter bestimmten Voraussetzungen auch sonstige Zeiten der Internierung und Verschleppung sowie des Gewahrsams in der sowjetischen Besatzungszone wie Zeiten der Kriegsgefangenschaft zu behandeln sind.

Internierungs- und Gewahrsamszeiten, die nach VwV Nr. 2 Abs. 6 zu § 181 Abs. 3 BBG der Zeit einer Kriegsgefangenschaft gleichstehen, sind auch bei Anwendung des § 35 Abs. 3 Satz 1 wie Zeiten einer Kriegsgefangenschaft zu behandeln.

- 3 Wehrmachtangehörige, die sich in französischer Kriegsgefangenschaft befanden, hatten auf Grund besonderer Richtlinien der französischen Regierung aus dem Jahre 1947 die Möglichkeit, in ein freies Arbeitsverhältnis übergeführt zu werden. Die Überführung erfolgte nach Abschluß eines Arbeitsvertrages, durch den der Kriegsgefangene sich für mindestens ein Jahr zu einer bestimmten Arbeit verpflichten mußte.

In seinem Urteil v. 3. 3. 1958 – V C 256/57 – hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, daß deutsche Kriegsgefangene, die sich auf Grund der Richtlinien der französischen Regierung auf ein Jahr als Freiarbeiter verpflichteten, nach wie vor in ausländischem Gewahrsam festgehalten wurden. Auf Grund dieser Entscheidung ist das als freier Arbeiter verbrachte eine Arbeitsjahr als Zeit der Kriegsgefangenschaft im Sinne des § 35 Abs. 3 G 131 anzusehen.

- 4 Die Zeit einer Beschäftigung bei den ausländischen Stationierungstreitkräften ist nicht als Dienstzeit im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 und Satz 4 G 131 zu berücksichtigen.

- 5 Der Bundesminister der Finanzen hat zu der Frage, ob die Dienstzeit im Deutschen Minenräumdienst als öffentlicher Dienst im beamtenrechtlichen Sinne angesehen werden kann, in einem Schreiben die Ansicht vertreten, daß die Dienstzeit im Minenräumdienst nicht als deutscher öffentlicher Dienst gewertet und deshalb auch nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 35 Abs. 3 berücksichtigt werden kann (VV Nr. 8 Abs. 3 zu § 35).

In einem früheren Schreiben hatte jedoch der Bundesminister des Innern bereits dahingehend Stellung genommen, daß die von Angehörigen des früheren Deutschen Minenräumdienstes bei dieser Einrichtung abgeleisteten Dienstzeiten nach § 35 Abs. 3 ruhegehaltfähig sind. An

dieser Auffassung, nach der bisher auch im Bereich der Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen verfahren worden ist, hält der Bundesminister des Innern trotz der gegenteiligen Auffassung des Bundesministers der Finanzen fest.

Der Deutsche Minenräumdienst war eine Einrichtung, die nach dem 8. 5. 1945 die Tätigkeit fortsetzte, die vor dem Zusammenbruch der Reichsmarine oblag. Wenn auch über die Rechtsform des Deutschen Minenräumdienstes Zweifel bestehen mögen, so ist doch sicher, daß der Deutsche Minenräumdienst Arbeiten verrichtete, die im deutschen öffentlichen Interesse lagen. In einem regulären Waffenstillstandsvertrag wären diese Aufgaben Deutschland auferlegt worden, wie dies beim Waffenstillstand im Jahre 1918 und auch im Versailler Vertrag geschehen ist. Ich bin der Auffassung, daß der Deutsche Minenräumdienst eine deutsche Einrichtung war. Daß diese Einrichtung unter dem Befehl der Besatzungsmacht stand, ändert m. E. hieran nichts. Die Mittel für den Deutschen Minenräumdienst wurden im Zonenhaushalt ausgebracht.

Die dargelegte Auffassung wird außer von dem Bundesminister des Innern von der Mehrzahl der Länder der Bundesrepublik vertreten. Ich bitte daher — vorbehaltlich einer endgültigen Abstimmung auf Bundesebene bzw. einer Klärung der Frage im Rechtsstreit — nach dieser Auffassung zu verfahren.

Zu § 36:

Unterhaltsbeiträge für die nach § 35 Abs. 2 G 131 entlassenen Beamten z. Vv. (§ 36 Abs. 1 Nr. 3) und für die nach § 6 Abs. 1 G 131 entlassenen Beamten auf Widerruf, die sich am 8. 5. 1945 nach Vollendung des 27. Lebensjahres 3 Jahre in einer Planstelle befunden hatten und die Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit erfüllten (§ 36 Abs. 1 Nr. 5) sind grundsätzlich erst nach Eintritt der Dienstunfähigkeit oder Erreichen der Altersgrenze zu bewilligen. Erhält der Beamte im Zeitpunkt der Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages bereits eine Rente aus der Nachversicherung gem. § 72 G 131 (ggf. i. Verb. mit Artikel II § 16 des Dritten Änderungsgesetzes G 131), so ist der Unterhaltsbeitrag nur auf Zeit zu bewilligen und die Rente in voller Höhe auf dem Unterhaltsbeitrag anzurechnen. Ist die Rente aus der Nachversicherung zu diesem Zeitpunkt noch nicht festgesetzt, bitte ich zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages auf Lebenszeit gegeben sind. Mit der Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages auf Lebenszeit entfällt gem. § 72a G 131 die Nachversicherung.

Zu §§ 36 und 39:

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil v. 17. 7. 1963 — VI C 210.61 — zur Frage der Bedürftigkeit eines Unterhaltsbeitragsberechtigten Stellung genommen. Der Entscheidung sind folgende Grundsätze zu entnehmen:

a) Die VV Nr. 2 zu § 36 und die VV Nr. 5 zu § 39 G 131, wonach bei der Bemessung des Unterhaltsbeitrages u. a. auch die **Bedürftigkeit** des Antragstellers zu berücksichtigen ist, sind Ermessungsrichtlinien, die die zuständige Behörde binden. Sie entsprechen dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Ermächtigung, die die Gewährung eines Unterhaltsbeitrages zum Ausgleich von Härten vorsieht.

Gleiches gilt für die VV Nr. 4 Abs. 2 zu § 36 G 131, durch die bestimmt ist, daß der Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (einschließlich der Nachversicherung nach § 72 G 131) die Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages nicht ausschließt, die Rente aber bei der Bemessung des Unterhaltsbeitrages zu berücksichtigen ist.

b) Es ist zulässig, für die Beurteilung der Bedürftigkeit des Antragstellers die wirtschaftliche Lage vergleichbarer Versorgungsempfänger mit Anspruch auf Versorgungsbezüge, aber **ohne sonstiges Einkommen** als Vergleichsmaßstab zugrunde zu legen.

Im Regelfall darf davon ausgegangen werden, daß diese Versorgung für den Lebensunterhalt der Empfänger ausreichend ist.

c) Aus der durch §§ 36 und 39 G 131 gegebenen Grundlage für die Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages kann eine Verpflichtung zur Alimentation etwa im Sinne der Sicherstellung eines standesmäßigen Lebensunterhalts nicht hergeleitet werden.

Danach entspricht es der Zweckbestimmung der §§ 36, 39 G 131, wenn an die Bedürftigkeit eines Unterhaltsbeitragsberechtigten strenge Anforderungen gestellt werden. Das bedeutet, daß bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Berechtigten und bei der Bemessung der Höhe des Unterhaltsbeitrages Einkünfte des Berechtigten (Renten und sonstige Einkünfte; wegen der nicht zu berücksichtigenden Einkünfte vgl. Richtl. Nr. 4 Abs. 1 Satz 2 zu § 120 BGG) grundsätzlich in vollem Umfang und ohne Schongrenze zu berücksichtigen sind.

Ich bitte, künftig entsprechend zu verfahren. Bisherige günstigere Bewilligungen bitte ich diesen Grundsätzen anzupassen, sobald eine Neufestsetzung des Unterhaltsbeitrages erforderlich wird. Führt eine allgemeine Erhöhung der Bezüge zu einer Neufestsetzung des Unterhaltsbeitrages, soll die Anpassung nicht zu einer Verminderung des bisherigen Zahlbetrages führen.

Zu § 37a:

Die erfolgreiche Teilnahme an fachpolizeilichen Lehrgängen war bei Polizeivollzugsbeamten eine der Voraussetzungen für die Anstellung auf Lebenszeit. Von der Forderung der erfolgreichen Teilnahme an derartigen Lehrgängen ist während des Krieges auf Grund der RdErl. d. RMdI. v. 20. 11. 1939 (RMBlV. S. 2367) u. v. 29. 5. 1940 (RMBlV. S. 1053) betreffend die vorübergehende Lockerung der Anstellungs- und Beförderungsbestimmungen bei der Schutzpolizei und Gend. abgesehen worden. Polizeivollzugsbeamte erfüllen demnach die Voraussetzungen des § 37a auch dann, wenn sie durch den Krieg gehindert waren, an den vorgeschriebenen fachpolizeilichen Lehrgängen teilzunehmen und die Anstellungsprüfungen abzulegen. Die sonstigen Voraussetzungen für die Anstellung auf Lebenszeit nach § 13 des Deutschen Polizeibeamtengesetzes müssen allerdings am 8. 5. 1945 bzw. dem für Spätheimkehrer geltenden Zeitpunkt erfüllt gewesen sein.

Zu § 37b:

- 1 Die Angehörigen eines Beamten, der sich in Kriegsgefangenschaft oder Gewahrsam befindet, erhalten ab 1. 10. 1961 an Stelle der Dienstbezüge, die dem Beamten am 8. 5. 1945 zugestanden haben, Bezüge in Höhe eines Ruhegehaltes, das nach den Bestimmungen des Absatzes 1 neu festzusetzen ist.
- 2 Die Bezüge der nach dem 1. 4. 1951 heimgekehrten Beamten werden mit Wirkung vom 1. 10. 1961 nach den Vorschriften des Absatzes 2 neu festgesetzt.
- 3 Ist der Beamte vor dem 1. 10. 1961 heimgekehrt, so verbleibt es hinsichtlich des Zeitpunktes des Eintritts in den Ruhestand bei den bisherigen Vorschriften. Ständen einem solchen Beamten nach der bis zum 30. 9. 1961 geltenden Fassung des § 37b höhere Bezüge zu, so sind Bezüge in dieser Höhe weiter zu zahlen (Artikel II § 6 Abs. 2 des Dritten Änderungsgesetzes G 131).

- 4 Der Bemessung der Bezüge nach § 37b sind die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des für die entsprechende Wiederverwendung in der früheren Laufbahn maßgebenden Amtes unter Berücksichtigung der Zeit der Kriegsgefangenschaft oder des Gewahrsams zugrunde zu legen. Ist das hiernach maßgebende Amt in den Besoldungsordnungen des Bundes nicht enthalten, so ist die Besoldungsgruppe nach den Besoldungsordnungen des Landes, in dem erstmals die Bezüge festgesetzt werden, zu ermitteln.

Maßgebend sind hierbei die Besoldungsordnungen, die im Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand für Landesbeamte galten. War das Amt zu diesem Zeitpunkt gegenüber den sonstigen Ämtern bereits angehoben (z. B. Lehrer oder Richter), so ist dieses angehobene Amt der Berechnung der Bezüge nach § 37b zugrunde zu legen.

Die so ermittelten Bezüge nehmen nach dem Eintritt des Beamten in den Ruhestand an den landesrechtlichen Besoldungserhöhungen und an den für Versorgungsempfänger

geltenden Besoldungsrechtsänderungen (z. B. Überleitung in eine höhere Besoldungsgruppe, Neufestsetzung des BDA) teil.

- 5 Beamte, die in der sowjetischen Besatzungszone aus Gründen in Gewahrsam gehalten werden, die im Bundesgebiet nicht anerkannt werden, können gemäß § 37b Abs. 4 G 131 solchen Beamten gleichgestellt werden, die sich in Gewahrsam einer ausländischen Macht befinden. Dabei ist Voraussetzung, daß der Gewahrsam bei Inkrafttreten des G 131 bestand. Der in § 37b Abs. 2 G 131 erfolgte Hinweis auf § 4 Abs. 1 Nr. 2a G 131 bedeutet nur eine ausdrückliche Klarstellung der ohnehin für den Heimkehrer geltenden Rechtslage.

Wird der Beamte aus dem Gewahrsam entlassen und zieht er zu seinen Angehörigen im Bundesgebiet, so erhält er die in § 37b Abs. 2 G 131 vorgesehenen Bezüge.

Die Voraussetzungen des § 4 G 131 sind in derartigen Fällen stets erfüllt, und zwar unabhängig davon, ob der Beamte vor oder nach Inkrafttreten des Häftlingshilfegesetzes im Bundesgebiet zugezogen ist.

Ist der Beamte vor Inkrafttreten des Häftlingshilfegesetzes zugezogen, so wird er in Anwendung von § 1 Abs. 4 des Heimkehrergesetzes als Heimkehrer behandelt. Er hat damit die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 2a G 131 erfüllt.

Ist der Beamte erst nach Inkrafttreten des Hilfsmaßnahmengesetzes im Bundesgebiet zugezogen, so ist gemäß § 9 Abs. 3 des Häftlingshilfegesetzes auf ihn § 1 Abs. 4 des Heimkehrergesetzes nicht mehr anzuwenden. Hieraus könnte gefolgert werden, daß die Voraussetzungen des § 4 G 131 nicht erfüllt sind. Diese Frage bedarf jedoch keiner Entscheidung, weil der Beamte unabhängig davon, ob § 1 Abs. 4 des Heimkehrergesetzes Anwendung findet, jedenfalls nach § 14 des Hilfsmaßnahmengesetzes von dem Zugangsstichtag des § 4 Abs. 1 G 131 nach wie vor freigestellt ist. § 14 a. a. O. behandelt den Fall des „am Stichtage“ im Gewahrsam Befindlichen. Das ist für das G 131 der Zugangsstichtag (31. 12. 1952) des § 4 Abs. 1.

Zu § 38:

- 1 Die Hinterbliebenen eines Beamten z. Wv. oder eines unter § 37a G 131 fallenden Beamten, der nach dem 8. 5. 1945 in Kriegsgefangenschaft oder einem Gewahrsam der in § 37b Abs. 1, 4 oder § 37d G 131 bezeichneten Art verstorben ist, erhalten ab 1. 10. 1961 ihre Bezüge aus einem fiktiven Ruhegehalt berechnet, das sich bei entsprechender Anwendung des § 37b Abs. 2 Satz 1 G 131 ergibt.
- 2 Die Hinterbliebenen eines nach dem 8. 5. 1945 in Kriegsgefangenschaft oder Gewahrsam verstorbenen Beamten auf Widerruf erhalten vom 1. 10. 1961 ab einen Unterhaltsbeitrag in Höhe des Witwen- und Waisengeldes auch dann, wenn der Beamte die in § 30 Abs. 2 des Deutschen Beamtengesetzes bezeichnete Dienstzeit (§ 37a G 131) durch die Anrechnung der Zeit der Kriegsgefangenschaft oder des Gewahrsams nach dem 8. 5. 1945 erfüllt. Dies gilt nicht, wenn der Beamte erst nach dem 31. 3. 1951 in Gewahrsam genommen worden ist.

Zu § 42:

- 1 Im Bundesanzeiger Nr. 166 v. 5. 9. 1967 (Beilage) sind die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des § 42 G 131 v. 26. 8. 1967 veröffentlicht.
Ich bitte um Beachtung.
- 2 In den VV Nr. 4 Abs. 2 Buchstabe b und Nr. 9 Abs. 2 Buchstabe b zu § 42 G 131 ist klargestellt, daß der Versorgungsfall im Sinne des § 42 Abs. 1 oder Abs. 2 G 131 mit dem Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs auf Hinterbliebenenversorgung eintritt und gleichzeitig erläutert, daß zu dem Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung auch das Sterbegeld gehört.

Dagegen gehören die dem Erben gemäß § 121 Abs. 1 BBG oder entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften verbleibenden Dienstbezüge nicht zu den Versorgungsbezügen, an denen sich der Träger der Versorgungslast nach Maßgabe des § 42 G 131 zu beteiligen hat.

- 3 Nach § 122 Abs. 2 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen dürfen vom 1. 6. 1962 ab Vordienstzeiten

nach § 122 Abs. 1 LBG nur zur Hälfte als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie zur Begründung eines Rentenanspruchs geführt haben. Soweit danach Vordienstzeiten nur zur Hälfte als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, sind sie bei der Berechnung des Versorgungslastanteils nach § 42 Abs. 1 G 131 auch nur zur Hälfte in die gesamte ruhegehaltfähige Dienstzeit, die für die Aufteilung der Versorgungsbezüge maßgebend ist (VV Nr. 5 Abs. 1 zu § 42 G 131), einzubeziehen.

- 4 Wird ein Beamter z. Wv., der gem. § 24 G 131 (F. 1957) von der Verpflichtung zur Teilnahme an der Unterbringung befreit worden war, nach dem 30. 9. 1961 von einem Dienstherrn als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit vor der Vollendung des 62. Lebensjahres übernommen, so beteiligt sich der nach dem G 131 zuständige Träger der Versorgungslast gem. § 42 Abs. 6 G 131 an der Versorgungslast des neuen Dienstherrn.

- 5 Bei der Berechnung des Anteils an der Versorgungslast nach § 42 Abs. 2 G 131 ist in den Fällen, in denen eine Kapitalabfindung nach den §§ 43–45 G 131 gewährt worden ist, der laufende Versorgungsbezug zugrunde zu legen, der nach der Gewährung der Kapitalabfindung unter Berücksichtigung des § 43 Abs. 5 G 131 noch zusteht. Die gewährte Abfindungssumme ist jedoch, da sie nach § 43 Abs. 3 a. a. O. an die Stelle des kapitalisierten Teiles des Ruhegehaltes tritt und somit einen im voraus geleisteten Versorgungsbezug darstellt, ebenfalls von dem neuen Dienstherrn anteilig zu tragen.

- 6 In Fällen, in denen der Bund gem. § 61 Abs. 4 G 131 Vorschüsse zahlt, sind die nach § 42 G 131 zu berechnenden Anteile wie die Vorschüsse selbst bei Kapitel 3307 Titel 43705 des Bundeshaushalts nachzuweisen.

Demnach sind die in diesen Fällen nach § 42 Abs. 1 a. a. O. zu leistenden Anteile bei Kapitel 3307 Titel 43705 in Ausgabe und die nach § 42 Abs. 2 a. a. O. anzufordernden Erstattungsbeträge bei Kapitel 3307 Titel 43705 durch Absetzung von der Ausgabe (in rot) zu buchen. Soweit die hiernach aus Kapitel 3307 Titel 43705 zu leistenden Anteile der Bund erhält, sind sie bei Kapitel 3307 (3308) Titel 28101 in Einnahme nachzuweisen. Die vom Bund zugunsten des Kapitels 3307 Titel 43705 zu erstattenden Anteile bitte ich dem Kapitel 3307 (3308) Titel 67101 zu entnehmen.

Dabei ist sicherzustellen, daß in jedem einzelnen Versorgungsfall jederzeit die genaue Höhe des gesamten Vorschußbetrages unter Berücksichtigung der auf ihn entfallenden Anteile nach § 42 a. a. O. für die Vorschußabwicklung festgestellt werden kann.

- 7 Der Bundesminister der Finanzen hat die Oberfinanzdirektion Düsseldorf (Abteilung für Zölle und Verbrauchsteuern) ermächtigt, Anforderungen des neuen Dienstherrn nach § 42 Abs. 1 G 131 für den in Nummer 6 Abs. 2 Ziffer 1 Buchstabe f der VV zu § 42 G 131 bezeichneten Personenkreis entgegenzunehmen und abzurechnen.

Zur Anforderung der Anteile nach § 42 Abs. 2 G 131 (Nummer 11 der VV) für Angehörige der Zollverwaltung und der Monopolverwaltung für Branntwein sind alle Oberfinanzdirektionen und das Landesfinanzamt Berlin, jeweils für diejenigen Versorgungsfälle ermächtigt worden, für die sie zuständig sind.

Zu §§ 42 und 71 e Abs. 3:

Der Bundesminister der Finanzen hat im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt die Oberfinanzdirektion in Düsseldorf, Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung, ermächtigt, Anforderungen des neuen Dienstherrn nach § 42 Abs. 1 und § 71 e Abs. 3 G 131 für den in Nummer 6 Abs. 2 Ziffer 1 Buchstabe d der VV zu § 42 G 131 bezeichneten Personenkreis (frühere Angehörige des auswärtigen Dienstes) entgegenzunehmen und abzurechnen. Die Erstattungsanforderungen nach § 42 Abs. 1 und § 71 e Abs. 3 G 131 für Angehörige des früheren auswärtigen Dienstes sind daher unmittelbar an die Oberfinanzdirektion in Düsseldorf, Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung, zu richten.

Zu § 50:

Mit Rundschreiben v. 24. 4. 1957 — II 11 — 24 640 8 Art. 131 — 9093,56 — hat der Bundesminister des Innern

zur Gewährung von Unterhaltsbeiträgen nach § 50 G 131 an frühere Beamte a. W. oder deren Hinterbliebene folgendes mitgeteilt:

„Frühere Beamte auf Widerruf oder deren Hinterbliebene, denen am 8. 5. 1945 bereits ein Unterhaltsbeitrag nach § 76 Abs. 3 oder § 103 DBG bewilligt war, gehören zu den in § 1 Abs. 1 Nr. 2 G 131 genannten sonstigen Versorgungsempfängern, soweit die dort bezeichneten Voraussetzungen erfüllt sind. Ihre Unterhaltsbeiträge können nach § 50 Satz 2 G 131 mit den sich aus den §§ 7, 8, 29, 31, 32 und 34 G 131 ergebenden Beschränkungen weiter bewilligt werden (vgl. VV Nr. 2 u. 3 zu § 50 G 131). Nach Abschnitt I Nr. 5 des gemeinsamen RdSchr. vom 3. 10. 1953 (GMBl. S. 499 MinBlFin. S. 810) waren bisher auf Zeit oder Dauer bewilligte Unterhaltsbeiträge bis zum Erlaß der Verwaltungsvorschriften und Richtlinien zum Bundesbeamten-gesetz in der bisherigen Höhe weiterzuzahlen.

In der VwV Nr. 11 zu § 180 BBG ist für frühere Beamte auf Widerruf und deren Hinterbliebene, denen nach § 76 Abs. 3 bzw. § 103 DBG ein Unterhaltsbeitrag bewilligt war oder hätte bewilligt werden können, eine Regelung getroffen. Diese findet aber — wie auch § 180 Abs. 2 Nr. 5 BBG — auf die unter das G 131 fallenden Personen nach § 29 dieses Gesetzes keine Anwendung. Es ist daher beabsichtigt, eine entsprechende Regelung in den VV zum G 131 zu treffen. Im Hinblick darauf und zur Vermeidung einer Unterbrechung in der Zahlung der bewilligten Unterhaltsbeiträge werden in den vorliegenden Fällen gegen die Weiterzahlung keine Bedenken erhoben.

Dieses Schreiben ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen.“

Ich bitte, entsprechend zu verfahren.

Zu § 51:

- 1 Nach Absatz 1 Satz 2 sind auf volksdeutsche Umsiedler, für die bis zum 8. 5. 1945 keine Vorschriften über die Gewährung von Unterstützungen aus Reichsmitteln erlassen waren, die für die Umsiedler aus den baltischen Staaten erlassenen Vorschriften anzuwenden.

Diese Bestimmung erfaßt insbesondere die volksdeutschen Bediensteten aus der Sowjetunion (UdSSR), die dort eine Tätigkeit ausgeübt haben, die in Deutschland nach den herkömmlichen Grundsätzen des deutschen Dienstrechts in der Regel von Beamten oder von sonstigen versorgungsberechtigten Angehörigen des öffentlichen Dienstes wahrgenommen zu werden pflegt, oder die auf Grund einer solchen Tätigkeit eine Alters- oder Invaliditätsversorgung erhalten haben. Das trifft im besonderen für die Tätigkeit der Lehrer an Schulen und Hochschulen, die den öffentlichen Schulen und Hochschulen im Reichsgebiet entsprechen, sowie für die Tätigkeit der Angehörigen staatlicher oder kommunaler Verwaltungen im engeren Sinne zu, jedoch nicht für eine solche in wirtschaftlichen Betrieben und Unternehmen oder gar Partei- oder diesen gleichgestellten Dienststellen.

Die Vorschrift ist durch Artikel II § 18 Abs. 4 Nr. 1 des Dritten Änderungsgesetzes zum G 131 rückwirkend am 1. 4. 1951 in Kraft gesetzt worden. Eines Antrages auf rückwirkende Zahlung der Bezüge bedarf es in den Fällen nicht, in denen am 30. 9. 1961 noch Zahlungen geleistet wurden.

Nachzahlungen ab 1. 4. 1951 dürfen jedoch nur in den Fällen geleistet werden, in denen die Versorgungsberechtigten bei Inkrafttreten dieser Vorschrift auf Grund der **Zeiten Novelle zum G 131** Versorgungsbezüge ab 1. 9. 1957 erhielten, also rechtzeitig (bis zum 31. 3. 1958) einen Antrag gestellt hatten. In allen übrigen Fällen sind Nachzahlungen für die Zeit vom 1. 4. 1951 bis 30. 8. 1957 nicht zu gewähren.

Auf die zu gewährenden Nachzahlungen sind die vor dem 1. 9. 1957 evtl. gezahlten Unterstützungen anzurechnen.

- 2 Für Hinterbliebene von Bediensteten aus der Sowjetunion, die vor dem 22. 6. 1941 verstorben, verschollen oder vermißt waren, gilt Nummer 12 des Erl. d. RMdI. u. d. RmdF. v. 8. 8. 1940 — RMBliV. S. 1637 — (Anlage 3 und Abschnitt III Nr. 4 meines RdErl. v. 10. 12. 1956 (n. v.) B 3001 — 6761/IV/56 — SMBl. NW. 20363 —).
- 3 Volksdeutschen Bediensteten aus der Sowjetunion sind Zeiten, in denen sie während des 1. Weltkrieges interniert

waren, nach § 111 BBG als runegehaltfähig zu berücksichtigen, wenn sie vor der Internierung im öffentlichen Dienst Rußlands gestanden haben.

- 4 Auf die im öffentlichen Dienst in Litauen tätig gewesenenen „Festangestellten“ sind die für Beamte geltenden Vorschriften des G 131 anzuwenden. Dem steht nicht entgegen, daß deren Anstellung widerruflich war; auch das deutsche Beamtenrecht kannte Beamte auf Kündigung. Entscheidend ist, daß es sich um ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis handelt. Hiervon geht auch der die volksdeutschen Umsiedler u. a. auch aus Litauen behandelnde RdErl. d. RMdI. v. 16. 1. 1941 (RMBliV. S. 99) — Anlage 6 meines RdErl. v. 10. 12. 1956 — n. v. — B 3001 — 6761/IV/56 SMBl. NW. 20363 — i. Verb. mit dem RdSchr. d. RMdI. v. 5. 2. 1940 (RMBliV. S. 241) aus. Da das Dienstverhältnis auch der sogenannten „festangestellten“ Staatsbediensteten, die in etatmäßigen Stellen tätig waren, widerruflich war, können diese Bediensteten nur mit einem deutschen Beamten auf Widerruf gleichgestellt werden, nicht jedoch mit deutschen Angestellten mit einer Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen nach § 52 Abs. 1, 2 G 131.

Für die am 8. 5. 1945 noch dienstfähigen volksdeutschen Umsiedler aus Litauen, die Staatsbedienstete der vorstehenden Art waren und vor ihrer Umsiedlung noch keine Versorgung nach dem Recht des Herkunftslandes und auch nach der Umsiedlung bis zum 8. 5. 1945 keine Unterstützung aus Reichsmitteln erhalten haben, gilt Abschnitt I Abs. 2 des vorstehend genannten RdErl. v. 10. 12. 1956. Hierbei ist wegen der im Herkunftslande abgelegten Prüfungen der oben bereits erwähnte RdErl. v. 5. 2. 1940 (RMBliV. S. 241) — Abschnitt I Nr. 2 — zu beachten.

Die Rechtsstellung dieser Personen richtet sich nach §§ 51, 32, 6, 37a, 70 G 131. Im übrigen nehme ich auf die in Abschnitt II Unterabschnitt A Abs. 2 Nr. 2 d. RdErl. v. 10. 12. 1956 bezeichneten RdErl. Bezug, die u. a. auch für die volksdeutschen Umsiedler aus Litauen gelten.

Für die Anwendung des § 37a G 131 ist

- a) ein etatmäßiger Staatsbediensteter, der am 8. 5. 1945 nach Vollendung des 27. Lebensjahres ununterbrochen sechs Jahre im öffentlichen Dienst Litauens (die Zeit nach der Umsiedlung bis zum 8. 5. 1945 eingerechnet) tätig war, einem deutschen Beamten auf Widerruf gleichzustellen, der sich nach Vollendung des 27. Lebensjahres sechs Jahre in einer Planstelle befunden hat (§ 37a Satz 1 erster Halbsatz),
- b) ein etatmäßiger Staatsbediensteter im Polizeivollzugsdienst, der am 8. 5. 1945 das 27. Lebensjahr vollendet und im Polizeivollzugsdienst (einschl. Wehrdienst) eine Dienstzeit von zwölf Jahren (die Zeit nach der Umsiedlung bis zum 8. 5. 1945 eingerechnet) abgeleistet hatte, einem deutschen Polizeivollzugsbeamten gleichzustellen, der am 8. 5. 1945 die Voraussetzungen für die Anstellung auf Lebenszeit nach § 13 des deutschen Polizeibeamtengesetzes erfüllte (§ 37a Satz 1 zweiter Halbsatz).

Die Voraussetzung für die Gewährung von Versorgungsbezügen nach § 37a G 131, daß die Bediensteten die Wartezeit nach § 106 Abs. 1 Nr. 1 BBG erfüllen, bleibt zu beachten. Die Versorgung der Hinterbliebenen dieser Staatsbediensteten richtet sich nach § 38 Satz 2 G 131.

Das Vorstehende ist auf am 8. 5. 1945 noch dienstfähige volksdeutsche Umsiedler, die litauische Staatsbedienstete waren, jedoch nicht zu den Festangestellten gehörten und nicht etatmäßig waren, nur anzuwenden, wenn auch sie in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis gestanden und für sie ebenfalls eine dem Obigen entsprechende Versorgungsberechtigung nach litauischen Vorschriften bestanden haben sollte. Material hierüber liegt mir bisher aber nicht vor.

Volksdeutsche Umsiedler aus Litauen, denen bereits vor dem 8. 5. 1945 laufende Unterstützungen aus Reichsmitteln nach den damals für sie geltenden Reichsregelungen gezahlt worden sind, gehören zum Personenkreis des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und erhalten Versorgung (Unterstützungen) nach § 51 (Hinweis auf den RdErl. v. 10. 12. 1956).

Abdrucke der deutschen Übersetzungen folgender litauischer Gesetze liegen dem Innenminister und mir vor:

- a) II. Nachtrag zum Gesetz über die Besoldung von Staatsbediensteten vom 11. 6. 1924,
- b) Nachtrag I zum Gesetz über die Besoldung der Staatsbediensteten vom 14. 11. 1924, das eine Gruppeneinteilung der etatmäßigen Staatsbediensteten enthält,
- c) Pensions- und Unterstützungsgesetz der Staatsbediensteten vom 13. 11. 1925,
- d) Ausführungsbestimmungen zum Pensions- und Unterstützungsgesetz für Staatsbedienstete vom 25. 9. 1926.

Zu § 52:

1 § 52 G 131 erfaßt Angestellte und Arbeiter, die zum Personenkreis des § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 oder § 2 G 131 gehören und entweder

- a) am 8. 5. 1945 einen vertraglichen Anspruch auf Vergütung nach einer Besoldungsgruppe der für Beamte geltenden Besoldungsordnungen (RBeG und ähnliche) sowie auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften hatten, in den gesetzlichen Rentenversicherungen versicherungsfrei und nur noch aus wichtigem Grunde kündbar waren (Absatz 1), oder
- b) am 8. 5. 1945 einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder auf Ruhe Lohn hatten (Absatz 2, 1. Alternative), oder
- c) bei ihrem letzten Dienstherrn oder dessen Rechtsvorgänger vor dem 1. 4. 1938 mindestens 6 Jahre unter der Geltung einer Versorgungsregelung im Sinne der Ausführungen zu b im Dienst gestanden haben (Absatz 2, 2. Alternative). Es ist nicht erforderlich, daß die Versorgungsregelung am 8. 5. 1945 noch bestanden hat, oder daß der Angestellte oder Arbeiter an diesem Tage aus einer etwa bei seinem Dienstherrn noch bestehenden Versorgungsregelung Ansprüche herleiten konnte. Es sind demnach nunmehr auch anspruchsberechtigt Angestellte und Arbeiter, die zwangsweise oder freiwillig einer Zusatzversorgungskasse beitraten, wenn sie vor dem Beitritt und vor dem 1. 4. 1938 unter der Geltung einer Versorgungsregelung bereits 6 Jahre Dienst bei ihrem letzten Dienstherrn oder dessen Rechtsvorgänger abgeleistet hatten.

Die Vorschriften der Abschnitte II und IV des G 131 sind in den Fällen des vorstehenden Buchstaben a uneingeschränkt, in Fällen der vorstehenden Buchstaben b und c unter Beachtung der in § 52 Abs. 3 und 4 getroffenen Regelung anzuwenden.

Die Bestimmungen des § 52 Abs. 2 Sätze 3 und 4 sind erst am 1. 9. 1957 in Kraft getreten (vgl. Artikel 1 Ziffer 44 i. Verb. mit Artikel IX Abs. 1 Ziffer 10 der Zweiten Novelle zum G 131). Hieraus folgt, daß die in diesen Sätzen aufgeführten Umstände erst ab 1. 9. 1957 der Annahme des Vorliegens eines Anspruches im Sinne des § 52 nicht mehr entgegenstehen.

- 2 Ein vertraglicher Anspruch im Sinne des § 52 Abs. 1 kann unter sinngemäßer Heranziehung der in § 52 Abs. 2 Satz 2 erfolgten Aufzählung durch Dienstordnung, Ruhe Lohnordnung, Satzung, Statut oder Einzelvertrag gegeben gewesen sein. Er mußte zum Inhalt haben,
 - a) daß der Angestellte am 8. 5. 1945 — bzw. bis zu seinem bereits vorher erfolgten Ausscheiden wegen Erreichens der Altersgrenze oder Eintritts der Dienstunfähigkeit — Vergütung in entsprechender oder unmittelbarer Anwendung der Reichsbesoldungsordnung oder einer anderen für Beamte geltenden Besoldungsordnung erhielt, und
 - b) daß dem Angestellten und seinen Hinterbliebenen bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen Versorgungsbezüge in entsprechender oder unmittelbarer Anwendung der einschlägigen Vorschriften des Deutschen Beamtengesetzes oder eines anderen Beamtengesetzes am 8. 5. 1945 zu zahlen waren.
- 3 Ein „vertraglicher Anspruch“ im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 1. Alternative (siehe Nummer 1 b) liegt vor, wenn

eine Zusicherung im Wege eines der im ersten Teil des 2. Satzes angeführten Tatbestände erfolgte.

Hierbei ist es nicht erforderlich, daß eine bestehende Dienstordnung, Ruhe Lohnordnung u. ä. ausdrücklich zum Gegenstand des abgeschlossenen Dienstvertrages gemacht worden ist. Es genügt vielmehr, wenn in der Dienstordnung u. ä. eine Bestimmung des Inhalts enthalten war, daß allen betroffenen Bediensteten die Vergünstigungen zugute kommen sollten.

- 4 Als Versorgungsregelungen im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 2. Alternative (siehe Nummer 1 c) sind Regelungen durch Dienstordnung, Ruhe Lohnordnung, Satzung oder Statut anzusehen. Ein Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder auf Ruhe Lohn bzw. eine Versorgungsregelung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen war nur dann gegeben, wenn der Dienstherr verpflichtet war, dem Angestellten oder Arbeiter eine Versorgung auf der Grundlage des Arbeitsentgelts und der Dauer der Dienstzeit zu gewähren. Bediente sich der Dienstherr zur Erfüllung seiner eigenen Verpflichtung eines Dritten (einer Versorgungskasse u. ä.), so ist dies unschädlich.
- 5 Durch § 52 Abs. 2 Satz 3 sind unter dort näher bezeichneten Voraussetzungen den Ansprüchen im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 2 Anwartschaften gleichgestellt worden in Fällen, in denen ein Rechtsanspruch auf Versorgung nicht oder die Versorgung nur unter Widerrufsvorbehalt eingeräumt war. Es kann im allgemeinen unterstellt werden, daß die früheren Dienstherrn von dem Widerrufsvorbehalt in langjähriger Übung außer in Fällen disziplinarähnlicher Art keinen Gebrauch gemacht haben; es sei denn, daß sich im Einzelfall etwas anderes ergibt.
- 6 Der Angestellte war am 8. 5. 1945 im Sinne des § 52 Abs. 1 und des § 52 Abs. 3 Satz 1 nur noch aus wichtigem Grunde kündbar, wenn dies in einem mit ihm geschlossenen Einzeldienstvertrag ausdrücklich bestimmt war, oder wenn die Voraussetzungen des § 16 Abs. 4 Satz 1 TO.A oder einer entsprechenden Bestimmung einer Tarifvereinbarung vorlagen. Eine vor Einführung der TO.A nach dem bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Tarifrecht eingetretene Kündigungsbeschränkung ist nicht ausreichend, es sei denn, daß die Fortgeltung günstigerer Bestimmungen ausdrücklich vereinbart worden war oder sich aus ständiger Übung ergab, wenn dadurch der Wille des Arbeitgebers auf Weitergeltung der alten Kündigungsbestimmungen ausdrücklich zum Ausdruck kam (vgl. Urteil des BAG vom 16. 12. 1954 — 2 AZR 58/54 — Der öffentliche Dienst 1955 S. 31).
- 7 Eine vom Angestellten oder Arbeiter zu vertretende Unterbrechung (§ 52 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1) liegt vor, wenn er entweder freiwillig ausgeschieden ist oder durch sein Verhalten Anlaß zu seiner Entlassung gegeben hat. Aus welchen Gründen ein freiwilliges Ausscheiden erfolgte, ist unerheblich.
- 8 Die durch die Zweite Novelle zum G 131 erfolgte Neufassung des § 52 Abs. 3 hat die Anrechnung der Wehr- und Kriegsdienstzeit bewußt ausschließen wollen (vgl. Protokoll über die 14. Sitzung des Unterausschusses des Ausschusses für Beamtenrecht); und zwar sowohl bei der Berechnung der 6jährigen Dienstzeit nach Absatz 2 als auch bei der Berechnung der 10jährigen Dienstzeit nach Absatz 3.
- 9 Hinterbliebene von Personen, die vor dem 1. 4. 1938 unter der Geltung einer Versorgungsregelung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen mindestens 6 Jahre im Dienst gestanden haben und vor dem 8. 5. 1945 gestorben sind, fallen nur dann unter § 52 Abs. 2, wenn sie am 8. 5. 1945 eine beamtenrechtliche Versorgung erhielten. § 52 Abs. 2 erfaßt nur solche unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie § 2 G 131 fallende Personen, die am 8. 5. 1945 im Dienst standen oder Versorgungsempfänger (nicht Rentenempfänger) waren.
- 10 Ziffer 2 des RdErl. d. Reichsministers der Finanzen v. 31. 3. 1942 (RBeBl. S. 76) bestimmte, daß alle von der Danziger Ruhe Lohnordnung v. 15. 12. 1927 mit ihren Änderungen und Zusätzen (RLO) erfaßten ehemaligen Danziger Staats- und Gemeindearbeiter, die anlässlich

der Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich in den Reichsdienst übernommen worden sind, in der Zusatzversicherung des Reichs und der Länder (ZRL) zu versichern waren. Soweit sie jedoch am 31. 12. 1939 die nach der RLO erforderlichen 10 Jahre Wartezeit erfüllt und die Anwartschaft auf Ruhe-lohn und Hinterbliebenenversorgung aufrecht erhalten hatten, wurde ihnen der Anspruch auf Ruhe-lohn in Form einer Ergänzungsrente, die von der Verwaltung zu tragen war, in Höhe des Unterschieds zwischen der Zusatzrente aus der ZRL und den nach der RLO zustehenden Versorgungsbezügen gewährt.

Nach dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts v. 17. 9. 1958 ist die Gewährung einer solchen Ergänzungsrente dem Fall gleichzustellen, daß auf die Versorgung eine Rente aus der Sozialversicherung angerechnet wird, so daß auch hier die Voraussetzung des § 52 Abs. 2 — Anspruch auf Ruhe-lohn — erfüllt ist.

- 11 Nach § 2 Abs. 3 der Dritten DVO zum G 131 sind bei der Feststellung der Versicherungszeiten, die auch der Bemessung der Versorgungsbezüge als ruhegehaltfähig zugrunde liegen, Zeiten, für die zwischen dem 8. 5. 1945 und dem 1. 4. 1951 Pflichtbeiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen im Geltungsbereich des G 131 entrichtet worden sind, außer Betracht zu lassen. Diese Vorschrift ist bei der Ermittlung des anzurechnenden Rententeils aus der Zusatzversicherung (§ 52 Abs. 3 Satz 3 G 131) nicht anzuwenden.
- 12 § 116a Satz 1 BBG ist auf Angestellte mit vertraglichem Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen (§ 52 Abs. 2 G 131) entsprechend anzuwenden.

Zu § 52a:

Der Anspruch auf Übergangsbezüge erlischt gem. § 52a Abs. 3 Satz 1 mit der Vollendung des 65. Lebensjahres oder mit dem Eintritt der Dienstunfähigkeit des Berechtigten nur dann, wenn ein Rentenanspruch nicht entsteht; entsteht ein Rentenanspruch, so erlischt der Anspruch auf Übergangsbezüge mit der Erlangung der Rente.

Zu § 58:

- 1 Als Antrag auf Gewährung von Versorgungsbezügen nach dem G 131 kann nur ein auf Zahlung gerichtetes Begehren angesehen werden.

Die Abgabe des Melde- und Personalbogens, der nur zur Erfassung der unterbringungsberechtigten 131er diente und in dem ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, daß Ansprüche aus seiner Ausfüllung nicht hergeleitet werden können, kann nicht als Antragstellung im Sinne des § 58 Abs. 2 angesehen werden.

- 2 Gem. § 58 Abs. 2 werden Zahlungen nur auf Antrag gewährt, und zwar vom Ersten des Antragsmonats ab, in dem der Antrag gestellt worden ist.

Nach § 4 G 131 können unter §§ 1 und 2 G 131 fallende Personen Rechte nach Kapitel I erst geltend machen, wenn sie ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet genommen haben. Personen, die nach dem Stichtag des § 4 Abs. 1 Ziff. 1 G 131 ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet genommen haben oder nehmen, können daher frühestens vom Zeitpunkt des Zuzugs im Bundesgebiet ab Zahlungen erhalten.

Zu § 59:

Den Versorgungsberechtigten, die ihren Wohnsitz aus dem Saarland in das übrige Bundesgebiet verlegen, bleibt der in § 15 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Einführung von Beamtenrecht des Bundes im Saarland vom 30. Juni 1959 (BGBl. I S. 332) geregelte Besitzstand erhalten.

Das Saarland hat sich bereit erklärt, in Fällen, in denen ein Versorgungsberechtigter aus dem Saarland verzogen ist, auf Antrag Amtshilfe bei der Festsetzung der Versorgungsbezüge zu leisten.

Zu § 60:

Mit Erlaß v. 17. 8. 1966 (GMBI. S. 462) hat der Bundesminister des Innern die Übersicht über die für Versorgungsempfänger nach Kapitel I G 131 zuständigen obersten Dienstbehörden und Versorgungsdienststellen nach dem Stand vom 1. 9. 1966 bekanntgegeben. Ich bitte um Beachtung.

Zu §§ 60 bis 63:

Durch § 15 Abs. 1 des Gesetzes zur Einführung von Beamtenrecht des Bundes im Saarland vom 30. Juni 1959 (BGBl. I S. 332) ist für die unter Artikel 131 GG fallenden Personen das im übrigen Bundesgebiet geltende Recht auch im Saarland eingeführt worden. Abweichungen ergeben sich aus § 15 Abs. 1 Ziffern 1 bis 7 a. a. O.

Die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Versorgungsangelegenheiten richtet sich nunmehr auch hinsichtlich des Saarlandes ausschließlich nach §§ 60 bis 63 G 131.

Zu § 61:

Bei der Abgabe von Versorgungsfällen an die durch Rechtsverordnung bestimmte Aufnahmeeinrichtung bzw. an den durch diese bestimmten Treuhänder sind die Versorgungsakten in dem Zustand zu übergeben, in dem sie sich gerade befinden. Mit dem Übergang der Zuständigkeit ist die Aufnahmeeinrichtung für die Abwicklung aller Vorgänge zuständig geworden. Dies gilt auch für die Abwicklung von Überzahlungen und die Rückforderung von zu Unrecht gewährten Bezügen. Bei auftretenden Schwierigkeiten bitte ich die Akten an die nach der Rechtsverordnung zuständige oberste Dienstbehörde abzugeben, die für die Übernahme durch die Aufnahmeeinrichtung bzw. deren Treuhänder sorgen wird.

Zu § 64:

- 1 Zur Angleichung der Versorgungsbezüge der Altversorgungsberechtigten aus Österreich, den sudetendeutschen Gebieten und dem früheren Protektorat Böhmen und Mähren an die Versorgungsbezüge eines vergleichbaren Angehörigen des deutschen öffentlichen Dienstes haben die Bundesminister des Innern und der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte mit Gem. RdSchr. v. 25. 7. 1958 — II B 6 — 24812-1 Art. 131 — 8333-58 — I B 8 — P 1670 — 16 58 — gem. § 64 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2 G 131 folgende Richtlinien erlassen:

„1. Personenkreis

Zum Personenkreis gehören:

- a) Bei Einführung des Deutschen Beamtenrechts in Österreich am 1. 10. 1938 dort bereits vorhanden gewesene Versorgungsberechtigte.

Hierzu gehören auch Versorgungsempfänger, die vor dem 1. 9. 1939 vom polnischen Staat oder einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einer sonstigen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts in Polen Versorgungsbezüge lediglich auf Grund eines Dienstverhältnisses aus der Zeit vor der Errichtung des polnischen Staates erhalten haben.

- b) Bei Einführung des Deutschen Beamtenrechts in den sudetendeutschen Gebieten am 1. 1. 1939 dort bereits vorhanden gewesene Versorgungsberechtigte.

Hierzu gehören auch ehemalige tschechoslowakische öffentlich-rechtliche Bedienstete deutscher Volksgemeinschaft in den von Polen im Oktober 1938 besetzten Gebietsteilen der Tschechoslowakei (Olsa-gebiet).

- c) Versorgungsberechtigte, die am 8. 5. 1945 von einer Kasse der autonomen Verwaltung des früheren Protektorats Böhmen und Mähren Versorgungsbezüge erhielten und deren Versorgungsfall vor dem 1. 7. 1940 eingetreten ist.

2. Versorgungsregelung nach dem G 131

Die in Abschnitt 1 Buchstabe a und b bezeichneten Personen sind Versorgungsempfänger des Reiches ge-

worden und gehören somit zu den „sonstigen Versorgungsempfängern“ im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 G 131, wenn die dort angegebenen Voraussetzungen erfüllt sind. Ihre Versorgungsbezüge bemessen sich ebenso wie die Versorgungsbezüge der in Abschnitt 1 Buchstabe c bezeichneten und durch § 1 Abs. 1 Nr. 2 i. Verb. mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 c G 131 erfaßten Personen nach den Vorschriften des § 64 Abs. 1 G 131. Danach verbleibt es — vorbehaltlich der dort bezeichneten Abweichungen — bei der bisherigen Bemessungsgrundlage, zu der gem. VV Nr. 5 zu § 64 G 131 die laufenden Zuwendungen usw. gehören.

Im einzelnen ergibt sich folgendes:

a) (1) Die Versorgungsberechtigten zu Abschnitt 1 Buchstabe a erhielten gem. § 181 Ö Abs. 1 DBG (VO. v. 28. September 1938 — RGBl. I S. 1225 —) die nach damaligem österreichischem Recht berechneten Versorgungsbezüge und dazu laufende Zuwendungen, und zwar

aa) Ruhestandsbeamte und deren Hinterbliebene nach den Erl. d. RMdF. v.

5. 4. 1939 — A 4133 Öst. — 7099 IV — (RBeBl. S. 79),

19. 1. 1941 — A 4133 Ostm. — 351 IV — (RBeBl. S. 80),

22. 4. 1941 — A 4133 Ostm. — 5375 IV — (RBeBl. S. 132),

bb) Berufsmilitärpersonen und deren Hinterbliebene nach dem Erl. d. RAM. v.

20. 4. 1939 — Nr. 450/39 — (Fahringer Bd. I S. 478)

und den Erlassen des OKW v.

3. 10. 1940 — Nr. 1641/40 AWA Reichsvers. — (Fahringer Bd. II S. 116),

31. 3. 1941 — Nr. 545/41 Stab D Reichsvers. — (Fahringer Bd. II S. 119),

cc) österreichische Berufsmilitärpersonen, die als Zivilbeamte pensioniert worden sind, nach dem Erl. d. OKW v. 4. 3. 1940 — Nr. 267/40 Reichsvers. (Fahringer Bd. I S. 534),

dd) österreichische Gendarmerieoffiziere, die als Zivilbeamte pensioniert worden sind, nach dem Erl. d. OKW v. 8. 2. 1941 — Nr. 1 Nu 41 Stab D Reichsvers. — (Fahringer Bd. II S. 118).

(2) Die Versorgungsempfänger, die vor dem 1. 9. 1939 vom polnischen Staat usw. Versorgungsbezüge erhielten, sind durch den Erlaß d. RMdI. v. 5. 12. 1940 — II SB 5131/40 — 6310 Ost/U — (RMBliV. S. 2221) u. den Erl. d. OKW v. 11. 1. 1941 — Nr. 2125/40 Reichsvers. — (Fahringer Bd. II S. 366) hinsichtlich der Höhe und der Zahlung der Versorgungsbezüge so gestellt worden, als wenn für sie immer die österreich-ungarischen oder die österreichischen versorgungsrechtlichen Vorschriften weitergegolten hätten. Sie sind nach dem G 131 wie die bei Einführung des Deutschen Beamtenrechts im Lande Österreich bereits vorhanden gewesenen Versorgungsempfänger zu behandeln (vgl. Gem. RdSchr. d. BMI u. BMF v. 16. 8. 1957 — GMBI. S. 416, MinBIFin. S. 995 und Anlage 2 dazu).

b) (1) Die Versorgungsberechtigten zu Abschnitt 1 Buchstabe b erhielten nach der VO. v. 15. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1810), den DurchfBest. dazu v. 30. 3. 1939 (RGBl. I S. 682) und der VO. v. 19. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2059) die nach damaligem tschechoslowakischem Recht berechneten Versorgungsbezüge und dazu laufende Zuwendungen, und zwar

aa) Ruhestandsbeamte und deren Hinterbliebene nach dem Erl. v. 29. 1. 1941 (RMBliV. S. 214, RBeBl. S. 82), und den dazu ergänzenden Erl. v.

21. 4. 1941 (RMBliV. S. 833, RBeBl. S. 132),

28. 1. und 19. 2. 1942 (RMBliV. S. 409),

5. 2. und 5. 3. 1942 (RMBliV. S. 491),

9. 6. und 29. 6. 1942 (RMBliV. S. 1394),

bb) Berufsmilitärpersonen und deren Hinterbliebene nach den Erl. d. OKW v.

5. 1. 1940 — Nr. 2062/39 Reichsvers. — (Fahringer Bd. I S. 641),

3. 10. 1940 — Nr. 1690/40 AWA Reichsvers. — (Fahringer Bd. II S. 163),

31. 3. 1941 — Nr. 551/41 Stab D Reichsvers. — (Fahringer Bd. II S. 164),

(vgl. Anlage 1 zum RdSchr. d. BMI v. 16. 8. 1957 — 24812/1 Art. 131 — 4582/55 — und VV Nr. 5 zu § 64 G 131).

(2) Die ehemaligen tschechoslowakischen öffentlich-rechtlichen Bediensteten deutscher Volkszugehörigkeit im Olsagebiet waren durch den Erl. d. RMdI v. 19. 11. 1940 — II SB 5286/40 II — 6310 Ost/U — u. den Erl. d. OKW v. 29. 11. 1940 — Nr. 2004/40 Reichsvers. — Fahringer Bd. II S. 362) hinsichtlich ihrer Versorgung den unter die VO v. 19. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2059) fallenden sudetendeutschen Versorgungsempfängern gleichgestellt worden. Sie sind nach dem G 131 wie diese zu behandeln (vgl. Gem. RdSchr. d. BMI u. BMF v. 16. 8. 1957 — GMBI. S. 416, MinBIFin. S. 995 — und Anlage 1 dazu).

c) Die Versorgungsberechtigten zu Abschnitt 1 Buchstabe c erhielten bis zum 8. 5. 1945 Versorgungsbezüge nach autonomem Recht des Protektorats und eine Ausgleichszulage. Nach Abschnitt II Nr. 2 des Gem. RdSchr. d. BMI u. BMF v. 5. 8. 1953 — GMBI. S. 477, MinBIFin. S. 838 — sind ihnen die nach damaligem Recht und den Vorschriften über die Ausgleichszulage zu errechnenden Bezüge, vorbehaltlich der sich aus § 64 Abs. 1 Halbsatz 1 G 131 ergebenden Abweichungen, zu gewähren. Hinsichtlich der Berufsmilitärpersonen und ihrer Hinterbliebenen gilt das unter Buchstabe b Abs. 1 bb Ausgeführte.

3. Angleichung der Versorgungsbezüge nach § 64 Abs. 1 Satz 4 G 131

Durch Artikel I Nr. 60 Buchstabe d des Zweiten Gesetzes zur Änderung des G 131 v. 11. September 1957 (BGBl. I S. 1275) ist § 64 Abs. 1 Satz 3 (jetzt Satz 4) G 131 mit Wirkung vom 1. 9. 1957 dahin ergänzt worden, daß zu den gewährten laufenden Zuwendungen, bei den Versorgungsberechtigten des ehemaligen Protektorats Böhmen und Mähren auch zu den Ausgleichszulagen, zur Angleichung an die Versorgungsbezüge eines vergleichbaren Angehörigen des deutschen öffentlichen Dienstes ein Zuschlag gewährt werden kann.

Bei der Durchführung der Vorschrift des § 64 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2 G 131 bitte ich wie folgt zu verfahren:

a) Feststellung der Versorgungsbezüge des vergleichbaren Angehörigen des deutschen öffentlichen Dienstes

aa) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

Für die Ermittlung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des vergleichbaren Angehörigen des deutschen öffentlichen Dienstes gilt Abschnitt II Unterabschnitt C des Gem. RdSchr. v. 17. 11. 1956 (GMBI. S. 556, MinBIFin. S. 952). An Stelle dessen Abschnitt II Unterabschnitt D Nr. 1 und 2 (Erhöhungen und Verbesserungen der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge) treten die Vorschriften des § 48 des Bundesbesoldungsgesetzes.

Die in den Anlagen 1 bis 8 zur Anlage A des Gem. RdSchr. v. 5. 8. 1953 (GMBI. S. 477, MinBIFin. S. 838) i. d. F. der Gem. RdSchr. v. 4. 2. 1954 (GMBI. S. 77, MinBIFin. S. 107) u. v. 21. 6. 1956 (GMBI. S. 315, MinBIFin. S. 608) für die deutschen öffentlich-rechtlichen Bediensteten des früheren Protektorats Böhmen und Mähren für die Ermittlung des vergleichbaren Angehörigen des deutschen öffentlichen Dienstes getroffenen Regelungen sind auf die in Abschnitt 1 Buchstaben b und c bezeichneten Versorgungsberechtigten, die nach dem 30. 9. 1927 in den Ruhestand getreten sind, und deren Hinterbliebene entsprechend anzuwenden.

Bei versorgungsberechtigten Berufssoldaten der österreich-ungarischen Wehrmacht, die in der Tschechoslowakei nicht ihrem österreich-ungarischen Dienstgrad entsprechend versorgt worden sind, ist gem. § 64 Abs. 1 Satz 2 G 131 dem Vergleich der österreich-ungarische Dienstgrad mit den sich aus dem G 131 ergebenden Maßgaben zugrunde zu legen.

bb) Ruhegehaltfähige Dienstzeit

Die Ruhegehaltfähige Dienstzeit ist — ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles — nach den versorgungsrechtlichen Vorschriften des G 131 einschließlich der in dessen Rahmen anzuwendenden Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes festzusetzen.

cc) Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld, Unterhaltsbeiträge sind nach den unter bb bezeichneten Vorschriften festzusetzen

Hinsichtlich der Gewährung des Kinderzuschlages und des Frauenzuschlages gilt Abschnitt II Unterabschnitt D Nr. 3 und 4 des Gem. RdSchr. v. 17. 11. 1956 (GMBI. S. 55, MinBIFin. S. 952) i. d. F. des RdSchr. d. BMI v. 8. 4. 1958 (GMBI. S. 157, MinBIFin. S. 494).

b) Höhe des Zuschlages

Sind die nach Buchstabe a festgestellten Versorgungsbezüge des vergleichbaren deutschen Versorgungsempfängers höher als die bis zum 31. 8. 1957 gezahlten Versorgungsbezüge, so kann zu den bisher gewährten Versorgungsbezügen (einschl. der laufenden Zuwendung oder Ausgleichszulage) nach § 64 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2 G 131 ein Zuschlag bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages gewährt werden; sind sie niedriger, so sind die Bezüge in der bisherigen Höhe weiter zu gewähren.

c) Bewilligung des Zuschlages

Über die Bewilligung eines Zuschlages entscheidet die oberste Dienstbehörde (§ 60 G 131) oder die von ihr ermächtigte Dienststelle; VV Nr. 4 zu § 60 G 131 bleibt unberührt.

Ein Zuschlag kann frühestens vom 1. 9. 1957 ab bewilligt werden. Auf Artikel IX Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des G 131 vom 11. September 1957 (BGBl. I S. 1275) wird hingewiesen.

d) Berufsunteroffiziere

Bei ehemaligen Berufsunteroffizieren (Gagisten ohne Rangklasse, Berufsunteroffizieren und Längerdienenden) und ihren Hinterbliebenen, die nach dem Erl. d. OKW v. 2. 12. 1941 — Nr. 2170.41 InFV Reichsvers. — (Fahlinger Bd. II S. 189) laufende Zuwendungen bis zu den Sätzen nach dem Kapitulantenversorgungsgesetz erhielten (vgl. Anlage 2 zum RdSchr. v. 16. 5. 1955 — 24812.1 Art. 131 — 4582 55 —) sind ab 1. 4. 1957 Versorgungsbezüge in Höhe der Sätze nach der Anlage zu Abschnitt III des RdSchr. d. BMI v. 17. 11. 1953 (GMBI. S. 567, MinBIFin. S. 919) i. d. F. des Abschnittes II des Gem. RdSchr. d. BMI u. BMF v. 22. 8. 1957 (GMBI. S. 422, MinBIFin. S. 1003) und in den Fällen des § 181 a BBG ab 1. 9. 1957 die Zuschläge dazu gem. § 64 Abs. 3 Satz 2 G 131 nach den Richtlinien v. 17. 1. 1958 (GMBI. S. 64, MinBIFin. S. 147) zu gewähren.

4. Allgemein

- a) Bei der Ruhensberechnung (§§ 158, 160 BBG) sind als Höchstgrenze die Ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des vergleichbaren deutschen Versorgungsempfängers einzusetzen.
- b) Bei Hinterbliebenen eines Ruhestandsbeamten (Berufssoldaten), der nach dem 31. 8. 1957 gestorben ist oder stirbt, bedarf es der Feststellung der Hinter-

bliebenenbezüge nach früherem österreichischem oder tschechoslowakischem Recht nicht; es kann unmittelbar von dem Ruhegehalt des vergleichbaren deutschen Versorgungsempfängers ausgegangen werden, wenn dieses der Versorgung nach Abschnitt 3 Buchstabe b zugrunde gelegt war.“

Ich bitte, entsprechend zu verfahren.

Die in den Richtlinien genannten RdSchr. d. BMI und BMF habe ich wie folgt bekanntgegeben:

- a) Das Gem. RdSchr. d. BMI und BMF v. 17. 11. 1956 (GMBI. S. 556, MinBIFin. S. 952) mit meinem RdErl. v. 10. 12. 1956 (n. v.) — B 3001 — 6761 IV/56 (SMBI. NW. 20363).
- b) Das Gem. RdSchr. d. BMI u. BMF v. 16. 8. 1957 (GMBI. S. 416, MinBIFin. S. 995) mit meinem RdErl. v. 20. 9. 1957 (n. v.) — B 3210 — 4357 IV/57 (SMBI. NW. 20363).
- c) Das RdSchr. d. BMI v. 8. 4. 1958 (GMBI. S. 157, MinBIFin. S. 494) mit meinem RdErl. v. 6. 5. 1958 (n. v.) — B 3211 — 1836 IV/58.

Das Gem. RdSchr. d. BMI u. BMF v. 21. 6. 1956 (GMBI. S. 315, MinBIFin. S. 608) betrifft nur ehem. Lehrkräfte. Der Kultusminister NW hat Abdruck erhalten.

Die RdSchr. d. BMI v. 17. 11. 1953 (GMBI. S. 567, MinBIFin. S. 919) u. 16. 5. 1955 — 24812.1 Art. 131 — 4582 55 sowie das Gem. RdSchr. d. BMI u. BMF v. 22. 8. 1957 (GMBI. S. 422, MinBIFin. S. 1003) und die Richtlinien zu § 64 Abs. 3 Satz 2 G 131 v. 17. 1. 1958 (GMBI. S. 64, MinBIFin. S. 147) betreffen nur ehemalige Berufssoldaten.

- 2 Zu den in § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 4 angesprochenen Personen (vgl. VV Nr. 5 zu § 64) gehören auch die Versorgungsberechtigten, die nach § 4 Abs. 1 der Verordnung über die Rechtsverhältnisse der ehemaligen tschechoslowakischen öffentlich-rechtlichen Bediensteten vom 19. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2059) als mit Ablauf des Monats Juni 1939 in den Ruhestand versetzt galten.

Die Versorgungsbezüge der Altversorgungsberechtigten aus Österreich, den sudetendeutschen Gebieten und dem früheren Protektorat Böhmen und Mähren, die nicht nach § 64 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2 G 131 an die Versorgungsbezüge eines vergleichbaren Angehörigen des deutschen öffentlichen Dienstes angeglichen worden sind, sondern noch nach früherem österreichischem oder tschechoslowakischem Recht bemessen werden, nehmen an den allgemeinen Erhöhungen der Versorgungsbezüge teil.

Der Hinweis in Nummer 3b der Richtlinien zu § 64 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2 (siehe Nummer 1), daß die Bezüge in der bisherigen Höhe weiter zu gewähren sind, wenn die Versorgungsbezüge des vergleichbaren deutschen Versorgungsempfängers niedriger sind, bedeutet nicht, daß ein Besitzstand nur solange gewahrt werden soll, bis er durch Erhöhung der Versorgungsbezüge des vergleichbaren deutschen Versorgungsempfängers ausgeglichen wird. Eine solche Regelung enthält § 64 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2 nicht. Bei dieser Vorschrift handelt es sich vielmehr um eine Kannvorschrift, von der nur Gebrauch gemacht werden soll, wenn sich bei der Gegenüberstellung der beiden Bezüge ergibt, daß die Bezüge des vergleichbaren deutschen Versorgungsempfängers günstiger sind als die Versorgungsbezüge nach bisherigem Recht.

- 3 Die Versorgungsbezüge der versorgungsberechtigten Angehörigen der früheren preußischen Bergverwaltung, die in die Preussag übernommen worden sind, sind wie folgt festzusetzen:

- a) Nach § 64 G 131, wenn der Versorgungsfall vor dem 1. 7. 1937 eingetreten ist,
- b) nach § 29 G 131 i. Verb. mit den versorgungsrechtlichen Vorschriften des BBG (vor dem 1. 9. 1953 i. Verb. mit den versorgungsrechtlichen Vorschriften des DBG), wenn der Versorgungsfall nach dem 30. 6. 1937 eingetreten ist.

Zu § 67:

- 1 Die ausnahmsweise Berücksichtigung von Beförderungen bei der früheren Geheimen Staatspolizei, die ab 1. 9. 1957 möglich ist, setzt eine neue Entscheidung der obersten Dienstbehörde voraus. Dabei kann hinsichtlich der Frage, ob eine Ausnahmeregelung gerechtfertigt ist, auf die frühere Ausnahmenteilnahmeentscheidung Bezug genommen werden.
- 2 Die bei der Geheimen Staatspolizei ausgesprochenen Beförderungen können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie auch in der Laufbahn erlangt worden wären, der der Beamte vor seiner Versetzung zur Geheimen Staatspolizei angehörte. Danach ist es grundsätzlich ausgeschlossen, die nach einem Laufbahnwechsel während der Zugehörigkeit zur Geheimen Staatspolizei (z. B. Übertritt aus dem mittleren in den gehobenen Dienst) vorgenommenen Beförderungen zu berücksichtigen.

Eine Ausnahme hiervon gilt dann, wenn der Beamte schon vor der Versetzung zur Geheimen Staatspolizei die Voraussetzungen für den Übertritt in die höhere Laufbahn geschaffen hatte.

Beispiel:

Ein Beamter hat vor der Versetzung zur Geheimen Staatspolizei bereits die Prüfung für einen Aufstieg in die höhere Laufbahn abgelegt.

Militärangewandter gehörte noch keiner Laufbahn im Sinne von Absatz 1 an. Bei ihnen können je nach der abgelegten Abschlußprüfung I oder II die in der Laufbahn des mittleren oder gehobenen Dienstes erlangten Beförderungen berücksichtigt werden.

Hatte der Beamte während der Zugehörigkeit zur Geheimen Staatspolizei eine Beförderungsstelle übersprungen, so bestehen keine Bedenken, die übersprungene Beförderung zu berücksichtigen, wenn anzunehmen ist, daß er in der Laufbahn, der er vor der Versetzung zur Geheimen Staatspolizei angehörte, in eine entsprechende Stelle befördert worden wäre.

Beispiel:

Ein Beamter des mittleren Dienstes (Sekretär) wurde zur Geheimen Staatspolizei versetzt. Nach der Versetzung legte er die Inspektorprüfung ab und wurde, ohne zum Obersekretär befördert worden zu sein, Inspektor und später Oberinspektor.

Die Beförderungen zum Inspektor und Oberinspektor können nicht berücksichtigt werden. Die übersprungene Beförderung zum Obersekretär kann zuerkannt werden.

Die Amtsbezeichnung richtet sich nach der in der Geheimen Staatspolizei innegehabten Beförderung, soweit diese nach § 67 Abs. 1 Satz 2 zu berücksichtigen ist.

Zu § 70:

In den Fällen des § 70 Abs. 4 hat der Dienstherr, bei dem der Beamte auf Widerruf am 8. 5. 1945 im Dienst stand, oder der an seine Stelle getretene Dienstherr die Versorgungslast nach dem G 131 zu tragen.

Zu § 71e:

- 1 Der Bundesminister des Innern hat zur rechtsgleichen Wiederverwendung im Sinne des § 19 G 131 der Personen, die als Beamte mit Bezügen nach früheren Zwischenbesoldungsgruppen (A 4 c 1, A 2 c 1 usw. RBO) an der Unterbringung teilgenommen haben, folgendes mitgeteilt:

„Die Verpflichtung, die angesprochenen Personen, sofern sie laufbahnentsprechend wiederverwendet waren, unter bestimmten Voraussetzungen im Sinne des § 19 G 131 endgültig wiederzuverwenden, ist allgemein ab 1. 10. 1961 entstanden (§ 71e G 131), nachdem sie für den Bereich des Bundesdienstes bereits ab 1. 4. 1958 bestanden hatte (§ 18b G 131 — F. 1957 —). Auch außerhalb des Bundesdienstes konnte — allerdings ohne rechtliche Verpflichtung — schon ab 1. 4. 1958 entsprechend verfahren werden (§ 18a G 131 — F. 1957 —). Endgültige Wiederverwendung liegt nach § 19 Abs. 1 Satz 2 G 131 — F. 1957 — bzw. § 19 Satz 2 G 131 — F. 1961 — in einem Amt vor, das am 8. 5. 1945 . . . mindestens derselben Besoldungsgruppe der Reichsbesoldungsordnungen A und B . . . angehörte wie das in der früheren Rechtsstellung bekleidete Amt. Da zu den genannten Zeit-

punkten (1. 10. 1961, 1. 4. 1958) das Bundesbesoldungsgesetz und die sein Rahmenrecht berücksichtigenden Besoldungsgesetze der Länder bereits in Kraft waren, muß also im Einzelfall geprüft werden, welches Amt der Besoldungsgruppen der neuen Besoldungsordnungen im Einzelfall mindestens dem Amt der Besoldungsgruppe entspricht, nach dem sich die frühere Rechtsstellung gerichtet hat.

Die Ämter der Besoldungsgruppe A 9 BBesG entsprechen denen der früheren Besoldungsgruppe A 4 c 2 RBO, nicht aber denen der früheren Besoldungsgruppe A 4 c 1 RBO. Für die Beamten mit Bezügen nach der früheren Besoldungsgruppe A 4 c 1 RBO gibt es in der Bundesbesoldungsordnung A keine ihrem früheren Amt voll entsprechende Besoldungsgruppe. Die Fassung des Gesetzes „mindestens derselben Besoldungsgruppe“ zwingt in solchen Fällen zu einer Unterbringung in der nächsthöheren Besoldungsgruppe, nämlich der Gruppe A 10 BBesG, oder zur Gewährung einer unwiderruflichen und ruhegehaltfähigen Zulage zur Erreichung der Dienstbezüge dieser Besoldungsgruppe (§ 18b Abs. 1 i. Verb. mit § 18a Abs. 1 Satz 2 G 131 — F. 1957 — bzw. § 71e Abs. 1 Satz 2 G 131).

Entsprechendes gilt für Beamte, die bis 8. 5. 1945 nach anderen Zwischenbesoldungsgruppen besoldet waren, für die es in der Bundesbesoldungsordnung A keine ihrem früheren Amt voll entsprechende Besoldungsgruppe gibt, und auch für die Behandlung nach den Besoldungsgesetzen der Länder.

Die nach § 18a Abs. 1 Satz 1 i. Verb. mit Abs. 2 sowie Abs. 4 G 131 — F. 1957 — und nach § 71e Abs. 3 und 7 G 131 zu gewährenden Zuschüsse ergeben sich aus dieser Rechtslage.“

Ich bitte, entsprechend zu verfahren. Soweit bisher bei der Anwendung des § 71e G 131 anders verfahren worden ist, bitte ich, eine Berichtigung vorzunehmen. Eine Berichtigung der in Anwendung des § 18a G 131 (F. 1957) gewährten Zulagen ist nicht mehr möglich, weil die in den Landeshaushaltsplänen für die Zeit vor dem 1. 10. 1961 enthaltenen Ermächtigungen zur Zahlung höherer Bezüge nachträglich nicht erweitert werden dürfen.

- 2 Der Bundesminister des Innern hat zu der Frage, welche Ansprüche den nach § 71e zu übernehmenden Personen, die vor Durchführung der Übernahme das 65. Lebensjahr vollenden, dienstunfähig werden oder sterben (Artikel II § 11 Abs. 2 Satz 5 des Dritten Änderungsgesetzes G 131), für die Zeit zwischen dem 1. 10. 1961 und der Gewährung von Versorgungsbezügen zustehen, folgende Auffassung vertreten:

„Diese Personen behalten ihre bisherige Rechtsstellung und den Anspruch auf Übergangsgehalt (vgl. Abschnitt C Nr. 7 des RdSchr. d. BMI v. 3. 10. 1961 — Anlage 1 des gem. RdErl. v. 27. 11. 1961 — SMBl. NW. 20360). Durch Artikel II § 11 Abs. 2 Satz 5 des Dritten Änderungsgesetzes werden sie in bezug auf die Höhe ihrer Versorgungsbezüge den nach § 71e G 131 ab 1. 10. 1961 übernommenen Personen gleichgestellt. Ausgehend von dem dieser Vorschrift zugrunde liegenden Rechtsgedanken und in Anerkennung der sich aus § 71e G 131 ab 1. 10. 1961 ergebenden Rechtspflicht sind diese Personen für die Zeit vom 1. 10. 1961 bis zur Gewährung der Versorgungsbezüge finanziell so zu stellen, als ob sie mit Wirkung vom 1. 10. 1961 übernommen worden wären (vgl. Abschnitt I C Nr. 6 des vorerwähnten RdSchr. des BMI v. 3. 10. 1961). Dies gilt nicht für die Personen, die vor ihrer Übernahme gem. § 42 Abs. 3 BBG bzw. der entsprechenden Vorschrift des Landesrechts nach Erreichen des 62. Lebensjahres in den Ruhestand getreten sind. Auf diese Personen ist Artikel II § 11 Abs. 2 Satz 5 des Dritten Änderungsgesetzes nicht anwendbar.“

Ich bitte, entsprechend zu verfahren und die vom 1. 10. 1961 bis zum Eintritt des Versorgungsfalles nachgezählten Bezüge bei den Zuschußanforderungen gem. § 71e Abs. 3 G 131 mit zu berücksichtigen. Wegen der Regelung des für die gleiche Zeit etwa gewährten Übergangsgehalts wird auf Artikel II § 11 Abs. 2 Satz 2 des Dritten Änderungsgesetzes verwiesen.

- 3 Der Hinweis in Nummer 6 meines RdErl. v. 9. 7. 1962 (SMBl. NW. 20360), daß sich Änderungen des Ortszuschlages, die nach dem für die Bemessung des Zuschusses maßgeblichen Zeitpunkt eintreten, auf die untere Bemessungsgrundlage des Zuschusses nach § 71e Abs. 3 Sätze 1 und 2 G 131 nicht auswirken, bezieht sich nur auf solche

Änderungen, die nicht in einer allgemeinen Erhöhung des Ortszuschlages begründet sind. Gesetzliche Veränderungen des Ortszuschlages (z. B. der Wegfall der Ortsklasse B und der Tarifklasse IV ab 1. 1. 1965 oder die Erhöhung der Ortszuschläge ab 1. 10. 1964) sind daher auch bei der unteren Bemessungsgrundlage des Zuschusses zu berücksichtigen.

- 4 Die den Sparkassenangestellten nach der Anlage 2s zum BAT gewährte Überstundenpauschvergütung und die Sparkassenzulage für Sparkassenbeamte sind bei der Bemessung des Zuschusses nach § 71e Abs. 3 sowohl bei der unteren als auch bei der oberen Bemessungsgrundlage außer Betracht zu lassen.
- 5 Die nach Bundesrecht zu gewährende jährliche Sonderzuwendung und die nach Landesrecht zu gewährende Weihnachtsszuwendung sind bei Anwendung des § 71e Abs. 3 (Bemessung des Zuschusses) wie allgemeine Erhöhungen der Dienst- und Versorgungsbezüge zu behandeln.
- 6 Nach § 71e Abs. 3 Satz 2 G 131 ist nach Eintritt des Versorgungsfalles der Zuschuß in Höhe des Vmhundertsatzes der zu zahlenden Versorgungsbezüge (ohne Kinderzuschlag) weiterzugewähren, der dem Verhältnis des bisherigen Zuschußbetrages zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen entspricht. Dabei ist die Vorschrift des § 71e Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 G 131 entsprechend anzuwenden. Halbsatz 2 bestimmt, daß bei der Berechnung des Zuschusses während des aktiven Dienstverhältnisses des wiederverwendeten Beamten eine allgemeine Erhöhung der Dienstbezüge auch bei den der Bemessung des Zuschusses zugrunde zu legenden Bezügen v. 30. 9. 1961 (untere Bemessungsgrundlage) zu berücksichtigen ist. Die entsprechende Anwendung dieser Vorschrift bei der Berechnung des Zuschusses nach der Zurruhesetzung des wiederverwendeten Beamten bedeutet eine Neuberechnung des „bisherigen Zuschußbetrages“ und des „Vmhundertsatzes“ bei einer allgemeinen Erhöhung der Versorgungsbezüge. Da die bisherigen allgemeinen Erhöhungen der Bezüge das Verhältnis zwischen dem Zuschußbetrag und den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen nur unwesentlich verändert haben, hat sich der Bundesminister des Innern bis auf weiteres damit einverstanden erklärt, daß bei allgemeinen Erhöhungen der Versorgungsbezüge von einer Neuberechnung des Vmhundertsatzes abgesehen wird.
- 7 Die auf Grund des § 27b des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1965 (GV. NW. S. 258 SGV. NW. 20320) erfolgte Überleitung der Versorgungsbezüge aus der Eingangsbesoldungsgruppe der Laufbahn in die erste Beförderungsbefoldungsgruppe ist bei Anwendung des § 71e Abs. 3 wie eine nach der Übernahme gemäß § 71e Abs. 1 erfolgte Beförderung zu behandeln. Die Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge durch die Überleitung darf die Höhe des Zuschusses nach § 71e Abs. 3 nicht verändern. Der gemäß § 71e Abs. 3 Satz 2 nach dem Verhältnis des bisherigen Zuschußbetrages zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen festgestellte Vmhundertsatz ist daher nach erfolgter Überleitung neu zu ermitteln. Dabei ist der bisherige Zuschußbetrag ins Verhältnis zu den nach der Überleitung maßgebenden ruhegehaltfähigen Dienstbezügen zu setzen. Der so ermittelte Vmhundertsatz bleibt künftig für die Bemessung des Zuschusses maßgebend, und zwar auch dann, wenn sich die Versorgungsbezüge ändern (siehe Nummer 6).
- 8 Der Bundesminister der Finanzen hat die Oberfinanzdirektion in Düsseldorf (Abteilung für Zölle und Verbrauchssteuern) ermächtigt, die Erstattungen von Zuschüssen nach § 71e Abs. 3 G 131 für frühere Angehörige der Zollverwaltung und der Monopolverwaltung für Branntwein durchzuführen.

Zu §§ 71g – 71i:

Bei der Durchführung der §§ 71g bis 71i i. Verb. mit § 71e bitte ich folgendes zu beachten:

Nach § 54 Abs. 2 Satz 1 G 131 liegt bei Berufsunteroffizieren vollentsprechende Unterbringung (Wiederverwendung) vor, wenn die Übernahme als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit in der Eingangsgruppe einer Laufbahn erfolgt, für die der Berufsunteroffizier die Vorbildung gemäß der Laufbahnverordnung vom 28. Februar

1939 in der Bundesfassung vom 24. Januar 1951 (BGBl. I S. 87) im Zeitpunkt der Übernahme besitzt.

Nach § 20 Abs. 1 der LaufbVO war zum unmittelbaren Eintritt in den mittleren Dienst erforderlich, daß die Bewerber eine deutsche Volksschule mit gutem Erfolg besucht haben oder eine gleichwertige Allgemeinbildung besaßen. War diese Bildung nicht gegeben, so galt sie gemäß § 20 Abs. 2 a. a. O. bei Versorgungsanwärtern als vorhanden, wenn sie die Abschlußprüfung I bestanden hatten.

Bei der Prüfung der Vorbildungsvoraussetzung, soweit sie nicht durch die Wehrmachtfachschulzeugnisse I oder II oder ihnen gleichgestellte Zeugnisse nachgewiesen ist, ist hinsichtlich der Führung des Nachweises zu berücksichtigen:

Schon bisher eröffnete § 81a G 131 einen Weg, fehlende Nachweise über den mit gutem Erfolg abgeschlossenen Besuch der Volksschule in der in dieser Vorschrift bezeichneten Weise zu ersetzen. Außerdem bestand die Möglichkeit, daß der Beschäftigungsdienstherr, der am ehesten in der Lage sein wird, für die bei ihm Wiederverwendeten eine Beurteilung vorzunehmen, feststellt, ob die Annahme gerechtfertigt ist, daß ein von ihm zu Übernehmender die Volksschule mit gutem Erfolg besucht hat (vgl. hierzu auch § 54 Abs. 2 G 131 i. Verb. mit § 20 Abs. 3 der Laufbahnverordnung vom 28. Februar 1939). Schließlich sieht jetzt § 71h Abs. 4 G 131 die Zulassung von Ausnahmen hinsichtlich der Vorbildungsvoraussetzungen des mittleren Dienstes vor, so daß auch durch deren Gewährung in den vorstehend bezeichneten Fällen eines nur fehlenden Nachweises ebenfalls geholfen werden kann.

Da die Übernahme der am 30. 9. 1961 wiederverwendeten ehemaligen Berufsunteroffiziere (untere RAD-Führer) Sache des Beschäftigungsdienstherrn ist und dieser auch, wie bereits erwähnt, die bei ihm Wiederverwendeten am ehesten beurteilen kann, empfiehlt es sich, in Fällen, in denen die erforderliche Vorbildung nicht durch Zeugnisse nachweisbar ist, die Beurteilung des Dienstherrn, daß die Vorbildungsvoraussetzung für die Übernahme der bei ihm Wiederverwendeten in die entsprechende Laufbahn (§ 54 Abs. 3) als gegeben anzusehen ist, bei der Durchführung der §§ 71h bis 71i i. Verb. mit § 71e G 131 zugrunde zu legen. Es muß vermieden werden, daß etwaige Meinungsverschiedenheiten zwischen den übernahmepflichtigen Dienstherren und den sonstigen hierbei mitwirkenden zuständigen Dienststellen die vom Gesetzgeber erstrebte und vom Beschäftigungsdienstherrn durchzuführende Beendigung der Unterbringung der hier angesprochenen Personen verzögern oder erschweren.

Zu § 71k:

§ 71k G 131 ist auch auf diejenigen berufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes anzuwenden, die erst durch die Dritte Novelle zum G 131 (Neufassung des § 55 G 131) anspruchsberechtigt geworden sind.

Zu § 72:

- 1 Im Bundesanzeiger Nr. 42 v. 29. 2. 1968 (Beilage) sind die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der §§ 72 bis 74 G 131 v. 20. 2. 1968 veröffentlicht.

Ich bitte um Beachtung.

- 2 Von § 72 werden nicht erfaßt Personen, die am 8. 5. 1945 in einem versicherungspflichtigen Dienstverhältnis im öffentlichen Dienst standen, und zwar auch dann nicht, wenn diesem Dienstverhältnis ein anderes voranging, in dem sie der Versicherungspflicht nicht unterlagen. Diese Fälle werden durch das Allgemeine Kriegsfolgengesetz erfaßt.

- 3 Versorgungsanwärter (§ 1 der Anstellungsgrundsätze vom 16. Juli 1930 – RGBI. I S. 234 –), die am 8. 5. 1945 im öffentlichen Dienst beschäftigt, für Beamtenstellen (§§ 4 bis 9 der Anstellungsgrundsätze) vorgemerkt und auf Grund einer Entscheidung nach § 11 Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) bzw. § 1234 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) a. F. in den gesetzlichen Rentenversicherungen versicherungsfrei waren, gelten gemäß § 72 G 131 hinsichtlich der vor Ablauf des 8. 5. 1945 liegenden Zeiten ihrer versicherungsfreien Beschäftigung als Tarifangestellte oder -arbeiter im öffentlichen Dienst als nachversichert.

- 4 Zur Frage der Nachversicherungsverpflichtung für Dienstzeiten, für die ein zur Nachentrichtung der Beiträge verpflichteter Dienstherr (Arbeitgeber) im Bundesgebiet vorhanden ist (VV Nr. 7 Abs. 2 Buchstabe e zu §§ 72, 72b), hat der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen wie folgt Stellung genommen:

„Die Versicherungsfreiheit, die Voraussetzung für die Nachversicherung ist, bezieht sich stets nur auf ein bestimmtes Beschäftigungsverhältnis zu dem Dienstherrn (Arbeitgeber), für das durch Entscheidung der zuständigen Stellen (Gewährleistungsbescheid) gemäß § 1234 Abs. 2 RVO a. F., § 11 Abs. 3 AVG a. F. die Voraussetzungen der Versicherungsfreiheit festgestellt worden sind (vgl. jetzt auch § 1229 Abs. 2 RVO, § 6 Abs. 2 AVG). Endete dieses Beschäftigungsverhältnis, ohne daß Ruhegeld oder Hinterbliebenenrente oder eine gleichwertige Leistung auf Grund des Beschäftigungsverhältnisses gewährt wurde, so war der Dienstherr (Arbeitgeber) gemäß § 1242 a RVO a. F., § 18 AVG a. F. zur Nachversicherung verpflichtet. Ein Ausscheiden in diesem Sinne war auch der Übertritt zu einem anderen Dienstherrn. Auf die Entscheidung des Reichsversicherungsamtes v. 1. 2. 1927 Nr. 3043 (Amtl. Nachrichten für Reichsversicherung 1927 S. 268), die Entscheidung des Bundessozialgerichts v. 21. 9. 1953 (BSGE 1,219) und den Erlaß des Reichs- und Preußischen Arbeitsministers v. 4. 6. 1936 (Amtl. Nachrichten für Reichsversicherung Nr. 6 S. 194) darf insoweit hingewiesen werden. Hiernach entsteht die Nachversicherungspflicht des Arbeitgebers in dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsfreie ohne einen Anspruch auf Versorgung aus dem versicherungsfreien Beschäftigungsverhältnis bei dem Arbeitgeber ausscheidet, und zwar auch dann, wenn der Betreffende unmittelbar oder später in ein anderes versicherungsfreies Beschäftigungsverhältnis übertritt.“

Von der Nachversicherungsverpflichtung des bisherigen Dienstherrn (Arbeitgeber) ist die Nachentrichtung — Fälligkeit — der Beiträge zu unterscheiden. Diese war unter den in § 1242a Abs. 5 RVO a. F., § 18 Abs. 6 AVG a. F. bzw. der Verordnung über die Nachentrichtung von Beiträgen für versicherungsfreie Personen vom 4. Oktober 1930, geändert durch die Zweite Verordnung über die Nachentrichtung von Beiträgen für versicherungsfreie Personen vom 5. Februar 1932 (RGBl. I S. 64) bezeichneten Voraussetzungen bis zu einem späteren Zeitpunkt aufgeschoben.

Diese Rechtslage muß auch bei der Nachversicherung nach § 72 G 131 berücksichtigt werden, da Gegenstand der nach dieser Vorschrift entstandenen fiktiven Nachversicherung — abgesehen von den in § 72 vorgesehenen Sonderregelungen — nur ein Beschäftigungsverhältnis ist, bei dem eine Nachversicherungspflicht bis zum 8. 5. 1945 nicht schon ohnehin bestand, also die Nachversicherung noch regelungsbedürftig war.

Aus der mit Wirkung vom 1. 4. 1951 (in Berlin 1. 10. 1951) in Kraft getretenen Änderung des § 72 Abs. 1 Satz 1 G 131 durch Artikel 1 Nr. 68 Buchstabe a des Zweiten Änderungsgesetzes G 131, insbesondere aus der ausdrücklichen Erstreckung der Nachversicherung auf „sämtliche“ Zeiten einer versicherungsfreien oder der Versicherungspflicht nicht unterlegenen Beschäftigung, ergibt sich nichts anderes. Durch diese Änderung ist lediglich klargestellt worden, daß unter bestimmten Voraussetzungen (vgl. nachstehenden Absatz) von der fiktiven Nachversicherung nach § 72 G 131 auch Zeiten erfaßt werden, die in einem dem letzten Beschäftigungsverhältnis vorausgegangenem versicherungsfreien oder der Versicherungspflicht nicht unterlegenen Beschäftigungsverhältnis verbracht worden sind (ein an sich versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis voraussetzt).

Dem Dienstherrnwechsel vor dem 9. 5. 1945 ist im Rahmen der Nachversicherung nach § 72 G 131 durch die VV Nr. 7 Abs. 2 Buchstabe a zu §§ 72, 72b G 131 für die dort bezeichneten Fälle Rechnung getragen worden, in denen nach dem seinerzeit geltenden Recht die Nachversicherungspflicht des ersten Dienstherrn bereits gegeben war, so daß es insoweit einer Nachversicherung nach § 72 G 131 nicht mehr bedurfte. Es blieben danach für die Regelung durch § 72 G 131 gemäß dem Regelungsauftrag des Artikels 131 GG lediglich die Fälle zu berücksichtigen, in denen der zur Nachentrichtung der Beiträge verpflichtete damalige Dienstherr im Geltungsbereich des G 131 nicht vorhanden

ist oder in denen für den früheren Dienstherrn am 8. 5. 1945 eine Nachversicherungsverpflichtung nicht mehr bestand (z. B. weil der Versorgungsfall vor dem 8. 5. 1945 eingetreten war) und somit die effektive Nachversicherung nicht realisierbar war. Wegen anderer Fälle entstandener Nachversicherungsverpflichtung eines Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs des G 131 darf dagegen auf § 99 AKG i. d. F. d. Artikels 6 § 20 FANG sowie auf Artikel 6 § 18 FANG verwiesen werden.

In diesem Zusammenhang darf ich auf die Entscheidung des Bundessozialgerichts v. 9. 6. 1960 (BSGE 12, 179) hinweisen, in der festgestellt ist, daß die Vorschriften der §§ 1418 RVO, 140 AVG über die Wirksamkeit der Nachentrichtung von Pflicht- und freiwilligen Beiträgen nicht für die Entrichtung von Nachversicherungsbeiträgen gelten.

Sofern in den angesprochenen Fällen eines Dienstherrnwechsels der auf Grund eines dem letzten Dienstverhältnis vorangegangenen Dienstverhältnisses am 8. 5. 1945 zur Nachversicherung verpflichtete Dienstherr (Arbeitgeber) im Geltungsbereich des G 131 vorhanden ist, bitte ich, in der Bescheinigung nach VV Nr. 11 Abs. 1 zu §§ 72, 72b G 131 einen entsprechenden Hinweis aufzunehmen und dem Antragsteller anheimzugeben, sich wegen der Nachentrichtung der Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen für die in Betracht kommenden Zeiten an diesen zu wenden.

Ist die Bescheinigung nach VV Nr. 11 a. a. O. unter Einbeziehung solcher vorangegangener Beschäftigungszeiten, für die ein am 8. 5. 1945 zur Nachversicherung verpflichteter Dienstherr (Arbeitgeber) im Geltungsbereich des G 131 vorhanden ist, bereits erteilt worden, wird sich empfehlen, diesen Dienstherrn auf seine Nachversicherungspflicht hinzuweisen und den nach § 72 G 131 als nachversichert Geltenden sowie den zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechend zu unterrichten. Dabei empfiehlt es sich weiter, den Träger der gesetzlichen Rentenversicherung zugleich auch zu bitten, die nach dem G 131 zuständigen Versorgungsdienststellen von der Nachentrichtung der Beiträge in Kenntnis zu setzen.“

Ich bitte, entsprechend zu verfahren. Zu Absatz 4 des vorstehenden RdSchr. weise ich darauf hin, daß Schutzpolizeibeamte im Sinne des Reichsgesetzes über die Schutzpolizei der Länder vom 17. Juli 1922 (RGBl. I S. 597) der Versicherungspflicht nicht unterlagen. Der damalige Dienstherr war beim Ausscheiden des Polizeibeamten nicht zur Nachversicherung verpflichtet. Die Schutzpolizeibeamtenzeit ist daher ggfs. in die Nachversicherung gemäß § 72 G 131 einzubeziehen.

- 5 Die Bundesminister des Innern und der Finanzen haben zu Nummer 3 Ziffer 4 Buchstabe b der VV zu §§ 72, 72b G 131 eine Übersicht über Nichtgebietskörperschaften bekanntgegeben, die nicht in der Anlage A zu § 2 G 131 aufgeführt sind. Die Übersicht ist im Gemeinsamen Ministerialblatt der Bundesministerien 1954 S. 430 abgedruckt.
- 6 Einigen Rentenversicherungsträgern sind auf die Erstattungsansprüche nach § 72 Abs. 11 G 131 aus Bundesmitteln Abschläge durch den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung gewährt worden. Die Verrechnung dieser Abschläge soll in der Weise erfolgen, daß die Rentenversicherungsträger auf dem Anforderungsvordruck (Anlage 6 zu VV Nr. 14 Abs. 8 zu §§ 72, 72b) folgenden Vermerk einsetzen:

„Der in der beiliegenden Zusammenstellung genannte Betrag von DM ist bereits durch Abschlagszahlungen des Bundes gedeckt. Er wird in einer Kontrollnachweisung dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung mitgeteilt werden.“

Die auf diese Weise erledigten Anforderungen bitte ich in einer Nachweisung zusammenzustellen und dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung als Beleg für die gezahlten Abschläge zu übersenden.

- 7 Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat zur Frage des Forderungsüberganges nach § 1542 RVO in Fällen einer Nachversicherung gemäß § 72 G 131 bei der Abgeltung von Truppenschäden durch die Stationierungstreitkräfte folgendes mitgeteilt:

„Es ist an mich die Frage herangetragen worden, wie in den Fällen einer Nachversicherung gemäß § 72 G 131 zu

verfahren ist, wenn dem Rentenversicherungsträger ein Anspruch aus dem Forderungsübergang gemäß § 1542 RVO zusteht. Im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister des Innern halte ich das in dieser Angelegenheit von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte praktizierte Verfahren für zutreffend. Danach werden die Erstattungsforderungen nach § 72 Abs. 11 G 131 gemäß Nummer 14 der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen berechnet. In jedem Falle werden diese Ansprüche gegenüber dem zuständigen Versorgungsträger geltend gemacht. In den Fällen, in denen außerdem ein Regreßanspruch wegen eines schuldhaften Verhaltens der Stationierungsstreitkräfte besteht, werden die vom Schädiger geleisteten Zahlungen in dem der Berechnung des Erstattungsanteils zugrunde liegenden Verhältnis aufgeteilt. Die auf den Anteil des Versorgungsträgers entfallenden Beträge werden diesem überwiesen bzw. gutgeschrieben. Dieses Verfahren ist insbesondere deshalb geboten, weil die Höhe einer gemäß § 1542 RVO übergegangenen Forderung vom Grad des Verschuldens des Schädigers abhängt. Sie entspricht somit in der Regel nicht der vom Versicherungsträger zu erbringenden Gesamtleistung, so daß schon aus diesem Grund nicht auf die Geltendmachung der Erstattungsforderungen nach § 72 Abs. 11 G 131 verzichtet werden kann.“

Zu § 72b:

Beamte, die gem. § 24c Abs. 1 Satz 1 G 131 (F. 1957) die Anwartschaft auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung verloren haben, gelten nach § 24c Abs. 3 G 131 (F. 1957) als entlassen. Auf sie findet § 72 G 131 Anwendung.

Zu § 73:

Nach § 73 Abs. 2 G 131 sind in den Fällen, in denen sich Beamte z. Wv., die eine versicherungspflichtige Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes ausübten und sich nicht von der Versicherungspflicht gem. § 73 Abs. 1 befreien ließen, bei Eintritt des Versorgungsfalles die Arbeitnehmeranteile der seit dem 1. 4. 1951 zu den Rentenversicherungen geleisteten Pflichtbeiträge von den Versicherungsträgern an den Träger der Versorgungslast nach dem G 131 zu erstatten. Die Zeit der rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung seit dem 1. 4. 1951, für die Beiträge erstattet werden, ist bei der Berechnung des Ruhegehaltes zur Hälfte als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu berücksichtigen (§ 73 Abs. 2 Satz 2).

Diese Vorschrift findet nur dann Anwendung, wenn der Beamte außerhalb des öffentlichen Dienstes vollbeschäftigt gewesen ist, d. h. seine Arbeitskraft durch eine solche Tätigkeit überwiegend beansprucht war.

Zu § 77a:

In der früheren Tschechoslowakei war es üblich, daß Gemeinden mit schwacher Finanzkraft ihre Beamten bei Sozialversicherungsinstituten versicherten, um sich dadurch der späteren Pensionslast teilweise zu entledigen. Die Versicherungsbeiträge wurden ohne Beteiligung des Beamten von der Behörde gezahlt und die daraus erwachsende Rente auf die beamtenrechtliche Versorgung angerechnet.

Soweit diese Personen nunmehr Versorgungsbezüge aus ihrem früheren Beamtenverhältnis nach dem G 131 erhalten und außerdem unter Berücksichtigung der s. Z. von der Behörde geleisteten Versicherungsbeiträge nach dem Fremdreten- und Auslandsrentengesetz eine Rente aus der Sozialversicherung beziehen, sind die auf diese Versicherungszeiten entfallenden Rententeile in entsprechender Anwendung des § 77a G 131 auf die Versorgungsbezüge nach dem G 131 anzurechnen.

Zu § 82:

Die Anwendung des § 82 hat in einer Anzahl von Fällen zu Schwierigkeiten und Meinungsverschiedenheiten zwischen den Ländern geführt und unfruchtbare Verwaltungsarbeit verursacht. Die Versorgungsreferenten der Länder haben daher bei einer Besprechung am 2. 3. Dezember 1954 folgende Grundsätze für die Auslegung und Anwendung des § 82 aufgestellt:

- 1 Die Bestimmung des § 82 findet nur Anwendung auf Personen, die nicht unter Kapitel I G 131 fallen.

Nach § 82 Abs. 2 Satz 1 sind auch solche Personen zu behandeln, die bei Eintritt des Versorgungsfalles in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis bei einer Reichs- oder Landesdienststelle außerhalb des Bundesgebietes standen, wenn sie ihre Versorgungsbezüge am 8. 5. 1945 auf Grund ordnungsgemäßer Überweisung aus einer Kasse innerhalb des Bundesgebietes erhielten.

Beispiel:

Ein Steuer-Insp. des F. A. Königsberg, der 1935 in den Ruhestand getreten ist und später seinen Wohnsitz in Köln genommen hat, wurde am 8. 5. 1945 von der OF-Kasse in Köln versorgt. Zahlungspflichtig nach § 82 Abs. 2 Satz 1 ist das Land Nordrhein-Westfalen.

Ist der Bezirk der Versorgungskasse infolge des Zusammenbruchs dergestalt aufgeteilt worden, daß ein Teil innerhalb, ein Teil außerhalb des Bundesgebietes liegt, so fallen diejenigen Versorgungsempfänger, die am 8. 5. 1945 ihren Wohnsitz in dem jetzt außerhalb des Bundesgebietes liegenden Teil des Kassenbezirks hatten, unter Kapitel I G 131.

Beispiel:

Ein Steuer-Insp., der am 8. 5. 1945 seinen Wohnsitz in Schwerin hatte und seine Versorgungsbezüge von der OF-Kasse Kiel als der damals auch für Schwerin/Mecklenburg zuständigen Versorgungskasse bezogen hat, fällt unter Kapitel I.

- 2 § 82 und die hier aufgestellten Auslegungsgrundsätze finden auch Anwendung, wenn ein Versorgungsempfänger auf Grund einer vorläufigen Landesregelung am 1. 4. 1951 bereits Versorgungsbezüge erhielt.
- 3 Die Länder sind sich darüber einig, daß die Versorgung eines einheimischen Versorgungsempfängers grundsätzlich ohne Rücksicht auf die in der Zeit vor dem 1. 4. 1951 getroffenen Vereinbarungen mit Wirkung vom 1. 4. 1951 von dem Land zu tragen ist, das nach § 82 hierzu verpflichtet ist. Dies gilt nicht für solche Vereinbarungen, über deren Weitergeltung die beteiligten Länder einig sind.
- 4.1 Am 8. 5. 1945 war für die Zahlung der Versorgungsbezüge diejenige Versorgungskasse zuständig, die auf Grund ordnungsgemäßer Überweisung zur Zahlung verpflichtet war. Dies gilt auch dann, wenn die neue Kasse am 8. 5. 1945 tatsächlich die Zahlungen noch nicht aufgenommen hatte. Auf diese Zuständigkeit ist ein vor dem 8. 5. 1945 erfolgter Wechsel des Wohnsitzes oder des dauernden Aufenthaltes des Versorgungsempfängers ohne Einfluß, es sei denn, daß vor dem 8. 5. 1945 nachweisbar eine ordnungsgemäße Überweisung an die für den neuen Wohnsitz oder Aufenthaltsort zuständige Kasse erfolgt ist. Hat eine Versorgungskasse vor dem 8. 5. 1945 auf Grund einer Überweisung die Zahlung der Versorgungsbezüge aufgenommen, so kann die ordnungsgemäße Überweisung nicht damit bestritten werden, daß der Versorgungsempfänger in den Bereich der Kasse nur evakuiert worden sei.
- 4.2 War der Versorgungsfall am 8. 5. 1945 eingetreten, ohne daß jedoch bereits Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld gewährt wurde, so gilt folgende Regelung:
 - a) Sind am 8. 5. 1945 noch Dienstbezüge gezahlt worden (auch an Vermählte), so ist gemäß § 82 Abs. 1 der Funktionsnachfolger zuständig.
 - b) Ist am 8. 5. 1945 für einen aktiven Beamten Sterbegeld gezahlt worden, so richtet sich die Zuständigkeit nach § 82 Abs. 2, da das Sterbegeld einen Versorgungsbezug darstellt. Eine Aufteilung gemäß § 82 Abs. 2 Satz 2 (Aufteilung des Bezirks der Versorgungskasse auf mehrere Länder) findet in derartigen Fällen nicht statt. Es ist jedoch entsprechend dem in § 82 Abs. 1 zum Ausdruck gekommenen Grundsatz, daß bei aktiven Beamten an die Planstelle angeknüpft wird, derjenige Dienstherr zuständig, der die Funktionen der Behörde (Dienststelle) übernommen hat, bei der am 8. 5. 1945 die Planstelle lag.

- 5.1 § 82 Abs. 2 Satz 2 (Aufteilung des Bezirks einer Versorgungskasse auf mehrere Länder) findet nur Anwendung, wenn der Versorgungsberechtigte am 8. 5. 1945 im Bezirk der aufgeteilten Kasse gewohnt hat.
- 5.2 In den Fällen, in denen Preußen für solche Versorgungsempfänger, welche ihren Wohnsitz außerhalb Preußens, aber im damaligen Reichsgebiet hatten, eine zentrale Kasse zur zuständigen Versorgungskasse bestimmt hatte (z. B. die Regierungshauptkasse Wiesbaden und Sigmaringen für die im süddeutschen Raum, die Regierungshauptkasse Schleswig für alle im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg Wohnenden), ist nach Auffassung aller Länder — mit Ausnahme von Hessen — gemäß § 82 Abs. 2 Satz 1 das Land zuständig, in dessen Bezirk sich die damals zuständige Kasse befindet.

Hessen vertritt die Auffassung, daß auf diese Fälle § 82 Abs. 2 Satz 2 Anwendung finden müsse, weil nach seiner Ansicht der Bezirk der früheren Versorgungskasse sich auf den gesamten Raum erstreckt, in dem die zu betreuenden Versorgungsberechtigten wohnten.

Dieser Auffassung können sich die übrigen Länder nicht anschließen.

Es erscheint aber einer Prüfung wert, ob sich die Nachfolgeländer Preußens sowie der Bund hinsichtlich der außerhalb des Bundesgebietes liegenden ehemals preußischen Gebietsteile nach einem noch zu ermittelnden Schlüssel im Innenverhältnis an diesen Versorgungslasten beteiligen sollten.

Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend für Versorgungsempfänger des Landes Preußen, die ihren Wohnsitz außerhalb des Reichsgebiets hatten.

- 6 Bestanden innerhalb des Bezirkes der zahlenden Kasse am 8. 5. 1945 zwei Wohnsitze, so ist der Hauptwohnsitz entscheidend. Bei Evakuierten gilt bei doppeltem Wohnsitz der ursprüngliche Wohnsitz als Hauptwohnsitz. Im Zweifelsfall ist anzunehmen, daß der bisherige Wohnsitz im Falle einer Evakuierung nicht vor dem 8. 5. 1945 aufgegeben wurde.

Ist ein Versorgungsempfänger in den Bezirk einer aufgeteilten Kasse evakuiert worden, ohne dort einen neuen Wohnsitz zu begründen, und war diese Kasse auf Grund ordnungsgemäßer Überweisung am 8. 5. 1945 zuständig, so gilt als „Wohnsitz“ im Sinne des § 82 Abs. 2 Satz 2 der Evakuierungsort.

Beispiel:

Ein Steuer-Insp., der 1938 in Hamburg in den Ruhestand getreten ist und von der OF-Kasse Hamburg seine Versorgungsbezüge erhalten hat, hat im Jahre 1943 im Zuge der Hamburger Evakuierungsmaßnahmen im Landkreis Koblenz Aufenthalt genommen, ohne dort einen Wohnsitz zu begründen. Seine Versorgungsbezüge wurden am 8. 5. 1945 von der OF-Kasse Köln auf Grund ordnungsgemäßer Überweisung gezahlt. Für die Zahlung seiner Versorgungsbezüge ist das Land Rheinland-Pfalz zuständig.

- 7 Bei der Übernahme eines Versorgungsfalles durch das nach § 82 Abs. 2 zuständige Land werden die seit dem 1. 4. 1951 gezahlten Versorgungsbezüge erstattet, soweit sie auch nach dem Recht des übernehmenden Landes zustehen. Nicht erstattet werden Beihilfen und Unterstützungen.

Ich bitte, bei Anwendung des § 82 nach vorstehenden Ausführungen zu verfahren.

Zu § 84:

Der Senator für Inneres in Berlin hat im Amtsblatt für Berlin Nr. 28 v. 30. 5. 1958 eine Übersicht über die am 8. 5. 1945 in Berlin vorhanden gewesenen Dienststellen und Versorgungskassen mit Einordnung ihrer früheren Bediensteten und Versorgungsberechtigten in Kapitel I oder Kapitel II G 131 bekanntgegeben. Das Amtsblatt für Berlin erscheint im Kulturbuch-Verlag GmbH, Berlin W 30, Passauer Straße 4; Fernruf: 24 06 71; Preis des Amtsblattes Nr. 28 0,70 DM und Versandkosten.

Die Unterbringungs- und Versorgungsakten der Personen, die am 8. 5. 1945 bei einer im vorgenannten Amtsblatt mit „E“ bezeichneten Dienststelle tätig waren oder am 8. 5.

1945 von einer mit „E“ bezeichneten Dienststelle oder Versorgungskasse Versorgungsbezüge erhielten, sind, soweit nicht auf Grund meines RdErl. v. 15. 9. 1953 (n. v.) — B 3030 — 9510-IV:53 — bereits geschehen, an den Senator für Inneres Berlin — II K, Berlin-Wilmersdorf, Fehrbelliner Platz 1, abzugeben. Die Versorgungsbezüge sind jedoch so lange weiterzuzahlen, bis die Zuständigkeit des Landes Berlin bestätigt und der Zeitpunkt der Übernahme der laufenden Zahlung mitgeteilt worden ist.

Die für die Zeit vom 1. 10. 1951 bis zur Zahlungsaufnahme durch das Land Berlin aus Bundesmitteln nach Kapitel I G 131 gezahlten Versorgungsbezüge werden vom Land Berlin in der Höhe erstattet, in der sie den Versorgungsempfängern nach dem Recht des Landes Berlin zustanden. Soweit die ab 1. 10. 1951 nach Kapitel I G 131 weitergeleisteten Zahlungen höher waren als die den Versorgungsempfängern nach dem Recht des Landes Berlin zustehenden Bezüge, bin ich aus Billigkeitsgründen damit einverstanden, daß die Unterschiedsbeträge in Ausgabe belassen werden.

Die bis zum 30. 9. 1951 gezahlten Bezüge sind zu Recht aus Bundesmitteln gezahlt worden, weil diese Personen bis zum 30. 9. 1951 zum Personenkreis des Kapitels I G 131 gehörten. Eine Erstattung der bis zu diesem Zeitpunkt gezahlten Bezüge durch das Land Berlin kann daher nicht in Betracht kommen; es bedarf auch keiner Verfügung, daß sie in Ausgabe zu belassen sind.

Die an den Senator für Inneres Berlin — II K — zu richtende Erstattungsfordernung ist erst dann zu übersenden, wenn im Einzelfall die Zuständigkeit des Landes Berlin bestätigt und die laufende Zahlung aufgenommen worden ist.

Zu Artikel II § 1 Abs. 1 des Dritten Änderungsgesetzes G 131:

Nach Artikel II § 1 Abs. 1 Satz 2 des Dritten Änderungsgesetzes bleiben die auf Grund der §§ 24, 24b Abs. 3, §§ 24c bis 24e in der bis zum 30. 9. 1961 geltenden Fassung des G 131 eingetretenen Rechtsfolgen unberührt; ist ein Übergangsgehalt gekürzt oder herabgesetzt worden, so bleibt diese Kürzung (Herabsetzung) auch beim Ruhegehalt oder bei der Gewährung eines Unterhaltsbeitrages in Höhe des Ruhegehaltes, jedoch nicht über die Vollendung des 62. Lebensjahres oder den Eintritt der Dienstunfähigkeit hinaus, bestehen.

Diese Vorschrift erwähnt nicht die Kürzung des Übergangsgehaltes auf Grund des bisherigen § 24f. In diesen Fällen ist daher mit Wirkung vom 1. 10. 1961 das volle Ruhegehalt zu zahlen.

Bei Unterbringungsteilnehmern, die auf Grund des bisherigen § 24c Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 die Eigenschaft als Unterbringungsteilnehmer und den Anspruch auf Übergangsgehalt (nicht aber die Anwartschaft auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung) verloren hatten, galt dies als Entlassung nach § 24a Abs. 1 (§ 24c Abs. 3). Die damit erworbene Anwartschaft auf einen Unterhaltsbeitrag in Höhe des im Zeitpunkt der Entlassung erdienten Ruhegehaltes (sofern die Voraussetzungen des § 106 Abs. 1 Nr. 1 BBG erfüllt waren) bei Dienstunfähigkeit oder nach Vollendung des 62. Lebensjahres bleibt gem. § 71 m G 131 aufrechterhalten.

In den Fällen des bisherigen § 24c Abs. 2 bleibt die Herabsetzung des Versorgungsbezuges um ein Fünftel auf die Dauer von 5 Jahren nach Eintritt des Versorgungsfalles gem. § 71 m weiterhin bestehen.

Zu Artikel II § 16 Abs. 1 des Dritten Änderungsgesetzes G 131:

Nach dem 31. 3. 1951 im öffentlichen Dienst wiederverwendete Beamte z. W.v. und ihnen gleichzubehandelnde Personen, die nach § 35 Abs. 2 G 131 als entlassen gelten und aus der Wiederverwendung bis zum 30. 9. 1961 eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung nicht erworben haben, gelten für die Zeit der Wiederverwendung auch dann als nachversichert, wenn die Wiederverwendung vor dem 30. 9. 1961 endete.

Wird einem nach § 35 Abs. 2 G 131 entlassenen Beamten ein Unterhaltsbeitrag gem. § 36 Abs. 1 Nr. 3 G 131 bewilligt, so hat dies keine Auswirkungen auf eine Nachversicherung nach Artikel II § 16 Abs. 1 des Dritten Änderungsgesetzes. Zur Vermeidung einer Doppelversorgung ist der Unterhaltsbeitrag in derartigen Fällen in angemessenem Umfang zu kürzen.

Zu Artikel VI Abs. 2 des Dritten und Artikel VI Abs. 2 des Vierten Änderungsgesetzes G 131:

Nach Artikel VI Abs. 2 des Dritten und Vierten Änderungsgesetzes bedarf es eines Antrages auf die vorgesehenen verbesserten Leistungen nicht, wenn der Berechtigte nach den bisher geltenden Vorschriften Zahlungen erhält.

Renten aus der Nachversicherung gem. § 72 G 131 gehören zu den Zahlungen nach den Vorschriften des G 131. Ein Antrag auf Gewährung von Bezügen nach dem Dritten oder Vierten Änderungsgesetz ist daher nicht erforderlich, wenn der Berechtigte vor dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes eine Rente aus der Nachversicherung bezog. Die Durchführung der Nachversicherung allein macht jedoch einen Antrag nicht entbehrlich.

Eines Antrages bedarf es auch in den Fällen nicht, in denen die Bezüge nach dem G 131 im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes voll ruhten.

Zur Anwendung des Dritten Gesetzes zur Änderung des G 131 vom 21. August 1961 und des Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 21. August 1961 auf die von den Bundesdisziplinarkammern bewilligten Unterhaltsbeiträge:

Der Wegfall des bisherigen § 37 G 131 über die Gewährung von Übergangsgehalt an Beamte z. Wv. auf Grund des Dritten Änderungsgesetzes zum G 131 gibt keine Veranlassung zu einer Neuberechnung von Unterhaltsbeiträgen, die vor dem Inkrafttreten des Dritten Änderungsgesetzes von den Disziplinargerichten des Bundes gem. §§ 64, 96 BDO a. F. nach einem Vmhundertsatz des bisherigen Übergangsgehalts bemessen worden sind. Das Übergangsgehalt diente insoweit lediglich als Berechnungsgrundlage. Diese Grundlage wird nicht dadurch beeinträchtigt, daß seit dem 1. 10. 1961 Übergangsgehälter, von einigen Übergangsfällen abgesehen, nicht mehr gezahlt werden. Es ist also nicht zulässig, den Unterhaltsbeitrag nach einem fiktiv zu errechnenden Ruhegehalt unter Beibehaltung des vom Disziplinargericht festgesetzten Vmhundertsatzes, der auf das Übergangsgehalt abgestellt war, neu zu errechnen.

Dagegen nehmen die Empfänger solcher Unterhaltsbeiträge an der durch das Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 21. August 1961 eingeführten Verbesserung des Versorgungsrechts teil, weil die Unterhaltsbeiträge nach §§ 64, 96 BDO a. F. Versorgungsbezüge im Sinne des Artikels IV des genannten Gesetzes sind. Ebenso findet das Dritte Besoldungserhöhungsgesetz vom 21. Februar 1963 in den genannten Fällen Anwendung.

Zum Vierten Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften:

- 1 Durch das Vierte Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 31. August 1965 (BGBl. I S. 1024) ist die Altersgrenze für die Zahlung des Waisengeldes nach § 164 Abs. 2 BBG und des Kinderzuschlags nach § 18 Abs. 2 und 3 BBesG ab 1. 7. 1965 auf das vollendete 27. Lebensjahr angehoben worden.

Ist die Zahlung des Waisengeldes nach § 164 Abs. 2 Nr. 1 BBG wegen Erreichens der bisherigen Altersgrenze eingestellt worden, so ist die Zahlung ab 1. 7. 1965 von Amts wegen wieder aufzunehmen, falls die Voraussetzungen noch vorliegen. Ist eine Schul- oder Berufsausbildung bis zum 31. 12. 1965 und nach Vollendung des 25. Lebensjahres der Waise aufgenommen worden, so ist Waisengeld vom Ersten des Monats, in dem die Schul- oder Berufsausbildung aufgenommen worden ist, frühestens jedoch vom 1. 7. 1965 ab, zu zahlen, wenn der Antrag bis zum 31. 12. 1965 gestellt worden ist. In den übrigen Fällen ist die Richtl. Nr. 2 zu § 164 BBG zu beachten.

- 2 Bei einer Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung ist ab 1. 7. 1965 der Kinderzuschlag und das Waisengeld um den Verzögerungszeitraum über das 27. Lebensjahr hinaus zu gewähren. Dies gilt auch dann, wenn die Verzögerung der Ausbildung bereits nach bisherigem Recht zu einer Weitergewährung des Kinderzuschlags und des Waisengeldes über das 25. Lebensjahr hinaus geführt hat.
- 3 Die Änderung des Ortszuschlages auf Grund des Artikels I Nr. 3 des Vierten Änderungsgesetzes (Änderung der Tarifklasse für bestimmte Besoldungsgruppen) gilt nur für

die unter § 48a BBesG fallenden Versorgungsempfänger. Dazu gehören auch die unter § 52 Abs. 1 G 131 fallenden versorgungsberechtigten Angestellten, deren ruhegehaltfähige Dienstbezüge sich gemäß § 48a BBesG nach einer Besoldungsgruppe der Bundesbesoldungsordnung A oder B bemessen. Unter § 48b BBesG fallende Versorgungsempfänger, insbesondere die von dieser Vorschrift erfaßten versorgungsberechtigten Angestellten, nehmen an dieser Ortszuschlagsänderung nicht teil.

Zum Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung (SZG):

Zur Bemessungsgrundlage der jährlichen Sonderzuwendung (§ 7 i. Verb. mit § 4 Abs. 2 SZG) gehören nicht

- a) der Unfallausgleich (§ 139 BBG),
- b) der Ausgleichsbetrag nach § 181a Abs. 2 BBG,
- c) der Frauenzuschlag,
- d) die Pflegekosten und der Zuschlag zum Unfallruhegehalt (§ 138 BBG).

In Kapitalabfindungsfällen ist Bemessungsgrundlage für die Sonderzuwendung nur der im Monat Dezember gezahlte, nicht gemäß § 43 Abs. 5 G 131 erloschene Teil des Versorgungsbezuges.

Die Sonderzuwendung bleibt bei der Bemessung des Sterbegeldes, einer Witwenabfindung oder einer Kapitalabfindung im Monat Dezember außer Betracht.

Der nach § 7 SZG für Versorgungsempfänger vorgesehene Grundbetrag wird, wenn die Anspruchsvoraussetzungen des § 4 SZG erfüllt sind, in Höhe von 40 v. H. der Dezemberbezüge gewährt. Dies gilt auch dann, wenn Versorgungsbezüge nicht während des gesamten Kalenderjahres zustanden. Eine dem § 6 Abs. 2 SZG entsprechende Regelung ist für Versorgungsempfänger nicht vorgesehen.

Versorgungsempfänger, denen ein Gnadenerweis in vollem Umfang erteilt worden ist, haben sämtliche Rechte aus ihrer früheren Rechtsstellung zurückerhalten, wobei im einzelnen entweder die beamten- und versorgungsrechtlichen Folgen eines Strafurteils beseitigt worden sind oder die im Disziplinarurteil ausgesprochene Höchststrafe aufgehoben worden ist. Diese Personen sind daher nicht von der Gewährung der Sonderzuwendung gemäß § 5 SZG ausgeschlossen.

Bei der Ruhensregelung (§§ 158, 160 BBG) sind Versorgungsbezug und Sonderzuwendung als Einheit anzusehen. Der gemäß § 9 SZG um 40 v. H. und um den Sonderbetrag für Kinder (§ 8 SZG) erhöhten Höchstgrenze ist das Verwendungseinkommen oder der spätere Versorgungsbezug einschließlich etwaiger, der Ruhensregelung unterliegender Zuwendungen (Sonderzuwendung, Weihnachtzuwendung) gegenüberzustellen; der Unterschied ist der zahlbare Restbetrag aus Versorgungsbezug und Sonderzuwendung.

In den Fällen des § 158 Abs. 2 Nr. 2 BBG ist künftig — erstmals für den Monat Dezember 1967 — folgendes zu beachten:

Nach § 158 Abs. 2 Nr. 2 BBG gilt als Höchstgrenze der Betrag nach Nummer 1, erhöht um 60 v. H. des Betrages des Gesamteinkommens aus der Versorgung und der Verwendung im öffentlichen Dienst, der diese Höchstgrenze übersteigt. Maßgebende Höchstgrenze im Sinne des § 9 Satz 2 SZG ist auch in den Fällen des § 158 Abs. 2 Nr. 2 BBG die Höchstgrenze nach Nummer 1. Bei dieser ist die in § 9 Satz 2 SZG vorgeschriebene Erhöhung um 40 v. H. vorzunehmen.

Beispiel:

Ruhegehalt (einschl. Sonderzuwendung)	1 260,— DM
Verwendungseinkommen (einschl. Sonderzuwendung)	1 420,— DM
a) Gesamteinkommen	2 680,— DM
b) Höchstgrenze nach § 158 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes	1 200,— DM
erhöht um 40 v. H.	480,— DM
	1 680,— DM

- c) Das Gesamteinkommen (a) übersteigt die erhöhte Höchstgrenze (b) um
 1000,— DM
 60 v. H. hiervon 600,— DM
- d) neue Höchstgrenze nach § 158 Abs. 2 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes (1680,— DM + 600,— DM) 2280,— DM
- e) abzüglich Verwendungseinkommen (einschl. Sonderzuwendung) 1420,— DM
- f) zu zahlendes Teilruhegehalt (einschl. Sonderzuwendung) 860,— DM

Die Sonderzuwendung ist bei der Berechnung eines Versorgungslastenanteils gemäß § 42 G 131 und bei der Berechnung von Zuschüssen nach § 78a G 131 zu berücksichtigen.

B Hinweise zur Anwendung des BBesG

Allgemeine Verwaltungsvorschriften zu den §§ 6 bis 20 des Bundesbesoldungsgesetzes:

Im Gemeinsamen Ministerialblatt der Bundesministerien 1959 S. 134 ff. sind die im Bundesanzeiger Nr. 52 vom 17. 3. 1959. Beilage, veröffentlichten allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 6 bis 20 des Bundesbesoldungsgesetzes abgedruckt.

Die VV sind mit Wirkung vom 1. 4. 1957 anzuwenden.

Zu § 4:

Besteht ein Anspruch auf Versorgungsbezüge nicht für einen vollen Kalendermonat, so sind die Versorgungsbezüge in der Weise zu berechnen, daß der Monatsbetrag durch die tatsächliche Zahl der Tage des betreffenden Monats geteilt und mit der Zahl der Tage, für die Versorgungsbezüge zu zahlen sind, vervielfacht wird.

Beispiele: Versorgungsbezüge sind für die Zeit: a) vom 16. bis 31. 1., b) vom 16. bis 29. 2. (Schaltjahr), zu zahlen. Der Versorgungsberechtigte erhält zu a) ¹⁶/₃₁ zu b) ¹⁴/₂₉ der monatlichen Versorgungsbezüge.

Zu § 7:

Die Tätigkeit in wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen kann nur dann gleichgestellt werden, wenn die Beteiligung der öffentlichen Hand nach § 7 Abs. 3 Nr. 6 in dem Zeitraum vorgelegen hat, in dem der Beamte bei der Einrichtung beschäftigt war. Eine wissenschaftliche Forschungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 6 BBesG ist z. B. die Max-Planck-Gesellschaft (früher Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft) mit ihren Instituten. Die VV Nr. 3 zu § 7 Abs. 3 gilt weiter.

Zu §§ 15, 19:

Eine Beamtin, deren verstorbener Ehemann Beamter war, hat für die aus dieser Ehe stammenden kinderzuschlagsberechtigten Kinder Anspruch auf Kinderzuschlag

- a) nach § 18 Abs. 1 BBesG i. Verb. mit § 169 BBG als Beamtin und
- b) nach § 156 Abs. 2 Satz 1 BBG als Beamtenwitwe neben dem Witwengeld.

Der Vorschrift des § 19 Abs. 1 BBesG, daß für dasselbe Kind nur ein Kinderzuschlag gewährt werden darf, wird hier durch die Ruhrsregelung des § 158 BBG Rechnung getragen. Auf die VV Nr. 16, insbesondere Abs. 2, zu § 158 BBG wird verwiesen.

Die kinderzuschlagsberechtigten Kinder sind mithin nach § 15 Abs. 3 BBesG sowohl beim Ortszuschlag der Beamtin als auch beim Ortszuschlag der Beamtenwitwe zu berücksichtigen.

Zu § 17:

- 1 Mit Wirkung vom 1. 4. 1963 an werden Kinder, die den Grundwehrrdienst ableisten, beim Ortszuschlag des Versorgungsempfängers berücksichtigt, wenn sie Wehrrsoldempfänger sind und ihre Ausbildung vor der Ableistung des Grundwehrrdienstes noch nicht abgeschlossen war. Außer Betracht bleiben also Kinder, die ihre Ausbildung vor dem Beginn des Grundwehrrdienstes bereits beendet hatten (z. B. Beendigung der Lehre am 31. 3., Beginn des

Grundwehrrdienstes am 1. 4.), oder Kinder, die ein Dienstverhältnis als Soldat auf Zeit oder als Berufssoldat eingegangen sind (vom Tage der Wirksamkeit der Ernennung an).

Dem Grundwehrrdienst steht gemäß §§ 35 Abs. 1, 78 Abs. 2 des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1965 (BGBl. I S. 984) der zivile Ersatzdienst gleich.

- 2 Nach § 17 Abs. 3 Satz 4 BBesG berührt der Wegfall des Kinderzuschlages infolge Ableistung des Grundwehrrdienstes (gegen Wehrrsold) nicht den Ortszuschlag. Es entspricht dem Sinn dieser Vorschrift, sie auch dann anzuwenden, wenn für ein Kind, das vor der Einberufung zum Grundwehrrdienst seine Berufsausbildung noch nicht abgeschlossen hatte, lediglich deshalb kein Kinderzuschlag mehr gewährt wurde, weil es im Zusammenhang mit seiner Berufsausbildung vorübergehend Dienstbezüge, Arbeitsentgelt oder sonstige Zuwendungen in entsprechender Höhe erhielt oder weil die übliche Übergangszeit von vier Monaten (vgl. VV Nr. 6 Abs. 5 zu § 18 BBesG) abgelaufen war. Dies gilt auch für Abiturienten und andere Schüler, die vor dem Ende des Schuljahres eine hauptberufliche Tätigkeit aufgenommen hatten und für die infolgedessen nach dem Hinweis in Abschnitt B Nr. 2 zu § 18 BBesG der Anspruch auf Kinderzuschlag entfallen ist, wenn es sich nur um eine vorübergehende Tätigkeit zur Überbrückung der Zeit bis zum Beginn des Grundwehrrdienstes handelte und wenn das Kind nach dessen Beendigung eine Berufsausbildung aufnehmen will. In diesen Fällen ist das Kind vom Ersten des Monats an, in dem es den Grundwehrrdienst angetreten hat, wieder beim Ortszuschlag des Beamten zu berücksichtigen (§ 17 Abs. 2 BBesG).

Zu § 18:

- 1 Nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 wird Kinderzuschlag für Enkel nur gewährt, wenn Personen, die vorrangig vor den Großeltern zum Unterhalt des Kindes gesetzlich verpflichtet sind (Kindeselter, der Vater eines unehelichen Kindes), nicht mehr vorhanden oder zur Leistung des Unterhalts nicht imstande sind (z. B. bei Vollwaisen; Kindeseltern ohne ausreichendes Einkommen). Nach § 1603 BGB sind diese Personen dann nicht zum Unterhalt des Kindes verpflichtet. Bei unehelichen Kindern ist die Unterhaltspflicht des Vaters nach § 1708 BGB zu beachten.

Zur Prüfung der Frage, ob der Versorgungsempfänger für einen Enkel Kinderzuschlag zu erhalten hat, ist von ihm eine Erklärung abzugeben, wer den Unterhalt des Enkels tatsächlich bestreitet und ob die Eltern des Kindes zu dessen Unterhalt imstande sind.

Ohne Prüfung der Unterhaltspflicht kann zur Vermeidung unbilliger Härten der Enkelkinderzuschlag gewährt werden

- a) für eheliche Kinder, wenn das Nettoeinkommen der Eltern die Regelsätze für die Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 22 des Bundessozialhilfegesetzes und die Kosten für Unterkunft zuzüglich 20 v. H. des Gesamtbetrages nicht übersteigt,
- b) für uneheliche Kinder, wenn der Aufenthaltsort des Vaters des Kindes nicht ermittelt werden kann oder der Vater im Ausland lebt und dort rechtlich nur unter erheblich erschwerten Umständen zu belangen wäre oder zu Zahlungen nicht oder nicht in nennenswertem Maße imstande ist und das Einkommen der Mutter die unter a genannten Sätze nicht übersteigt.

Sozialhilfeleistungen sind nicht als Einkommen zu betrachten, auch wenn sie die unter a genannten Regelsätze überschreiten.

- 2 Letzter Schultag im Sinne der VV Nr. 6 Abs. 5 Satz 2 zu § 18 BBesG ist der Tag, an dem das Schuljahr endet. Das maßgebende Ereignis für den Wegfall des Kinderzuschlags nach § 20 Abs. 1 BBesG fällt auf den Tag, der auf den letzten Schultag folgt (VV Nr. 1 Abs. 3 zu § 20 BBesG).

Abweichend hiervon gilt für Abiturienten und andere Schüler, die vor dem Ende des Schuljahres eine Berufsausbildung oder eine hauptberufliche Tätigkeit aufnehmen oder zum Wehr-(Ersatz-)dienst eingezogen

werden, als letzter Schultag der Tag, der vor der Aufnahme dieser Tätigkeit oder des Wehr-(Ersatz-)dienstes liegt.

Beispiele: Ende des Schuljahres 31. Juli, Abitur 27. Mai, Aufnahme einer hauptberuflichen Tätigkeit 15. Juni. Als letzter Schultag gilt der 14. Juni (Kinderzuschlag entfällt ab 1. August), bei Einberufung zum Wehrdienst zum 1. Juli der 30. Juni (Kinderzuschlag entfällt ab 1. September).

- 3 Im Rahmen einer zweckentsprechenden Ausbildung für den Beruf des Dolmetschers, Lehrers für Fremdsprachen, Auslandskorrespondenten usw. liegt grundsätzlich auch ein angemessener Auslandsaufenthalt in dem betreffenden Sprachgebiet. Ein solcher Auslandsaufenthalt wird deshalb, jedenfalls bis zur Dauer von 6 Monaten für jede Sprache, auch dann als Bestandteil der Berufsausbildung im Sinne des § 18 Abs. 2 BBesG anzusehen sein, wenn während der Zeit des Auslandsaufenthalts die Sprache nur praktisch geübt, von einer zusätzlichen theoretischen Fortbildung (z. B. durch Besuch einer ausländischen Universität oder Sprachenschule) aber abgesehen wird. Das gilt auch dann, wenn während des Auslandsaufenthalts bestimmte Arbeiten außerhalb eines ordentlichen Arbeitsverhältnisses (z. B. als Haustochter gegen freie Station und Taschengeld) übernommen werden.

Der Kinderzuschlag wird während eines der Berufsausbildung dienenden Auslandsaufenthalts des Kindes, der nicht mit dem Besuch einer Universität oder Sprachenschule verbunden ist, nur unter der Voraussetzung weitergewährt, daß anschließend die Fremdsprachenausbildung an einer Universität oder Sprachenschule aufgenommen oder weitergeführt wird. Ich bitte, hierauf den Versorgungsberechtigten ausdrücklich hinzuweisen.

- 4 Eine einjährige Assistententätigkeit von Studienreferendaren und Studenten zum Sprachstudium an ausländischen Schulen im Rahmen des Assistentenaustausches gilt als Berufsausbildung im Sinne des § 18 Abs. 2 BBesG. Die vom ausländischen Staat gewährten Ausbildungsbeihilfen sind nicht als sonstige Zuwendungen in entsprechender Höhe anzusehen. Kinderzuschlag kann daher gewährt werden, wenn die sonstigen Voraussetzungen vorliegen.

- 5 Die Erlernung der Hauswirtschaft gilt als Berufsausbildung im Sinne des § 18 Abs. 2 BBesG, wenn sie

- a) an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Haushaltungsschule oder Frauenarbeitsschule oder
- b) in einem Haushalt auf Grund eines anerkannten Lehrvertrages erfolgt und hierdurch die Arbeitskraft des Kindes überwiegend in Anspruch genommen wird.

Hierbei wird angenommen, daß diese Ausbildung in jedem Falle die Grundlage für eine spätere Berufsausbildung sein soll.

- 6 Die praktische Tätigkeit nach § 12 des Krankenpflegegesetzes vom 15. Juli 1957 (BGBl. I S. 716), nach § 10 des Gesetzes über die Ausübung des Berufs der medizinisch-technischen Assistentin vom 21. Dezember 1958 (BGBl. I S. 981) oder nach den §§ 10 und 11 des Gesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten vom 21. Dezember 1958 (BGBl. I S. 985) gilt als Berufsausbildung im Sinne des § 18 Abs. 2 BBesG. In diesen Fällen ist daher Kinderzuschlag zu gewähren, wenn die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind.

- 7 Die Berufsausbildung zum Ordensgeistlichen beginnt im allgemeinen mit einem einjährigen Noviziat. In manchen Orden geht diesem ein halbjähriges Postulat voraus. In diesen ein- bis eineinhalb Jahren werden die Postulanten oder Novizen im Ordensleben unterrichtet. Alsdann legen sie ein Gelübde auf drei Jahre ab. Während dieser Zeit — dem Studentiat oder Scholastikat — studieren sie Philosophie und Theologie und legen nach drei Jahren die ewigen Gelübde ab. Nach einem weiteren Theologiestudium von zwei Jahren werden sie zum Priester geweiht. In einzelnen Orden schließt sich an die Priesterweihe noch ein mehrjähriges Studium von im allgemeinen zwei Jahren Theologie und einem Jahr Pastoraltheologie an. Die Ausbildung des Ordensgeistlichen bis zur Priester-

weihe ist als Berufsausbildung im Sinne des § 18 Abs. 2 BBesG anzusehen.

- 8 Für die Laienbrüder ist im allgemeinen ein halbjähriges Postulat und ein ein- bis zweijähriges Noviziat vorgeschrieben. Hieran schließt sich das zeitliche Gelübde an, das von den Laienbrüdern auf drei bis sechs Jahre und von den Ordensschwestern auf mindestens sechs Jahre abgelegt wird. Die Zeit des Postulats und des Noviziats ist Berufsausbildung im Sinne des § 18 Abs. 2 BBesG. Soweit darüber hinaus eine Ausbildung in einem besonderen Beruf erfolgt, z. B. Handwerk, Krankenpflege usw., ist auch diese Zeit als Berufsausbildung im Sinne der genannten Vorschrift anzusehen.

- 9 Das Diakonische Jahr, während dessen Jugendliche von der Evangelischen Kirche in die Arbeit an Kranken, Pflegebedürftigen, Alten und Kindern in Krankenhäusern, Heimen und Kindergärten eingeführt werden, kann als Berufsausbildung im Sinne des § 18 Abs. 2 BBesG behandelt werden, wenn das Kind einen sozialen Beruf zu ergreifen beabsichtigt und das Diakonische Jahr auf die Ausbildung für diesen Beruf, z. B. durch Anerkennung als hauswirtschaftliches Jahr, angerechnet wird.

- 10 Nach VV Nr. 6 Abs. 5 zu § 18 BBesG gelten die üblichen Übergangszeiten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten bis zur Dauer von vier Monaten als Fortsetzung der Ausbildung.

Als übliche Übergangszeit ist jede Übergangszeit anzusehen, wenn die Aufnahme des nächsten Ausbildungsabschnittes des Kindes nachweislich zum frühestmöglichen Zeitpunkt rechtzeitig angestrebt worden ist. Der Bezug eines eigenen Arbeitsentgelts des Kindes während der üblichen Übergangszeit steht der Gewährung des Kinderzuschlages nicht entgegen.

Als Ausbildungsabschnitte sind die in den einzelnen Berufen vorgeschriebenen oder üblichen Bestandteile der Ausbildung anzusehen. Ausbildungsabschnitte sind z. B. für:

- a) den höheren technischen Dienst: Besuch allgemeinbildender Schulen — Praktikum — Hochschulbesuch — Vorbereitungsdienst,
- b) den gehobenen technischen Dienst: Besuch allgemeinbildender Schulen — Lehre oder Praktikum — Fachschulbesuch — Vorbereitungsdienst.

Die zwischen den einzelnen Ausbildungsabschnitten liegenden Zeiten können als „übliche Übergangszeit“ anerkannt werden, wenn die Voraussetzungen des vorstehenden Absatzes erfüllt sind. Andernfalls ist davon auszugehen, daß die Ausbildung unterbrochen worden ist. Der Kinderzuschlag kann mithin während mehrerer „üblicher Übergangszeiten“ jeweils bis zur Dauer von 4 Monaten mit der Auslaufrist des § 20 Abs. 1 BBesG weitergewährt werden.

Wird beim Wechsel der Ausbildungsstätte die Ausbildung nicht unmittelbar fortgesetzt, z. B. Wechsel des Lehrherrn oder der Hochschule, so ist die Ausbildung ebenfalls unterbrochen. Die Zahlung des Kinderzuschlages ist dann nach § 20 Abs. 1 BBesG mit Ablauf des nächsten Monats einzustellen. Die Anerkennung einer üblichen Übergangszeit kommt nicht in Betracht. Dies gilt auch, wenn die Ausbildung für den zunächst in Aussicht genommenen Beruf abgebrochen worden ist und die Ausbildung für einen anderen Beruf aufgenommen wird.

- 11 Eine übliche Übergangszeit zwischen der Ausbildung und dem Wehrdienst sowie umgekehrt liegt nur vor, wenn der in der Ausbildung stehende Sohn eines Beamten zur Ableistung des Grundwehrdienstes oder des verlängerten Grundwehrdienstes von 18 Monaten einberufen wird oder nach dessen Ableistung die Berufsausbildung aufnimmt oder fortsetzt. Daß nach Ableistung des verlängerten Grundwehrdienstes von 18 Monaten eine Übergangsbeihilfe gewährt wird, schließt die Gewährung des Kinderzuschlages nicht aus. Im übrigen können Übergangszeiten nicht anerkannt werden, wenn der Sohn des Beamten als Soldat auf Zeit oder als Berufssoldat zum Wehrdienst einberufen wird oder nach einer Dienstzeit als Soldat auf Zeit oder als Berufssoldat aus dem Wehrdienst ausscheidet.

12 Unter „sonstige Zuwendungen in entsprechender Höhe“ im Sinne des § 18 Abs. 2 BBesG sind Zuwendungen zu verstehen, die ihrem Wesen nach Arbeitsentgelt sind. Dies ist anzunehmen, wenn das Kind im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses

- a) für seine geleistete Arbeit gleich einer vollwertigen Arbeitskraft entlohnt wird (vgl. die Urteile des BVerwG v. 17. 10. 1963 — BVerwG VIII C 3063 — OVG Koblenz — 2 C 24/59 — und BVerwG VIII C 113.63 — OVG Münster — I A 494.60 — ZBR, Heft 1, Januar 1965, S.23) oder
- b) Zuwendungen mindestens in Höhe der Anfangsbezüge der Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe erhält, die für einen voll ausgebildeten Bediensteten in der gleichen Tätigkeit, wie sie das kinderzuschlagsberechtigende Kind ausübt, maßgebend ist.

13 Zur Erläuterung der VV Nr. 7 zu § 18 BBesG weise ich darauf hin, daß folgende Zuwendungen nicht zum eigenen Einkommen des Kindes im Sinne des § 18 Abs. 3 BBesG rechnen:

- a) Sonderleistungen für Blinde und Tuberkulosehilfe, die nach dem Bundessozialhilfegesetz vom 30. Juni 1961 (BGBl. I S. 815) gewährt werden.
- b) Pflegezulagen, die neben der Entschädigungsrente für Impfschäden nach den Impfschadengesetzen der Länder gewährt werden.

14 Im Rahmen der Kriegsschadenrente (§ 261 ff. LAG) können Unterhaltshilfe und Entschädigungsrente gewährt werden, wenn die Einkünfte des Geschädigten eine bestimmte Höhe nicht übersteigen. Als Einkünfte gelten auch Kinderzuschläge nach dem BBesG (vgl. § 267 Abs. 2 und § 279 Abs. 2 LAG). Dementsprechend ist der Kinderzuschlag auf die Kriegsschadenrente nach dem LAG anzurechnen, während die Kriegsschadenrente bei der Gewährung von Kinderzuschlag nach § 18 Abs. 3 BBesG außer Ansatz bleibt.

Zu § 19:

Als „entsprechende Vorschriften“ im Sinne des § 19 Abs. 2 BBesG sind **dienst- oder arbeitsrechtliche Vorschriften** (Gesetze, Verordnungen, Statuten, Tarifverträge usw.) anzusehen, auf Grund deren ein anderer Anspruchsberechtigter des öffentlichen Dienstes im Sinne des § 19 Abs. 3 BBesG für das Kind eines Beamten oder Versorgungsempfängers Kinderzuschlag, Kinderzulage, Kinderbeihilfe oder dergleichen im konkreten Falle mindestens in der Höhe erhält, in der er Kinderzuschlag bei entsprechender Beschäftigung im Bundesdienst nach dem BBesG, der TO.A oder TO.B erhielte. Bei Anwendung des § 19 Abs. 2 Nr. 1 ist zu unterstellen, daß die Teilung des Kinderzuschlages beantragt ist. Wird ein geringerer Betrag gezahlt, so handelt es sich nicht um eine dem § 18 BBesG entsprechende Vorschrift; § 19 Abs. 2 BBesG ist daher nicht anzuwenden.

Das Kindergeldgesetz ist keine entsprechende Vorschrift im Sinne des § 19 Abs. 2 BBesG. Eine Zahlung von Kinderzuschlag nach dem BBesG und von Kindergeld nach dem Kindergeldgesetz an mehrere Anspruchsberechtigte für dasselbe Kind dürfte im übrigen nicht in Betracht kommen, weil ein Anspruch auf Kindergeld für Kinder von Angehörigen des öffentlichen Dienstes nach § 7 des Bundeskindergeldgesetzes vom 14. April 1964 (BGBl. I S. 265), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 1965 (BGBl. I S. 222), nicht besteht, wenn für sie Kinderzuschlag nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften oder tariflichen Bestimmungen des Bundes oder der Länder gewährt wird.

Zu § 48a:

Zur Anwendung des § 48a BBesG auf Versorgungsempfänger der in der Anlage A zum G 131 aufgeführten Nichtgebietskörperschaften hat der Bundesminister des Innern folgendes mitgeteilt:

„Nach § 48 Abs. 1 BBesG sind die Bezüge der am 1. 4. 1957 vorhandenen Versorgungsempfänger, die der Bund oder eine bundesunmittelbare Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zu tragen hat, nach den Vorschriften der §§ 48a bis 48d neu festzusetzen. Diese Vorschrift gilt nach § 48 Abs. 3 auch, wenn Einrichtungen nach § 61 G 131 zur Versorgung verpflichtet sind. Hiernach

kommt also für die Versorgungsempfänger der in der Anlage A zu § 2 Abs. 1 G 131 aufgeführten Nichtgebietskörperschaften und sonstigen Einrichtungen sowie öffentlich-rechtlichen Verbände von Gebietskörperschaften ebenfalls eine individuelle Überleitung nach § 48a oder eine pauschale Überleitung nach §§ 48b und 48c BBesG in Betracht. Da in § 48a BBesG nur die Besoldungsordnungen A und B des Reichsbesoldungsgesetzes 1927, die diesen angegliederten Besoldungsordnungen der Gebietskörperschaften und der Besoldungsplan der Besoldungsordnung für die Reichsbahnbeamten aufgeführt sind, haben sich Zweifel ergeben, ob die in der Anlage A zum G 131 aufgeführten Nichtgebietskörperschaften usw. von § 48a BBesG erfaßt werden.

Nach dem Sinnzusammenhang der genannten Vorschrift habe ich in Übereinstimmung mit dem Bundesminister der Finanzen keine Bedenken, daß § 48a BBesG auch auf die Versorgungsempfänger der in der Anlage A zum G 131 aufgeführten Nichtgebietskörperschaften usw., deren Besoldungsordnungen oder -pläne den Besoldungsordnungen A und B des Reichsbesoldungsgesetzes 1927 angeglichen worden sind, angewendet wird, wenn der Versorgungsfall seit dem Zeitpunkt der Angleichung eingetreten ist. Die vor dem Zeitpunkt der Angleichung eingetretenen Versorgungsfälle werden von der Regelung des § 48a wie die der Gebietskörperschaften nicht berührt (vgl. § 48a Abs. 1 Satz 1 i. Verb. mit der Anlage VI dazu). Für sie gelten vielmehr §§ 48b ff. weiterhin. Eine Angleichung haben in den von mir bisher nachgeprüften Fällen durchgeführt:

- a) die Industrie- und Handelskammer zu Berlin durch die Besoldungsordnung vom 30. 1. 1934 mit Wirkung vom 1. 10. 1933,
- b) der Reichsnährstand, Hauptabteilung I, II und III, durch die Besoldungsordnung vom 14. 9. 1936 mit Wirkung vom 1. 10. 1936.“

Erstes Besoldungsneuregelungsgesetz — 1. BesNG —:

1 Im Bundesgesetzblatt 1967 Teil I S. 629 ist das Erste Gesetz zur Neuregelung des Besoldungsrechts (Erstes Besoldungsneuregelungsgesetz — 1. BesNG —) vom 6. Juli 1967 verkündet worden. Es tritt rückwirkend zum 1. 7. 1967 in Kraft.

2 Für die unter § 48a BBesG fallenden Versorgungsempfänger gelten ab 1. 7. 1967 die am Schluß der Anlage zum 1. BesNG zusammengestellten Grundgehaltsätze (§ 4 Abs. 1 des 1. BesNG).

Hat sich in der Besoldungsgruppe des Versorgungsempfängers die Zahl der Dienstaltersstufen geändert, so ist erneut eine abstandsgleiche Überleitung nach § 48a Abs. 1 Satz 3 BBesG vorzunehmen, falls die Dienstaltersstufe nicht nach einem neuen Besoldungsdienstalter (gemäß § 48a Abs. 2 oder von Amts wegen) ermittelt worden ist. Zu der abstandsgleich ermittelten Dienstaltersstufe treten in den BesGr. A 1 bis A 8 zwei weitere Dienstaltersstufen, wobei die Begrenzung nach § 48a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 BBesG nicht überschritten werden darf (§ 4 Abs. 2 des 1. BesNG). Die in § 4 Abs. 2 Satz 2 des 1. BesNG geregelte Verbesserung des Grundgehalts um zwei weitere Dienstaltersstufen gilt zwar nicht für Berufsunteroffiziere, die nach Artikel II § 7 der 4. Novelle zum G 131 in die BesGr. A 7 übergeleitet worden sind (§ 5 Abs. 2 des 1. BesNG). Diese erhalten jedoch ein um zwei Dienstaltersstufen erhöhtes Grundgehalt durch den Wegfall des Artikels II § 7 Abs. 1 letzter Satz der 4. Novelle zum G 131 (sinngemäße Anwendung des bisherigen § 6 Abs. 5 BBesG). Ist die Dienstaltersstufe nach einem Besoldungsdienstalter ermittelt, hat eine Neufestsetzung des Besoldungsdienstalters unter Berücksichtigung der durch § 1 des 1. BesNG geänderten Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes über die Festsetzung des Besoldungsdienstalters zu erfolgen (§ 4 Abs. 4 des 1. BesNG). Zur Erläuterung der neuen Vorschriften über die Festsetzung des Besoldungsdienstalters weise ich auf folgendes hin:

2.1 Neufassung des § 6 BBesG

Vorgeschriebene Ausbildungszeiten werden jetzt in vollem Umfang von der Zeit abgesetzt, um die der Beginn des Besoldungsdienstalters nach § 6 Abs. 2 hinausgeschoben wird.

Nach den VV Nr. 6 Abs. 2 Buchstabe c und Nr. 7 Abs. 5 zu § 6 BBesG konnten bislang nur Zeiten einer statio-

nären Lazarett- oder Krankenhausbehandlung, die sich an die Entlassung aus dem Kriegsdienst oder der Kriegsgefangenschaft unmittelbar angeschlossen haben, im Wege einer Gleichstellung mit einem Kriegsdienst oder einer Kriegsgefangenschaft nach § 6 Abs. 3 Nr. 4 Buchstabe a berücksichtigt werden. Die neue Anrechnungsvorschrift erweitert die Tatbestände und bezieht insbesondere auch solche Zeiten ein, die sich nicht unmittelbar an einen von § 6 Abs. 3 Nr. 4 Buchstaben a bis d erfaßten Zeitraum angeschlossen haben. Außerdem können die Zeiten der Heilbehandlung, während der der Kranke oder Verwundete arbeitsunfähig war, auch in ambulanter ärztlicher Betreuung verbracht worden sein. Die in den bisherigen Absätzen 5 und 7 geregelte Hinausschiebung des Besoldungsdienstalters um vier Jahre bei Beförderung in das zweite und dritte Beförderungsniveau im mittleren, gehobenen und höheren Dienst oder bei einer Anstellung in einem dieser Ämter ist weggefallen.

2.2 Neufassung des § 8 BBesG

Bei der Berücksichtigung hauptberuflicher Tätigkeiten (§ 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BBesG), die in einem **öffentlich-rechtlichen** Dienstverhältnis abgeleistet worden sind, kommt es auch für die Besoldungsgruppen des gehobenen und des höheren Dienstes nicht mehr darauf an, ob sie den Tätigkeiten im gehobenen und höheren Dienst gleichzubewerten sind.

Hauptberufliche Tätigkeiten in **privat-rechtlichen** Arbeitsverhältnissen bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn dürfen in den Besoldungsgruppen des gehobenen und des höheren Dienstes dagegen auch weiterhin nur berücksichtigt werden, soweit es sich um gleichzubewertende Tätigkeiten handelt (§ 8 Abs. 1 Satz 1). Auf die Gleichwertigkeit solcher hauptberuflichen Tätigkeiten kommt es jedoch nach § 8 Abs. 1 Satz 2 nicht an, wenn sie in einem früheren öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis bei Zugrundelegung des § 6 BBesG zu berücksichtigen gewesen wären.

Bei der Prüfung der Gleichwertigkeit ist von dem in § 52 Abs. 3 G 131 dargestellten Vergleich der Vergütungsgruppen auszugehen.

Die bisherige Regelung des § 8 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe b ist hinsichtlich der Aufstiegsbeamten entbehrlich geworden, weil diese ihr Besoldungsdienstalter beim Aufstieg behalten. Von der Vorschrift werden nur noch die Angestelltenverhältnisse erfaßt, die dem gehobenen Dienst vergleichbar oder nach Ablegung der für das spätere Amt lauffahnenrechtlich vorgeschriebenen Prüfung für den gehobenen Dienst abgeleistet worden sind (z. B. bei Angehörigen der Einheitslaufbahn).

2.3 Eine Neufestsetzung des Besoldungsdienstalters erübrigt sich, wenn das Besoldungsdienstalter schon auf das 21. Lebensjahr festgesetzt ist oder wenn bisher schon das Endgrundgehaltzustand und auch künftig zustehen wird. Von einer Neufestsetzung des Besoldungsdienstalters kann auch abgesehen werden, wenn den Versorgungsbezügen nach § 108 Abs. 2 BBG die Endstufe (das Endgrundgehalt) der maßgebenden Besoldungsgruppe zugrunde zu legen ist.

2.4 Das Recht, einen Antrag auf Neufestsetzung des Besoldungsdienstalters nach § 48a Abs. 2 BBesG zu stellen, bleibt auch weiterhin erhalten. Anträge, die in der Zeit vom 1. 7. 1967 bis 30. 6. 1968 gestellt werden, gelten als am 1. 7. 1967 gestellt (§ 4 Abs. 3 des 1. BesNG). Bei der Ermittlung der neuen Dienstaltersstufe ist die Änderung der Anlage VII des Bundesbesoldungsgesetzes durch § 4 Abs. 1 Satz 3 des 1. BesNG zu beachten.

3 Zu den neuen Grundgehältern treten die bisherigen Zulagen. Zu beachten ist die Erhöhung der in den Anlagen A und B zu Artikel IX des 3. BBÄndG enthaltenen Zulagen auf Grund des Artikels II § 4 des Gesetzes zur Änderung des Bundespolizeibeamtengesetzes vom 8. Mai 1967 (BGBl. I S. 518), die mit Wirkung vom 1. 1. 1967 eingetreten ist, sowie die ab 1. 7. 1967 durch § 5 Abs. 1 des 1. BesNG erfolgte Aufrundung dieser Zulagen.

4 Die nach § 48a Abs. 4 Satz 2 BBesG der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde liegenden Ausgleichszulagen vermindern sich um den Betrag, um den sich die Grundgehälter und Zulagen erhöhen (§ 4 Abs. 1 Satz 2 des 1. BesNG).

5 Durch § 1 Nr. 8 des 1. BesNG ist der Betrag von 125 DM in § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und Abs. 3 BBesG auf das Dreifache des Kinderzuschlags erhöht worden. Im Hinblick darauf hat sich der Bundesminister des Innern damit einverstanden erklärt, daß bei Anwendung der VV Nr. 1 Abs. 1 zu § 15 BBesG davon ausgegangen wird, daß die Mittel des Unterstützten bis zum Dreifachen des Kinderzuschlags grundsätzlich der Gewährung des Ortszuschlages der Stufe 2 nicht entgegenstehen.

Viertes Besoldungsänderungsgesetz — 4. BesÄndG —:

1 Die sich auf Grund des 4. BesÄndG vom 19. Juli 1968 (BGBl. I S. 843) ab 1. 7. 1968 ergebenden Mindestversorgungsbezüge und Mindestkürzungsgrenzen sind aus den Anlagen 1 bis 3 zu ersehen.

2 Zur Durchführung des Artikels II des 4. BesÄndG hat der Bundesminister des Innern folgende Hinweise gegeben:

„1. Artikel II §§ 1 und 2 gelten mit Wirkung vom 1. 7. 1968, Artikel II §§ 3 bis 6 vom 1. 10. 1968 (vgl. Artikel V des Gesetzes).

2. Die Vorschrift des Artikels II § 3 bewirkt, daß die in Anlage B zu Artikel IX § 1 Abs. 3 des Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 31. August 1965 — BGBl. I S. 1007 — (3. BBÄndG) enthaltenen Strukturmaßnahmen mit Wirkung vom 1. 10. 1968 zeitlich uneingeschränkt für alle **unter § 48a BBesG fallenden** Versorgungsempfänger Anwendung finden.

3. (1) § 4 übernimmt den Grundgedanken der Regelungen der meisten Länder, die Versorgung aus dem ersten Beförderungsniveau der Laufbahngruppe auch dann zu gewähren, wenn der Ruhestandsbeamte, dessen Eingangsamt auch Eingangsamt einer Laufbahngruppe war, wegen der in der Vergangenheit ungünstigeren Beförderungsverhältnisse als heute während seines aktiven Dienstes eine Beförderung nicht erlangen konnte. Die Vorschrift erfaßt daher nur die am 30. 9. 1968 vorhandenen Versorgungsempfänger, deren Versorgungsfall in einem Beamten- oder Richteramt eingetreten ist, und deren Hinterbliebene, wenn das Eingangsamt ihrer Laufbahn niedriger eingestuft war als das erste Beförderungsniveau der Laufbahngruppe. Nicht erfaßt werden die Versorgungsempfänger aus dem Personenkreis der Soldaten und des früheren Reichsarbeitsdienstes sowie der Beamten mit entsprechender Laufbahngestaltung (z. B. Schutzpolizei, Gendarmerie). Zu den am 30. 9. 1968 vorhandenen Versorgungsempfängern zählen auch Versorgungsempfänger, denen nach dem BWGöD ein Versorgungsanspruch nach dem 30. 9. 1968 zuerkannt wird, wenn der unterstellte Eintritt des Versorgungsfalles vor diesem Zeitpunkt liegt; Entsprechendes gilt für Versorgungsempfänger nach dem G 131.

(2) § 4 erfaßt Laufbahnbewerber und andere als Laufbahnbewerber. Voraussetzung für die Anwendung des § 4 Abs. 1 Satz 1 ist, daß das innegehabte Amt Eingangsamt der Laufbahn des Beamten war. Die Vorschrift ist somit nicht anzuwenden, wenn das den Besoldungsgruppen A 5, A 9 oder A 13 zugeordnete Amt Beförderungsniveau einer Laufbahn einer niedrigeren Laufbahngruppe war. Sie ist ferner nicht anzuwenden, wenn es sich um ein Einzelamt (z. B. kommunaler Wahlbeamter) gehandelt hat. Dagegen werden von der Vorschrift die Fälle erfaßt, in denen Ämter einer Fachrichtung mit gleicher Amtsbezeichnung (z. B. im Krankenpflegerberuf) sowohl im Eingangsamt als auch in den Beförderungsniveaus der entsprechenden Laufbahngruppe ausgebracht waren.

(3) Ist die Überleitung in die Besoldungsgruppe A 5, A 9 oder A 13 durch Regelüberleitung stufenbegrenzt oder durch Sonderüberleitung erfolgt, ist § 4 nicht anzuwenden.

(4) Die Ausnahmen des § 4 Abs. 1 Satz 3 hinsichtlich der Zwischenämter sind zu beachten. Versorgung aus dem ersten Beförderungsniveau der Laufbahngruppe wird hiernach auch gewährt, wenn sich der Beamte nicht mehr im Eingangsamt, sondern bereits in einem Zwischenamt (z. B. RBO A 4 c 1 = BBO A 9 — Zulage: RBO A 4 b 2 = BBO A 10 12. DAST) befand oder wenn das Zwischenamt Eingangsamt der Laufbahn des Beamten war.

(5) § 4 gilt für Aufstiegsbeamte und Beamte einer Einheitslaufbahn, auch wenn eine Aufstiegs- oder Laufbahnprüfung für die höhere Laufbahn nicht abgelegt worden ist. Ein Aufstieg liegt nicht vor, wenn die Laufbahn sich über mehrere Laufbahngruppen erstreckt und das dem Eingangsamt der höheren Laufbahngruppe zugeordnete Amt nur Beförderungsort innerhalb der Laufbahn ist. Einheitslaufbahnen im Sinne der Vorschrift sind die Laufbahnen des Verwaltungsdienstes, die zwei Laufbahnen zweier Laufbahngruppen umfassen; der Übergang von der niedrigeren zur höheren Laufbahn setzt hier nicht ein Durchlaufen der Ämter der niedrigeren Laufbahn voraus; die Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamten (z. B. Schutzpolizei, Gendarmerie, leitender Kriminaldienst) gehören nicht hierzu.

(6) Voraussetzung für die Gewährung der Versorgung aus dem ersten Beförderungsort der Laufbahngruppe ist, daß die in § 4 Abs. 1 Satz 1 geforderte Dienstzeit seit der Anstellung (Verleihung des Amtes) in einer Planstelle des Eingangsamtes oder des gleichgestellten Zwischenamtes bzw. seit dem Aufstieg (der Verleihung des Amtes in der höheren Laufbahn) zurückgelegt worden ist. Zeiten, in denen der Beamte kein Amt innegehabt hat (z. B. amtlöse Zeit) rechnen nicht mit. Das gleiche gilt, wenn der Beamte sein Amt aus in seiner Person liegenden Gründen nicht wahrgenommen hat (z. B. bei Beurlaubung ohne Dienstbezüge). Zeiten, in denen der Beamte sein Amt aus nicht in seiner Person liegenden Gründen nicht wahrnehmen konnte (z. B. wegen Ableistung des gesetzlichen Wehrdienstes oder des Kriegsdienstes) rechnen mit. In Wiedergutmachungsfällen nach dem BWGöD ist für die Dienstzeitberechnung von dem im Wiedergutmachungsbescheid festgelegten Zeitpunkt der voraussichtlichen Anstellung im Eingangsamt oder im gleichgestellten Zwischenamt auszugehen; die danach liegende Zeit bis zum unterstellten Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles gilt als Dienstzeit im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1. Sofern der Wiedergutmachungsbescheid keine hinreichenden Feststellungen enthält, ist die Entscheidung der obersten Dienstbehörde (§§ 25, 26 BWGöD) einzuholen. Für die Anwendung des § 4 genügt es nicht, daß eine Zeit als Dienstzeit im Sinne des Laufbahn-, Besoldungs- oder Versorgungsrechts gilt.

(7) Sind die Voraussetzungen erfüllt, wird den Versorgungsbezügen das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 3, A 6, A 10 oder A 14 zugrunde gelegt. Das gilt auch dann, wenn das erste Beförderungsort der Laufbahn des Beamten einer Besoldungsgruppe mit höherem Endgrundgehalt zugeordnet war. Bei der Versorgung aus den Besoldungsgruppen A 3, A 6, A 10 oder A 14 werden ruhegehaltfähige Zulagen oder Amtszulagen (z. B. nach Fußnote 1 der Bundesbesoldungsgruppe A 6) nicht erfaßt; ferner entfallen die bisherigen ruhegehaltfähigen Zulagen (z. B. nach den Fußnoten 3 oder 4 der Anlage VII BBesG), ebenso Ausgleichszulagen nach § 4 Nr. 3 des Gesetzes zur Einführung von Beamtenrecht des Bundes im Saarland.

(8) Von einer Festsetzung des Besoldungsdienstalters kann abgesehen werden, wenn die Versorgungsbezüge offensichtlich aus der Endstufe der neuen Besoldungsgruppe zu berechnen sind.

4. (1) § 5 Abs. 1 Satz 1 findet auf Versorgungsempfänger aus der Beamtengruppe der Lehrer nur Anwendung, wenn das bei Eintritt des Versorgungsfalles innegehabte Amt einer Besoldungsgruppe **unterhalb** des höheren Dienstes im Sinne der allgemeinen Verwaltung zugeordnet war. Eingangsbesoldungsgruppe des höheren Dienstes im Sinne der allgemeinen Verwaltung sind u. a. die Besoldungsgruppen A X der Reichsbesoldungsordnung vom 30. 4. 1920, die Besoldungsgruppe 10 der Preußischen Besoldungsordnung vom 17. 12. 1920, die Besoldungsgruppe A 2b der Preußischen Besoldungsordnung vom 17. 12. 1927, die Besoldungsgruppe 1 des Preußischen Gewerbe- und Handelslehrer-Besoldungsgesetzes vom 16. 4. 1928, die Besoldungsgruppe 3 der Besoldungsordnung für Lehrer im Heeres- und Marinefachschuldienst vom 16. 5. 1928. Ob das Amt selbst zu einer Laufbahn des gehobenen Dienstes gehörte, ist ohne Belang.

(2) Vorbehaltlich einer nach § 5 Abs. 1 Satz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung sind die Grundgehälter (einschließlich ruhegehaltfähige Zulagen), die sich nach § 1 Abs. 3 ergeben, für folgende, **unter § 48b BBesG** fallende Versorgungsempfänger mit Wirkung vom 1. 10. 1968 um acht vom Hundert zu erhöhen (die entsprechenden Bescheide bitte ich unter Vorbehalt einer Änderung zu erteilen):

I. Versorgungsempfänger, deren Amt (Dienstgrad) nach Anlage IV Nr. 2 BBesG höhergestuft worden wäre, wenn § 48a BBesG Anwendung gefunden hätte

BesGr. BBesG 1957	Amt (Dienstgrad)	Bes.Gr. BesG		Bes.Gr. BesG
		1920 Reich	Preußen	1927 Preußen
A 10	Kriminalkommissare		A 8	
A 7	Kriminalsekretäre		A 6	A 6
A 4	(Min-)Hausinspektoren	A IV	A 4	A 10a
A 4	Min-Amtsmeister		A 4	A 10a
A 4	Oberbotenmeister	A IV		
A 4	Kraftwagenführer	A IV		
A 4	Lokomotivheizer	A IV		
A 4	Schiffsheizer	A IV/III		
A 4	Triebwagenführer	A IV		
A 7	Oberfeldwebel*)	A V		
A 6	Feldwebel*)	A IV		
A 5	Maat*)	A III		
A 5	Unteroffizier*)	A III		

II. Versorgungsempfänger, deren Dienstgrad nach Anlage A des 3. BBändG höhergestuft worden wäre, wenn § 48a BBesG Anwendung gefunden hätte

BesGr. BBesG 1957	Amt (Dienstgrad)	Bes.Gr. BesG		Bes.Gr. BesG
		1920 Reich	Preußen	1927 Preußen
A 9 — 61,— DM	Oberleutnante	A VII		
A 9 + 61,— DM	Obermusikmeister	A VI		
A 9	Leutnante	A VI/V		
A 9	Musikmeister	A V		
A 5 — 14,70 DM	Unterfeldwebel*)	A III — Zuschlag		
A 5 — 14,70 DM	Obermaate*)	A III + Zuschlag		

*) Nur bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 G 131.

III. Versorgungsempfänger, deren Amt durch Anlage B des 3. BBÄndG höhergestuft worden wäre, wenn § 48a BBesG Anwendung gefunden hätte

BesGr. BBesG 1957	Amt (Dienstgrad)	BesGr. BesG 1920		BesGr. BesG 1927 Preußen
		Reich	Preußen	
A 15	Amtsgerichtsdirektoren		A 12	A 2b ÷ 1200 RM
A 15	Landgerichtsdirektoren		A 12	A 2b ÷ 1200 RM
A 15	Kammergerichtsräte		A 12	A 2b ÷ 1200 RM
A 15	Oberlandesgerichtsräte		A 12	A 2b ÷ 1200 RM
A 15	Oberstaatsanwälte		A 12	A 2b ÷ 1200 RM
A 14 ÷ 59,70 DM	Erste Staatsanwälte			A 2b ÷ 600 RM
A 14 ÷ 59,70 DM	Oberstudiendirektoren			A 2b — 600 RM
A 9	Pol.-Oberleutnante (Oberltn. d. Schutzpolizei u. Gend.)	A VII	A 7	A 4c
A 9	Pol.-Leutnante (Ltn. d. Schutzpolizei u. Gend.)	A VI/V	A 6,5	A 4c
A 8	Pol.-Obermeister (Oberm. d. Schutzpolizei u. Gend.)			A 5
A 7	Pol.-Meister (Meister d. Schutzpolizei u. Gend.)		A 6	A 6
A 6	Pol.-Hauptwachtmeister (Hptw. d. Schutzpolizei u. Gend.)	A V	A 5	A 7b

IV. Versorgungsempfänger, deren Amt nach der Verordnung vom 30. Mai 1968 (BGBl. I S. 561) höhergestuft worden wäre, wenn § 48a BBesG Anwendung gefunden hätte

BesGr. BBesG 1957	Amt (Dienstgrad)	BesGr. BesG 1920		BesGr. BesG 1927 Preußen
		Reich	Preußen	
A 9	Revierförster, Förster	A VII/VI	A 7/6	A 4e, A 4e — 500 RM
A 6	Oberpfleger		A 5	A 8
A 6	Erste Strafanstaltshauptwachtmeister		A 5	A 9 ÷ 600 RM
A 6	Strafanstaltshauptwachtmeister		A 5	A 9 ÷ 400 RM
A 6	Polizeigefängnishauptwachtmeister		A 5	A 9 ÷ 400 RM
A 5	Strafanstaltsoberwachtmeister		A 4	A 9
A 5	Polizeigefängnisoberwachtmeister		A 4	A 9
A 5	Abteilungspfleger			A 9
A 4	Krankenpfleger, Pfleger			A 10a

(3) a) Für die Anwendung des § 5 Abs. 3 liegt den Versorgungsbezügen ein Grundgehalt einer Besoldungsgruppe der Laufbahngruppe des **gehobenen** Dienstes im Sinne der allgemeinen Verwaltung zugrunde, wenn eine Versorgung aus

den Besoldungsgruppen A VII bis A XI der Reichsbesoldungsordnung vom 30. 4. 1920, soweit die Ämter bei der Besoldungsneuregelung im Jahre 1927 in Besoldungsgruppen des gehobenen Dienstes übergeleitet worden wären,

den Besoldungsgruppen A 7 bis A 11 der Preußischen Besoldungsordnung vom 17. 12. 1920, soweit die Ämter bei der Besoldungsneuregelung im Jahre 1927 in Besoldungsgruppen des gehobenen Dienstes übergeleitet worden wären,

den Besoldungsgruppen 1 bis 3 des Preußischen Volksschullehrer-Diensteinkommengesetzes vom 17. 12. 1920,

den Besoldungsgruppen A 4b bis A 2c, C 4b oder C 4a der Preußischen Besoldungsordnung vom 17. 12. 1927,

den Besoldungsgruppen 2 bis 4 des Preußischen Gewerbe- und Handelslehrer-Besoldungsgesetzes vom 16. 4. 1928,

der Besoldungsgruppe des Preußischen Mittelschullehrer-Besoldungsgesetzes vom 30. 4. 1928,

der Besoldungsgruppe des Preußischen Volksschullehrer-Besoldungsgesetzes vom 1. 5. 1928,

den Besoldungsgruppen 4 oder 5 der Besoldungsordnung für die preußischen Lehrer im Heeres- und Marinefachschuldienst vom 16. 5. 1928

sowie diesen entsprechenden Besoldungsgruppen anderer Besoldungsordnungen gewährt wird.

b) Für die Anwendung des § 5 Abs. 3 liegt den Versorgungsbezügen ein Grundgehalt einer Besoldungsgruppe der Laufbahngruppe des **höheren** Dienstes im Sinne der allgemeinen Verwaltung zugrunde, wenn eine Versorgung aus

den Besoldungsgruppen A X und höher der Reichsbesoldungsordnung vom 30. 4. 1920, soweit die Ämter bei der Besoldungsneuregelung im Jahre 1927 in Besoldungsgruppen des höheren Dienstes übergeleitet worden wären, den Besoldungsgruppen A 10 und höher der Preußischen Besoldungsordnung vom 17. 12. 1920, soweit die Ämter bei der Besoldungsneuregelung im Jahre 1927 in Besoldungsgruppen des höheren Dienstes übergeleitet worden wären,

den Besoldungsgruppen A 2b und höher oder C 3 und höher der Preußischen Besoldungsordnung vom 17. 12. 1927,

der Besoldungsgruppe 1 des Preußischen Gewerbe- und Handelslehrer-Besoldungsgesetzes vom 16. 4. 1928,

den Besoldungsgruppen 1 bis 3 der Besoldungsordnung für Lehrer im Heeres- und Marinefachschuldienst vom 16. 5. 1928

sowie diesen entsprechenden Besoldungsgruppen anderer Besoldungsordnungen gewährt wird.

5. (1) Nach Artikel II § 6 ist den Versorgungsbezügen des Personenkreises des § 48b BBesG mindestens das Grundgehalt der ersten Beförderungsguppe der jeweiligen Laufbahngruppe (A 3, A 6, A 10, A 14 BBO) zugrunde zu legen, wenn die in Absatz 1 vorgeschriebene Dienstzeit zurückgelegt ist.

(2) Zu welcher Laufbahngruppe das bei Eintritt des Versorgungsfalles innegehabte Amt gehörte, bestimmt sich nach dem Eingangsamt der Laufbahn des Beamten, also in der Regel nach dem Amt, in dem der Beamte zuerst angestellt worden ist. Ist der Beamte in das Eingangsamt einer Laufbahngruppe erst im Wege der Beförderung gelangt, so muß davon ausgegangen werden, daß es sich um ein Beförderungsamt der Laufbahn einer niedrigeren Laufbahngruppe gehandelt hat, es sei denn, daß der Nachweis erbracht wird, daß der Beamte im Wege des Aufstiegs in die höhere Laufbahn in dieses Amt befördert worden ist.

- (3) a) Zur Laufbahngruppe des **einfachen** Dienstes gehören die
Besoldungsgruppen A I bis A IV der Reichsbesoldungsordnung vom 30. 4. 1920,
die Besoldungsgruppen A 1 bis A 4 der Preußischen Besoldungsordnung vom 17. 12. 1920,
die Besoldungsgruppen A 12 bis A 9 der Preußischen Besoldungsordnung vom 17. 12. 1927
sowie diesen entsprechende Besoldungsgruppen anderer Besoldungsordnungen.
- b) Zur Laufbahngruppe des **mittleren** Dienstes gehören
die Besoldungsgruppen A V und A VI der Reichsbesoldungsordnung vom 30. 4. 1920,
die Besoldungsgruppen A 5 und A 6 der Preußischen Besoldungsordnung vom 17. 12. 1920,
die Besoldungsgruppen A 8 bis A 4c der Preußischen Besoldungsordnung vom 17. 12. 1927,
die Besoldungsgruppen 6 und 7 der Besoldungsordnung für die preußischen Lehrer im Heeres- und Marinefachschuldienst vom 16. 5. 1928
sowie diesen entsprechende Besoldungsgruppen anderer Besoldungsordnungen.
- c) Zur Laufbahngruppe des **gehobenen** Dienstes gehören
die Besoldungsgruppen A VII bis A IX der Reichsbesoldungsordnung vom 30. 4. 1920,
die Besoldungsgruppen A 7 bis A 9 der Preußischen Besoldungsordnung vom 17. 12. 1920,
die Besoldungsgruppen 1 bis 3 des Preußischen Volksschullehrer-Dienstentgeltgesetzes vom 17. 12. 1920,
die Besoldungsgruppen A 4b bis A 2c, C 4b oder C 4a der Preußischen Besoldungsordnung vom 17. 12. 1927,
die Besoldungsgruppen 2 bis 4 des Preußischen Gewerbe- und Handelslehrer-Besoldungsgesetzes vom 16. 4. 1928,
die Besoldungsgruppe des Preußischen Mittelschullehrer-Besoldungsgesetzes vom 30. 4. 1928,
die Besoldungsgruppe des Preußischen Volksschullehrer-Besoldungsgesetzes vom 1. 5. 1928,
die Besoldungsgruppen 4 und 5 der Besoldungsordnung für die preußischen Lehrer im Heeres- und Marinefachschuldienst vom 16. 5. 1928
sowie diesen entsprechende Besoldungsgruppen anderer Besoldungsordnungen.
- d) Zur Laufbahngruppe des **höheren** Dienstes gehören
die Besoldungsgruppen A X und höher der Reichsbesoldungsordnung vom 30. 4. 1920,
die Besoldungsgruppen A 10 und höher der Preußischen Besoldungsordnung vom 17. 12. 1920,
die Besoldungsgruppen A 2 b und höher sowie C 3 und höher der Preußischen Besoldungsordnung vom 17. 12. 1927,
die Besoldungsgruppe 1 des Preußischen Gewerbe- und Handelslehrer-Besoldungsgesetzes vom 16. 4. 1928,
die Besoldungsgruppen 1 bis 3 der Besoldungsordnung für Lehrer im Heeres- und Marinefachschuldienst vom 16. 5. 1928
sowie diesen entsprechende Besoldungsgruppen anderer Besoldungsordnungen.

(4) Im übrigen gelten die Hinweise in Nummern 3 Abs. 1, 2, 5, 6 und 7 entsprechend.

(5) Für die Anwendung des § 6 wird eine BDA-Berechnung nicht durchgeführt. Nach § 6 Abs. 2 wird die abstandsgleiche Dienstaltersstufe ermittelt. Lag den Versorgungsbezügen bisher das Endgrundgehalt zugrunde, so wird bei der Ermittlung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach § 6 ebenfalls vom Endgrundgehalt ausgegangen.

6. Versorgungsempfänger, die während ihres aktiven Dienstes durch Disziplinarurteil in eine niedrigere Besoldungsgruppe herabgestuft worden sind, werden von Artikel II erfaßt, wenn sie die sonstigen Voraussetzungen erfüllen. Ebenso bedarf es keiner Prüfung der fachlichen Leistungen."

Ich bitte, hiernach zu verfahren. Ergänzend weise ich auf folgendes hin:

- a) Zeiten des einstweiligen Ruhestandes (Wartestandes) können nicht als Dienstzeiten im Sinne des Artikels II §§ 4, 6 des 4. BesÄndG gerechnet werden, weil der Beamte während des einstweiligen Ruhestandes (Wartestandes) kein Amt (Amtsstelle § 46 Abs. 1 DBG) innegehabt hat.
- b) Bei Umsiedlern, die bis zur Umsiedlung im öffentlichen Dienst ihres Herkunftslandes standen, rechnet die Zeit nach der Umsiedlung bis zum 8. 5. 1945 als Dienstzeit im Sinne des Artikels II §§ 4, 6 des 4. BesÄndG, soweit das Dienstverhältnis im Herkunftsland nach § 51 Abs. 3 G 131 als bis zum 8. 5. 1945 fortgesetzt gilt.
- c) An der in Artikel II § 5 Abs. 3 des 4. BesÄndG enthaltenen Änderung in der Zuteilung zu den Tarifklassen des Ortszuschlages nehmen auch die unter § 52 G 131 fallenden Angestellten teil.

C Allgemeine Hinweise

Nachweis militärischer Dienstzeiten:

Im Gemeinsamen Ministerialblatt der Bundesministerien 1965, Nr. 14, S. 117, ist eine Bekanntmachung des Bundesministers des Innern v. 4. 5. 1965 über den Nachweis militärischer Dienstzeiten veröffentlicht worden. Ich bitte um Beachtung.

Beschäftigung im ERP-Notstandsprogramm des Landes Berlin

Der Berliner Senat hat festgestellt, daß Arbeitgeber für die im Notstandsprogramm des öffentlichen Dienstes beschäftigten oder beschäftigt gewesenen Arbeitnehmer das Land Berlin ist oder gewesen ist. Die im Notstandsprogramm des öffentlichen Dienstes des Landes Berlin abgeleisteten Zeiten sind daher als Zeiten einer Beschäftigung im Dienste eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Sinne des allgemeinen Beamtenrechts, des Laufbahnrechts und des Besoldungs- und Versorgungsrechts des Bundes anzusehen.

Örtlicher Sonderzuschlag:

Verlegt ein Versorgungsberechtigter seinen Wohnsitz aus Hamburg oder Berlin in das übrige Bundesgebiet, so ist für den Zeitpunkt des Wegfalls des örtlichen Sonderzuschlags die VwV Nr. 3 zu § 156 BBG entsprechend anzuwenden.

Versorgungsrechtliche Bewertung von Sachbezügen bei der Ermittlung von Anrechnungseinkommen:

Für die Bewertung von Sachbezügen bei der Ermittlung von Anrechnungseinkommen (z. B. beim Bezug von Waisengeld gem. § 164 Abs. 2 Nr. 2 BBG oder Unterhaltsbeiträgen) sind die von der Landesregierung gem. § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung jeweils festgesetzten Bewertungssätze maßgebend. Der Wert der Sachbezüge wird jährlich durch Rechtsverordnung neu festgesetzt.

Beamtenrecht der Herkunftsländer:

1. Mir liegen deutsche Übersetzungen

- a) des lettischen Pensionsgesetzes vom 31. 7. 1931 in der Fassung der späteren Änderungsgesetze,
b) der lettischen Staatszivildienstordnung von 1938,
c) der Anlage II der lettischen Staatszivildienstordnung (Ämterverzeichnis)
vor.
Bei Bedarf können diese bei mir angefordert werden.

2. Das Institut für Ostrecht e. V. in München 60, Schladmingerstraße 8, besitzt die Jahrgänge 1926 bis 1944 des ungarischen Regierungsverordnungsblattes „Budapesti közlöny“, in dem u. a. auch Beförderungen u. ä. veröffentlicht worden sind. Das Institut hat mitgeteilt, daß die Verordnungsblätter interessierten Behörden zur Verfügung stehen.

Abkürzung des Gesetzes zu Artikel 131 GG im Schriftverkehr:

Für die Fassungen des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen empfiehlt sich, zur Herbeiführung einheitlicher Bezeichnungen folgende Abkürzungen im Schriftverkehr zu verwenden:

- a) für die ursprüngliche Fassung von 1951: G 131 (u. F.)
- b) für die Fassung nach der Ersten Novelle und den Änderungen durch das BBG: G 131 (F. 1953)
- c) für die Fassung nach der Zweiten Novelle: G 131 (F. 1957)
- d) für die Fassung nach der Dritten Novelle: G 131 (F. 1961)
- e) für die Fassung nach der Vierten Novelle: G 131

Erstattung der an Versorgungsempfänger des Saarlandes gezahlten Versorgungsbezüge:

Sind Versorgungsbezüge an Versorgungsempfänger mit Wohnsitz außerhalb des Saarlandes, deren Versorgungsanspruch sich vom 6. 7. 1959 ab gemäß §§ 63, 82 G 131 gegen einen saarländischen Dienstherrn richtet, für die Zeit vom 6. 7. 1959 bis zur Zahlungsaufnahme durch den gemäß §§ 63, 82 G 131 zuständigen saarländischen Dienstherrn noch nach Kapitel I G 131 aus Bundesmitteln weitergezahlt worden, so sind von dem saarländischen Träger der Versorgungslast Versorgungsbezüge in der Höhe zu erstatten, in der sie nach dem für diesen geltenden Recht zustehen.

Soweit die diesen Versorgungsempfängern ab 6. 7. 1959 nach Kapitel I G 131 weitergeleisteten Zahlungen höher waren als die nach §§ 63, 82 G 131 zustehenden Bezüge, hat sich der Bundesminister der Finanzen damit einverstanden erklärt, daß die Unterschiedsbeträge in Ausgabe belassen werden.

Überführung der beim Zentralbesoldungsamt in Wien verwahrten Versorgungsakten der Altversorgungsberechtigten aus Österreich, den sudetendeutschen Gebieten und dem Protektorat Böhmen und Mähren in die Bundesrepublik:

Der Präsident der Bundesstelle für Verwaltungsangelegenheiten des Bundesministers des Innern in Köln, Ludwigstraße 2, ist beauftragt worden, die beim Zentralbesoldungsamt in Wien lagernden Versorgungsakten der am 8. 5. 1945 dort vorhanden gewesenen Versorgungsberechtigten aus Österreich usw. zu übernehmen. Ich bitte daher, von weiteren Anfragen beim Zentralbesoldungsamt in Wien abzusehen.

Von der Bundesstelle sind inzwischen folgende Akten vom Zentralbesoldungsamt in Wien übernommen worden:

Versorgungsakten von Zivilpersonen außer Tabakarbeitsern, die bis April 1945 Versorgungsbezüge vom Oberfinanzpräsidenten in Wien erhalten haben.

Versorgungsakten von Tabakarbeitsern und deren Hinterbliebenen, die bis April 1945 Versorgungsbezüge vom Oberfinanzpräsidenten in Wien erhalten haben.

Versorgungsakten, die vom Oberfinanzpräsidenten in Wien verwahrt, jedoch im Jahre 1939 von tschechoslowakischen Dienststellen mit der Bezeichnung „ausgeschieden“ übernommen wurden.

Versorgungsakten von versorgungsberechtigten Volksdeutschen des ehemaligen tschechoslowakischen Staatsgebietes, die seinerzeit dem Oberfinanzpräsidenten in Wien übergeben wurden, ohne daß jedoch Versorgungsbezüge gezahlt worden sind. Hierunter befinden sich auch einige Akten mit der Bezeichnung „Protektorat“.

Zahlung von Versorgungsbezügen an Personen, die in Österreich wohnen:

- 1 Am 27. 4. 1953 ist ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik und der österreichischen Bundesregierung über die Versorgung bestimmter Personengruppen des öffentlichen Dienstes nebst einem erläuternden Briefwechsel unterzeichnet worden und damit in Kraft getreten. Der Wortlaut des deutsch-österreichischen Regierungsab-

kommens (Gmundener Abkommen) wurde nicht veröffentlicht, aber kurz inhaltlich im Bundesanzeiger Nr. 83 vom 2. 5. 1953 bekanntgegeben. Der Zweck des Abkommens ist, den Pensionären und sonstigen Personen des deutschen öffentlichen Dienstes, die infolge der Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse als Umsiedler oder Heimatvertriebene nach Österreich gelangt und seit 1945 ohne Pension geblieben sind, aus Billigkeitsgründen eine Versorgung zu gewähren. Diese Versorgung wird von den österreichischen Behörden in Gestalt von Bezügen ausbezahlt, die denen eines vergleichbaren österreichischen Pensionsempfängers entsprechen. Die Bundesrepublik Deutschland leistet der österreichischen Regierung einen Beitrag zu den ihr entstehenden Versorgungslasten.

Der nach dem Abkommen zu versorgende Personenkreis ist in den §§ 2 bis 8 umschrieben. Diese Bestimmungen entsprechen im allgemeinen den Vorschriften des G 131. Die hauptsächliche Voraussetzung ist, daß die zu versorgenden Personen — oder bei Hinterbliebenen der Angehörige, von dem der Versorgungsanspruch abgeleitet wird — am 8. 5. 1945 einen festgestellten öffentlich-rechtlichen Versorgungsanspruch gegen das Deutsche Reich oder einen sonstigen deutschen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn hatten oder als Angehörige des öffentlichen Dienstes bei einer Dienststelle des Reichs oder bei einem solchen Dienstherrn im Dienst standen.

Umsiedler oder Heimatvertriebene, die nach Österreich gelangt sind, ohne in den Dienst des Deutschen Reiches oder eines sonstigen deutschen Dienstherrn übernommen worden zu sein oder einen Versorgungsanspruch gegen diesen erhalten zu haben, fallen nicht unter die Regelung dieses Abkommens. Jedoch ist von österreichischer Seite in Aussicht genommen, solchen Personen unter gewissen Voraussetzungen außerhalb des Abkommens eine Versorgung zu gewähren.

Voraussetzung für die Versorgung nach dem Abkommen ist weiter, daß der Betreffende seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt sowohl am 1. 12. 1952 als auch im Zeitpunkt der Versorgungszahlung im Gebiete der Republik Österreich hatte und daß er am 8. 5. 1945 die deutsche Staatsangehörigkeit besaß, ohne sie durch die Vereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich erworben zu haben, und im Zeitpunkt der Versorgung die deutsche oder die österreichische Staatsangehörigkeit besitzt.

Die Stichtagsvoraussetzungen des § 4 G 131 sind in das Abkommen nicht übernommen.

Personen, die Ansprüche nach dem Abkommen geltend machen wollen, sind an die nachfolgend aufgeführten deutschen Fürsorgestellen in Österreich zu verweisen:

- Deutsche Delegation (Deutsche Fürsorgestelle),
Wien III, Metternichgasse 3,
- Deutsche Fürsorgestelle, Bregenz, Montfortstr. 12,
- Deutsche Fürsorgestelle, Graz, Parkstr. 1,
- Deutsche Fürsorgestelle, Innsbruck, Herrengasse 1,
- Deutsche Fürsorgestelle, Klagenfurt, Paulitschgasse 11,
- Deutsche Fürsorgestelle, Linz, Bürgerstr. 47,
- Deutsche Fürsorgestelle, Salzburg, Getreidegasse 50.

Diese Fürsorgestellen — Deutsche Selbsthilfe-Organisationen — unterstehen österreichischer Staatsaufsicht, die im Einvernehmen mit einem Vertrauensmann des Auswärtigen Amtes, Bonn, ausgeübt wird. Diese Stelle hält die Verbindung mit den Deutschen Fürsorgestellen in Österreich aufrecht. Schreiben von deutschen Behörden an die Deutschen Fürsorgestellen sind ausschließlich an die Deutsche Beratungsstelle für Wertpapierbereinigung in Salzburg, Getreidegasse 50, Postanschrift: Freilassing, Obb., Postfach 147, zu richten.

- 2 Personen, die Versorgungsbezüge nach dem deutsch-österreichischen Regierungsabkommen erhalten haben und ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt von Österreich in die Bundesrepublik verlegen, können beim Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen, insbesondere der des § 4 G 131, Versorgung nach dem G 131 erhalten.

Es sind Fälle bekanntgeworden, in denen in Österreich wohnende Empfänger von Versorgungsbezügen nach dem deutsch-österreichischen Regierungsabkommen vom 27. 4. 1953 den österreichischen Versorgungsdienststellen erklärt

haben, sie begäben sich zum vorübergehenden Aufenthalt in die Bundesrepublik. Die österreichischen Dienststellen haben daraufhin die nach dem Regierungsabkommen bewilligten Versorgungsbezüge weitergezahlt. Diese Personen haben dann im Bundesgebiet Antrag auf Versorgung nach dem G 131 gestellt und nachgewiesen, daß sie ihren Wohnsitz aus Österreich in die Bundesrepublik verlegt haben. Auf diese Weise sind neben den nach dem vorgenannten Abkommen weitergewährten Versorgungsbezügen auch Versorgungsbezüge nach dem G 131 gezahlt worden.

Um in derartigen Fällen Doppelzahlungen zu vermeiden, wird das österreichische Bundesministerium für Finanzen jede während eines vorübergehenden Aufenthalts des Berechtigten im Bundesgebiet zugelassene Weiterzahlung von Bezügen nach dem vorbezeichneten Abkommen mitteilen. Darüber hinaus bitte ich, vor Gewährung von Versorgungsbezügen nach dem G 131 an Personen, die von Österreich in die Bundesrepublik zuziehen, vorsorglich beim Zentralbesoldungsamt in Wien I, Singerstraße 17, anzufragen, ob und für welche Zeit diese Personen von dort nach dem deutsch-österreichischen Regierungsabkommen Versorgungsbezüge erhalten oder erhalten haben. In allen Fällen, in denen Versorgungsbezüge bereits festgesetzt sind und die Betroffenen nach dem 30. 11. 1952 aus Österreich zugezogen sind, ist auf die gleiche Weise festzustellen, ob Bezüge für Zeiten seit dem 1. 1. 1953 (Inkrafttreten des Abkommens) gewährt worden sind. Das österreichische Bundesministerium für Finanzen hat mitgeteilt, daß solche Anfragen umgehend beantwortet werden. Die Zahlung der Versorgungsbezüge nach dem G 131 ist erst nach der Einstellung der Zahlungen durch das Zentralbesoldungsamt aufzunehmen. Sind über den Zeitpunkt hinaus, von dem ab gem. § 58 Abs. 2 G 131 Zahlungen zu leisten sind, Versorgungsbezüge nach dem deutsch-österreichischen Regierungsabkommen gezahlt worden, bitte ich, wegen der Erstattung der von Österreich geleisteten Zahlungen mit dem Auswärtigen Amt in Verbindung zu treten.

Vorsorgliche Beantragung der Rente aus der Nachversicherung gem. § 72 G 131 bei Zuzug in das Bundesgebiet ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 und 2 G 131

Nach § 72 Abs. 6 G 131 richtet sich die Gewährung von Leistungen nach den für den jeweils zuständigen Versicherungszweig geltenden Bestimmungen. Sowohl in der Rentenversicherung der Arbeiter (§ 1290 RVO) als auch in der der Angestellten (§ 67 AVG) beginnt die Zahlung der Rente mit Beginn des Kalendermonats, in dem ihre Voraussetzungen erfüllt sind; wird die Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit später als drei Monate nach dem Eintritt dieser Voraussetzungen beantragt, so beginnt sie erst mit Beginn des Antragsmonats. Die Träger der Rentenversicherung können deshalb den Rentenbeginn nicht auf einen früheren Zeitpunkt festsetzen.

Der Antrag auf Gleichstellung nach § 4b wird in aller Regel alsbald nach dem Zuzug in das Bundesgebiet gestellt. Um Härten zu vermeiden, die sich für die Antragsteller aus dem gesetzlichen Rentenbeginn ergeben können, empfiehlt es sich, gleichzeitig mit dem Antrag auf Gleichstellung **vorsorglich** die Durchführung der Nachversicherung gemäß § 72 G 131 zu beantragen und hierbei auch einen Rentenanspruch zu stellen. Damit wird sichergestellt, daß im Falle der Ablehnung der Gleichstellung die Rente von einem möglichst frühen Zeitpunkt an bewilligt werden kann. Wegen des Verfahrens für die Durchführung der Nachversicherung wird auf VV Nr. 10–13 zu § 72 G 131 verwiesen.

Entsprechend ist auch in anderen Fällen zu verfahren, wenn zweifelhaft ist, ob der Antragsteller beamtenrechtliche Ansprüche nach dem G 131 geltend machen kann.

Abschlagszahlungen auf Versorgungsbezüge oder Sozialversicherungsrenten nach § 72 G 131

Die unter Artikel 131 GG fallenden Personen, die nach der im G 131 getroffenen Regelung keinen Anspruch oder keine Anwartschaft auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung haben, gelten gemäß § 72 G 131 als nachversichert.

Die Entscheidung darüber, ob die Voraussetzungen einer Dienstzeitversorgung nach dem G 131 gegeben sind oder ob die Begründung eines Versicherungsverhältnisses in den gesetzlichen Rentenversicherungen nach § 72 G 131 in Frage kommt, kann oft nicht kurzfristig getroffen werden.

Insbesondere werden sich zum Teil erhebliche Verzögerungen dann nicht vermeiden lassen, wenn ein Gleichstellungsverfahren nach § 4 Abs. 2 G 131 durchzuführen ist oder wenn aus sonstigen Gründen die Entscheidung über die Gewährung von Versorgungsbezügen erst später getroffen werden kann (z. B. §§ 4b, 7 G 131). Hierdurch können sich für die Zeit von der Antragstellung bis zum Einsetzen der Versorgungs- oder Rentenzahlungen soziale Härten ergeben.

Die Bundesminister des Innern und der Finanzen haben sich deshalb im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit damit einverstanden erklärt, daß die Versorgungsdienststellen in besonders liegenden Fällen, in denen sich mindestens ein Anspruch auf Rentenzahlung aus § 72 G 131 ergibt, bis zur endgültigen Feststellung der in Betracht kommenden Bezüge monatliche Abschläge zu Lasten der Versorgungstitel bis zur Höhe der um etwa 10 v. H. gekürzten Renten nach § 72 G 131 zahlen. Voraussetzung ist, daß neben dem Antrag auf Zahlung von Versorgungsbezügen vorsorglich auch die Durchführung der Nachversicherung gemäß § 72 G 131 beantragt und ein Rentenanspruch gestellt worden ist. Außerdem müssen die sonstigen Voraussetzungen für die Gewährung einer Rente (Erfüllung der Wartezeit und Eintritt des Versicherungsfalles — z. B. Invalidität oder Berufsunfähigkeit bzw. Tod des Versicherten für Hinterbliebenenrenten) vorliegen. Die Versicherungsträger leisten den Versorgungsdienststellen bei der Feststellung der in Betracht kommenden Rente die nötige Rechts- und Amtshilfe (vgl. auch die VV zu §§ 72 bis 74 G 131).

Voraussetzung für die Zahlung der monatlichen Abschlagszahlungen ist die schriftliche Abtretung der für den gleichen Zeitraum zu erwartenden Versorgungsbezüge bzw. Sozialversicherungsrenten bis zur Höhe der Abschlagszahlungen an die zahlende Versorgungsdienststelle. Gegen die Abtretung der Bezüge aus den gesetzlichen Rentenversicherungen bestehen im Hinblick auf § 119 RVO bzw. § 76 AVG keine Bedenken.

Von den Abschlagszahlungen ist zunächst keine Lohnsteuer einzubehalten. Wird später entschieden, daß die in Betracht kommenden Personen gem. § 72 G 131 als nachversichert gelten, sind die geleisteten Zahlungen Vorschüsse auf eine lohnsteuerfreie Rente gewesen, so daß der Steuerabzug zu Recht unterblieben ist. Ergibt sich dagegen, daß die Voraussetzungen einer Dienstzeitversorgung nach dem G 131 gegeben sind, und somit steuerpflichtiger Arbeitslohn vorliegt, ist die Versteuerung der bisher zu Unrecht steuerfrei gezahlten Abschläge zusammen mit der Versteuerung der Nachzahlung der Versorgungsbezüge durchzuführen.

Gnadenbezüge und Renten aus der Nachversicherung

Nach § 1232 RVO (§ 9 AVG) in der Fassung der Rentenversicherungsneuregelungsgesetze besteht die Nachversicherungspflicht, wenn Personen aus der dort bezeichneten versicherungsfreien Beschäftigung ausscheiden, ohne daß ihnen nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen eine lebenslängliche Versorgung oder an ihrer Stelle eine Abfindung oder ihren Hinterbliebenen eine diesen Vorschriften oder Grundsätzen entsprechende Versorgung auf Grund des Beschäftigungsverhältnisses gewährt wird. Dabei kommt es für die Frage, ob eine solche Versorgung gewährt wird, auf den Zeitpunkt des Ausscheidens aus der versicherungsfreien Beschäftigung an. Vom Bundespräsidenten im Gnadenwege bewilligte Unterhaltsbeiträge werden erst nach Rechtskraft des Straf- oder Disziplinarurteils gewährt, durch das der Beamte aus der versicherungsfreien Beschäftigung ausscheidet. Der Unterhaltsbeitrag wird auch nicht rückwirkend von diesem Zeitpunkt ab gewährt. Deshalb ist bei der Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages durch den Bundespräsidenten der Tatbestand, daß eine Versorgung im Zeitpunkt des Ausscheidens aus der versicherungsfreien Beschäftigung gewährt wird, nicht erfüllt. Es braucht also nicht geprüft zu werden, ob ein solcher Unterhaltsbeitrag als Versorgung im Sinne der vorgenannten Vorschriften anzusehen ist.

Nach § 72b Satz 1 G 131 findet § 72 G 131 Anwendung, wenn eine Anwartschaft auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach diesem Gesetz durch disziplinargerichtliches Urteil, Entlassung oder auf Grund der in diesem Gesetz vorgesehenen entsprechenden Anwendung der §§ 48,

49, 51 Abs. 2 BBG erlischt. Eine unter Artikel 131 GG fallende Person, die eine Anwartschaft auf Versorgung nach dem G 131 hat und diese infolge eines rechtskräftigen Disziplinar- oder Strafurteils verliert, gilt somit als nachversichert.

Nach § 72a Abs. 2 G 131 entfällt die Nachversicherung, wenn nach dem 8. 5. 1945 ein Anspruch oder eine Anwartschaft auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung erworben wird. Ein Unterhaltsbeitrag, den der Bundespräsident im Gnadenwege unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs bewilligt, erfüllt diese Voraussetzungen nicht. Dies ergibt sich einmal daraus, daß der Gnadenbewilliger unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs gewährt wird. Zum anderen wird der Unterhaltsbeitrag in der Regel nur dem Verurteilten selbst bewilligt; es fehlt damit weiterhin an der Voraussetzung, daß ein Anspruch oder eine Anwartschaft auch auf Hinterbliebenenversorgung besteht.

Bei der Bewilligung des Unterhaltsbeitrages wird in den meisten Fällen neben der Widerruflichkeit ein Zusatz „auf Lebenszeit“ oder letztthin „bis auf weiteres“ gemacht. Ob ein solcher oder ein ähnlicher Zusatz gemacht wird, ist ohne Bedeutung; der Zusatz soll nur darauf hinweisen, daß der Unterhaltsbeitrag nicht auf eine von vornherein festgelegte, sondern auf eine unbestimmte Zeit gewährt wird, d. h. falls er nicht widerrufen wird, bis zum Ableben des Gnadengesuchstellers.

Bei der Bewilligung von Unterhaltsbeiträgen durch den Bundespräsidenten wird seit Jahren die Anrechnung von Renten oder Rentenanteilen, die auf einer Nachversicherung beruhen, auf diese Unterhaltsbeiträge vorgeesehen. Ist in zeitlich weiter zurückliegenden Gnadenentscheidungen eine solche Anrechnung nicht vorgesehen, darf die Versorgungsbehörde von sich aus eine Anrechnung der Nachversicherungsrente nicht vornehmen. Eine unerwünschte Doppelleistung von Unterhaltsbeiträgen und Renten läßt sich in diesen Fällen nur dadurch vermeiden, daß der Gnadenbewilliger widerrufen oder dahin abgeändert wird, daß die Renten oder Rentenanteile auf den Unterhaltsbeitrag anzurechnen sind. Da der Bundespräsident solche Entscheidungen aus grundsätzlichen Erwägungen nicht rückwirkend trifft, ist es erforderlich, daß er möglichst frühzeitig von der Einleitung eines Nachversicherungsverfahrens oder der Gewährung einer Nachversicherungsrente unterrichtet wird. Ich bitte daher, die vorhandenen Fälle der Zahlung von Unterhaltsbeiträgen darauf zu überprüfen und eine entsprechende Vorlage zu machen.

In der Stellungnahme zu Gnadenanträgen wird gelegentlich die Würdigkeit und Bedürftigkeit des Antragstellers anerkannt, gleichwohl aber eine Ablehnung des Antrages mit der Begründung empfohlen, daß der Antragsteller die Möglichkeit habe, einen Unterhaltsbeitrag nach Disziplinarrecht (§ 110 BDO) zu erstreben.

Hierzu ist zu bemerken, daß es dem Antragsteller überlassen bleiben muß, ob er einen Antrag nach § 110 Abs. 2 BDO stellen oder den Bundespräsidenten um einen Gnadenbewilliger bitten will. Disziplinarrechtliche Unterhaltsbeiträge sind nach der Rechtsprechung der Disziplinargerichte dazu bestimmt, den notwendigen Lebensunterhalt zu gewährleisten; sie sind nach § 77 Abs. 1 Satz 2 BDO auf 75 v. H. des verdienten Ruhegehalts beschränkt. Dem verurteilten Beamten bleibt es zudem überlassen, auch nach Bewilligung eines disziplinarrechtlichen Unterhaltsbeitrages den Bundespräsidenten um einen Gnadenbewilliger zu bitten. Es würde einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand erfordern, wenn ein solcher Gesuchsteller darauf verwiesen würde, zunächst einen Antrag auf Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages nach § 110 Abs. 2 BDO zu stellen, und wenn er dann nach Bewilligung eines solchen Vorstellens nicht entsprechenden Unterhaltsbeitrages ein Gnadengesuch an den Bundespräsidenten richten würde. Aus diesen Gründen bitte ich, von einem Hinweis auf die Möglichkeit, einen disziplinarrechtlichen Unterhaltsbeitrag zu beantragen, abzusehen.

Fahr- und Aufenthaltskosten der Beschuldigten im Disziplinarverfahren:

Unter Aufhebung d. RdErl. d. früheren Reichsministers des Innern v. 14. 8. 1942 — II a 2276/42 — 6611 — (MBlV S. 1668) hat der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen bestimmt:

- a) Einem Beschuldigten, dessen persönliches Erscheinen ein Bundesdisziplinargericht in der Ladung angeordnet hat, ist auf Antrag von der Regelungsbehörde gegen Vorlage der Ladung ein Vorschuß in Höhe der Fahrkosten 2. Klasse (zuzüglich Schnellzugzuschlag, falls Schnellzugbenutzung nach den Reisekostenvorschriften zulässig wäre) zu zahlen. Erforderlichenfalls kann ein Vorschuß in Höhe der unbedingt notwendigen Flugkosten vom Bundesgebiet nach Berlin-West gezahlt werden, wobei besonders darauf zu achten ist, daß der billigste Reiseweg gewählt wird und sonstige Preisvergünstigungen ausgenutzt werden. Macht der Beschuldigte sein Unvermögen zur Aufbringung der Aufenthaltskosten glaubhaft, kann ihm auch ein Vorschuß bis zur Höhe des bei Dienstreisen zustehenden Tage- und Übernachtungsgeldes gewährt werden.
- b) Einem Beschuldigten, dessen persönliches Erscheinen nicht angeordnet ist, ist ebenfalls auf Antrag ein Fahrkostenvorschuß gem. Buchstabe a zu zahlen, wenn er sein Unvermögen zur Aufbringung der Fahrkosten der Regelungsbehörde gegenüber glaubhaft macht.
- c) Die vorschußweise gezahlten Fahr- und Aufenthaltskosten sind notwendige Auslagen des Beschuldigten im Sinne des § 115 BDO.
Sind die dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen dem Bund auferlegt worden, so sind die vorschußweise gezahlten Fahr- und Aufenthaltskosten von ihm nicht wieder einzuziehen. In diesen Fällen wird das Bundesdisziplinargericht den Vorschuß auf Anforderung erstatten. Das gleiche gilt, wenn der Vorschuß wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten nicht wieder eingezogen werden kann.
- d) Die Fahr- und Aufenthaltskosten sind bei den Vorschüssen „Bund“ zu buchen.

Zu § 30 BWGöD:

Durch diese Vorschrift soll — im Innenverhältnis — ein Ausgleich durchgeführt werden, durch den die von dem wiedergutmachungspflichtigen Dienstherrn zu zahlenden Versorgungsbezüge insoweit erstattet werden, als sie auch ohne eine Wiedergutmachung an den Geschädigten zu zahlen gewesen wären.

Aus dem Wortlaut des § 30 Abs. 1 läßt sich nicht unmittelbar herleiten, daß die Erstattung auch dann erfolgt, wenn der Geschädigte in das aktive Beamtenverhältnis beim wiedergutmachungspflichtigen Dienstherrn übernommen worden ist. Sinn und Zweck dieser Vorschrift zwingen aber zu dem Schluß, daß hinsichtlich der Erstattungspflicht kein Unterschied gemacht werden kann zwischen Fällen, in denen im Wege der Wiedergutmachung eine Dauerversorgung gewährt wurde, und solchen, in denen der Geschädigte seine aktive Verwendung wiedergefunden hat; denn beide Fälle haben das entscheidende Merkmal gemeinsam, daß ohne die Wiedergutmachung ein anderer Dienstherr den bisher bestehenden Versorgungsanspruch zu tragen hätte und die Wiedergutmachungspflicht sich nur auf das Mehr an Versorgungsauswendungen im Versorgungsfall erstrecken soll. Aus diesem Grunde ist die Vorschrift des § 30 Abs. 1 BWGöD auch anzuwenden, wenn der Geschädigte in das aktive Dienstverhältnis bei dem wiedergutmachungspflichtigen Dienstherrn berufen worden ist. Während dieses Dienstverhältnisses ruht die Ausgleichsverpflichtung nach § 30 Abs. 1, sie lebt wieder auf bei Eintritt des endgültigen Versorgungsfalles.

Zu § 99 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes:

- 1 Die Feststellung nach § 99 Abs. 1 AKG trifft gem. § 99 Abs. 9 a. a. O. die Stelle, die nach dem G 131 zuständig sein würde, wenn das Dienstverhältnis bis zum 8. 5. 1945 fortgesetzt worden wäre.

Wegen der engen Anlehnung des § 99 AKG an § 72 G 131 bestehen keine Bedenken, die Verfahrensvorschriften der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 72 G 131 (VV Nr. 10 ff.) vom 20. 2. 1968 (BAnz. Nr. 42 vom 29. 2. 1968 — Beilage —) entsprechend anzuwenden, wobei von den Versorgungsdienststellen sowohl die dienstrechtlichen als auch die sozialversicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Nachversicherung gem. § 99 AKG zu prüfen und eine Nachversicherungsbescheinigung nur auszustellen ist, wenn beide Voraussetzungen gegeben sind. Für die Höhe der Bruttoentgelte kann die VV Nr. 9 zu § 72 G 131 sinngemäß angewendet werden.!

Bei der Übersendung der Nachversicherungsbescheinigungen an den Versicherungsträger ist dieser zu ersuchen, dann, wenn der Versicherungsfall später als ein halbes Jahr nach Ausstellung der Nachversicherungsbescheinigung eintritt, die in der Bescheinigung angegebenen Zeiten bei der Rentenberechnung erst zu berücksichtigen, wenn eine Rückfrage bei der Stelle, durch die die Bescheinigung ausgestellt worden ist, ergeben hat, daß seit dem Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung ein Anspruch oder eine Anwartschaft auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter Einrechnung der vor dem Ausscheiden liegenden Zeiten im öffentlichen Dienst nicht erworben worden ist.

2 Die Last der Nachversicherung ist entweder vom Bund oder von den in § 63 G 131 bezeichneten Dienstherren zu tragen (§ 99 Abs. 9 AKG unter Verweisung auf § 72 Abs. 11 G 131). Für die Abgrenzung gelten die Grundsätze des G 131. Die finanzielle Last trifft den nach § 72 Abs. 11 G 131 an Stelle des früheren Dienstherren Verpflichteten für die Zeit der versicherungsfreien Tätigkeit bei den in § 1 AKG bezeichneten Rechtsträgern. Soweit der Bund verpflichtet ist, ist diejenige oberste Dienstbehörde zuständig, in deren Geschäftsbereich die Feststellung gemäß § 99 Abs. 9 AKG zu treffen ist.

3 Bei der Durchführung des § 99 AKG ist zu beachten, daß diese Vorschrift nicht identisch ist mit § 72 G 131. Trotz der Ähnlichkeit der Vorschriften, die beide eine fiktive Nachversicherung vorsehen, unterscheiden sich wegen des verschiedenen Zwecks die Voraussetzungen und das Ausmaß der Nachversicherung in § 99 AKG von denen des § 72 G 131. Während § 72 G 131 Personen, die durch die Vorschriften des G 131 ihren Anspruch oder ihre Anwartschaft auf Versorgung verloren haben oder z. Z. nicht geltend machen können, auf dem Wege der Nachversicherung eine Ersatzversorgung gewährt, ersetzt die fiktive Nachversicherung nach § 99 AKG lediglich eine bereits vor dem 8. 5. 1945 für die Zeit einer versicherungsfreien Beschäftigung geboten gewesene, aber nicht vorgenommene Nachversicherung. Daraus ergibt sich nicht nur, daß die Nachversicherung nach § 99 AKG grundsätzlich nur dann fingiert wird, wenn nach dem Recht im Zeitpunkt des Ausscheidens eine Nachversicherung durchzuführen bzw. aufzuschieben war, sondern auch, daß sie nur die Zeiten umfaßt, die seinerzeit bei einer tatsächlichen Nachversicherung zu berücksichtigen gewesen wären. In Anwendung dieser Grundsätze ist bei der Feststellung nach § 99 Absatz 1 AKG insbesondere das Folgende zu beachten:

a) Beim Ausscheiden aus einer versicherungsfreien Beschäftigung vor dem 1. 10. 1923 ist keine Nachversicherung möglich, da die Vorschriften über die Nachversicherung erst durch die Verordnung über den Übertritt aus versicherungsfreier in versicherungspflichtige Beschäftigung und umgekehrt vom 13. Februar 1924 (RGBl. I S. 62) mit Wirkung vom 1. 10. 1923 an in Kraft getreten sind (vgl. Entscheidung der Abteilung für Kranken-, Invaliden- und Angestelltenversicherung des Reichsversicherungsamts vom 8. 5. 1929, AN IV S. 261 Nr. 3457).

b) Eine Nachversicherung von Zeiten vor dem 1. 1. 1913 in der Angestelltenversicherung ist nicht möglich, da diese Versicherung erst zu dem genannten Zeitpunkt eingeführt worden ist (vgl. Verordnung betreffend Inkraftsetzung von Vorschriften des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 8. November 1912, RGBl. I S. 533) und § 99 AKG eine dem § 72 Abs. 2 Satz 1 G 131 entsprechende Vorschrift nicht enthält.

c) Schutzpolizeibeamte im Sinne des § 1 des Reichsgesetzes über die Schutzpolizei der Länder vom 17. Juli 1922 (RGBl. I S. 597) unterlagen nicht der Versicherungspflicht (vgl. § 12 Nr. 4 und § 13 a. a. O., § 2 Nr. 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte i. d. F. vom 10. November 1922 — RGBl. I S. 849 —, § 4 Nr. 1 AVG i. d. F. vom 28. Mai 1924 — RGBl. I S. 563 —, § 1226a RVO i. d. F. vom 10. November 1922 — RGBl. I S. 849 — und vom 15. Dezember 1924 — RGBl. I S. 779 —, §§ 5, 59, 111 Abs. 1 Nr. 4 i. Verb. mit Abs. 5 des Gesetzes über den Ausbau der Rentenversicherung vom 21. Dezember 1937 — RGBl. I S. 1393). Da sie deshalb nach ihrem Ausscheiden nicht nachversichert werden konnten, unterliegen sie auch nicht der Nachversicherung nach § 99 AKG.

d) Auf Grund des § 99 AKG ist für ehemalige Berufssoldaten die Nachversicherung nur für eine Zeit ab dem 1. 10. 1935, nicht aber für eine davor liegende Zeit durchzuführen, da § 1242b RVO und der geänderte § 18 AVG erst mit Wirkung vom 1. 10. 1935 eingeführt worden sind (vgl. §§ 9, 61 und 111 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4 des Gesetzes über den Ausbau der Rentenversicherung vom 21. Dezember 1937, RGBl. I S. 1393).

e) Männliche berufsmäßige Angehörige des früheren Reichsarbeitsdienstes sind für vor dem 1. 10. 1935 liegende Beschäftigungszeiten nur dann nach § 99 AKG nachzuversichern, wenn in dieser Zeit Versicherungsfreiheit nach § 11 AVG a. F. vorgelegen hat (vgl. §§ 9, 61, 111 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4 des Gesetzes über den Ausbau der Rentenversicherung).

Bei den weiblichen berufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes ist zwischen den Reichsarbeitsdienstführerinnen und den weiblichen Längerdienenden und Angehörigen des Stammpersonals zu unterscheiden. Die ersteren sind für eine Beschäftigungszeit vor dem 1. 6. 1940 (vgl. Erlaß des früheren Reichsarbeitsministers vom 11. 1. 1941 — II a 17294:40 —, AN II S. 63), die weiblichen Längerdienenden und die Angehörigen des Stammpersonals für eine Beschäftigungszeit vor dem 1. 9. 1939 (vgl. Erlaß des früheren Reichsarbeitsministers vom 20. 3. 1940 — II a 3201:40 —, AN II S. 101) nur dann nach § 99 AKG nachzuversichern, wenn in dieser Zeit Versicherungsfreiheit gemäß § 11 AVG a. F. vorgelegen hat.

f) § 99 Abs. 1 Satz 1 AKG gilt auch für die ehemaligen Berufssoldaten der früheren Wehrmacht und berufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes, deren Nachversicherung gemäß § 1242b der Reichsversicherungsordnung deswegen nicht durchzuführen war, weil sie aus ihrem Dienstverhältnis nicht in Ehren ausgeschieden sind (Artikel 6 Abschnitt IV § 20 FANG vom 25. Februar 1960, BGBl. I S. 93).

g) Die Nachversicherung nach § 99 AKG ist für Beschäftigungszeiten ausgeschlossen, die der Versicherungspflicht nicht unterlagen oder auch ohne die in § 18 Abs. 1 AVG a. F. genannten Befreiungsvorschriften versicherungsfrei waren. Hierzu gehören z. B. Beschäftigungszeiten ohne Entgelt (Vorbereitungsdienst) und Dienstzeiten als Referendar oder wissenschaftlicher Assistent, die gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 4 AVG a. F. versicherungsfrei waren, sowie Dienstzeiten als Versorgungsanwärter, die nach Teil 4 Artikel 1 § 2 Abs. 4 der Anpassungsverordnung des Reichspräsidenten vom 23. Dezember 1931 (RBB 1932 S. 34) von der Versicherungspflicht frei waren.

h) Die Vorschriften über die Versicherungspflichtgrenze stehen der Nachversicherung in der Rentenversicherung der Angestellten nicht entgegen, wenn ohne die Nachversicherung eine ausreichende anderweitige Alters- und Hinterbliebenenversicherung nicht gewährleistet ist. In diesen Fällen gilt die Nachversicherung als bis zur Höhe der Versicherungspflichtgrenze durchgeführt (Artikel 6 Abschnitt IV § 20 FANG).

i) § 99 AKG ist auch dann anzuwenden, wenn die Nachversicherung nach der Verordnung vom 4. Oktober 1930 (RGBl. I S. 459) i. d. F. der Verordnung vom 5. Februar 1932 (RGBl. I S. 64) aufgeschoben war und der Grund dafür entfallen ist.

k) Die Ausschließungstatbestände des § 141 Abs. 2 des Deutschen Beamtengesetzes v. 26. Januar 1937 stehen der Anwendung des § 99 AKG nicht entgegen.

l) Als Anspruch auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung im Sinne des § 99 Abs. 1 Satz 2 AKG ist auch ein auf Lebenszeit bewilligter Unterhaltsbeitrag anzusehen.

m) Frühere Landesbeamte, die nach § 5 des Gesetzes über die Vereinheitlichung im Behördenaufbau vom 5. Juli 1939 (RGBl. I S. 1197) unmittelbare Reichsbeamte geworden sind und für die nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes das Reich alleiniger Dienstherr war, gelten bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen nach § 99 AKG als nachversichert.

n) Es ist unzulässig, die Nachversicherung gemäß § 99 AKG mit der nach § 72 G 131, die alle in Frage kommenden Zeiten erfaßt („gelten für sämtliche Zeiten als

nachversichert“), in der Weise zu koppeln, daß bei ununterbrochenen Dienstzeiten ein Teil davon nach § 99 AKG und ein anderer nach § 72 G 131 als nachversichert bescheinigt wird. Dieses Verfahren ist auch zum Nachteil des Versicherten, wenn dabei bei ehemaligen von § 72 G 131 erfaßten Berufssoldaten Zeiten des berufsmäßigen Wehrdienstes vor dem 1. 10. 1935 gemäß § 99 AKG von der Nachversicherung ausgeschlossen werden, obwohl sie nach § 72 G 131 zu berücksichtigen wären.

- o) Für Zeiten einer versicherungsfreien Beschäftigung vor dem 1. 1. 1924 kann entsprechend § 1242a RVO in der Fassung des Artikels 5 der Ersten Verordnung zur Vereinfachung des Leistungs- und Beitragsrechts in der Sozialversicherung vom 17. März 1945 (RGBl. I S. 41) in Verbindung mit Artikel 25 Abs. 2 a. a. O. und in § 124 Abs. 2 AVG 150 RM als Monatsentgelt bescheinigt werden.
- p) Die Nachversicherung nach § 99 AKG ist nicht von der Erfüllung der besonderen Wohnsitzvoraussetzungen des § 6 AKG abhängig.

Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz — FANG —:

1 Zu Artikel 1 § 18 Abs. 3:

- 1.1 Durch das Rentenversicherungs-Änderungsgesetz vom 9. Juni 1965 (BGBl. I S. 476) ist u. a. § 18 Abs. 3 des Fremdrentengesetzes dahin gehend geändert worden, daß Beitragszeiten gemäß § 15 des Fremdrentengesetzes bei der Rentenberechnung nicht mehr unberücksichtigt bleiben, wenn diese Zeiten bei der Gewährung einer Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen als ruhegehaltfähig berücksichtigt sind oder werden.

Die auf Grund dieser Gesetzesänderung erforderlich gewordene Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift nach § 18 Abs. 4 des Fremdrentengesetzes vom 29. August 1966 ist im Bundesanzeiger Nr. 170 v. 10. 9. 1966 veröffentlicht worden. Sie ist außerdem im Gemeinsamen Ministerialblatt der Bundesministerien 1966 S. 514 abgedruckt. Ich bitte um Beachtung.

- 1.2 Wegen der Auswirkung des Artikels 1 § 18 Abs. 3 FANG auf die Rentenanrechnung bei volksdeutschen Vertriebenen und Umsiedlern weise ich auf folgendes hin:

- 1.21 § 18 Abs. 3 des Fremdrentengesetzes — FRG — (Artikel 1 FANG) gilt — ebenso wie die sonstigen Vorschriften dieses Gesetzes — grundsätzlich nur für die Versicherungsfälle, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des FANG an — 1. 1. 1959 (Artikel 7 § 3 a. a. O.) — eingetreten sind und eintreten.

Für die vor dem 1. 1. 1959 eingetretenen Versicherungsfälle finden die Vorschriften des FANG nur nach Maßgabe des Artikels 6 § 5 FANG Anwendung. Die Umstellung der Renten, die auf vor dem 1. 1. 1959 eingetretenen Versicherungsfällen beruhen, ist in Artikel 6 §§ 6 bis 15, 24 a. a. O. geregelt. Danach ist gemäß Artikel 6 § 6 Abs. 1, 2, 4 und 5 a. a. O. zu unterscheiden zwischen

- a) Renten, die auf Versicherungsfällen beruhen, die vor dem 1. 1. 1959, aber nach dem 31. 12. 1956, und
- b) Renten, die auf Versicherungsfällen beruhen, die vor dem 1. 1. 1957

eingetreten sind. Hierzu ist zu bemerken:

Zu a): Diese Renten sind gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Abs. 4 a. a. O. von Amts wegen nach Maßgabe der §§ 14 bis 31 FRG neu festzustellen. Hierbei ist die Vorschrift des § 18 Abs. 3 Satz 1 FRG zu beachten, wonach für die dort näher bezeichneten Zeiten § 16 FRG keine Anwendung findet, d. h., diese Zeiten können bei der Feststellung der Rente selbst nicht mehr berücksichtigt werden. Soweit jedoch durch die Anwendung des § 18 Abs. 3 Satz 1 FRG der bisherige Rentenanspruch dem Grunde nach entfällt oder der Höhe nach gemindert wird, bleibt im Wege einer Besitzstandswahrung gemäß Artikel 6 § 7 FANG der bisherige Rentenbetrag gewährleistet.

Zu b): Diese Renten sind nach Maßgabe des Artikels 6 § 6 Abs. 2, 5 a. a. O. umzustellen. Auch hierbei ist die Vorschrift des § 18 Abs. 3 Satz 1 FRG zu beachten, nach der § 16 FRG für die in § 18 Abs. 3 Satz 1 a. a. O. näher bezeichneten Zeiten keine Anwendung findet, d. h., diese Zeiten sind bei der Umstellung der Rente nicht zu berücksichtigen. Sofern sich jedoch ein niedrigerer als der bisherige Rentenbetrag ergibt, ist gemäß Artikel 6 § 11 FANG die Rente in Höhe des bisherigen Zahlungsbetrags weiterzugewähren.

Hieraus ergibt sich, daß durch das FANG eine Herabsetzung bisher schon gezahlter Renten nicht eingetreten ist.

1.22 Zur Frage der Rentenabrechnung:

- a) Verbleibt es nach der Umstellung der Renten auf Grund der Besitzstandswahrung — die im übrigen gemäß Artikel 6 § 7 Satz 2 FANG auch für die Renten gilt, die auf Versicherungsfällen beruhen, die nach dem 31. 12. 1958 bis zur Verkündung des Gesetzes (3. 3. 1960) eingetreten sind — bei dem bisherigen Rentenbetrag, so ist dieser auch weiterhin nach Maßgabe der Abschnitte III Nr. 3 meines RdErl. v. 10. 12. 1956 (n. v.) — B 3001 — 6761-IV:56 (SMBl. NW. 20363) — und II Nr. 5 meines RdErl. v. 13. 4. 1957 — B 3210 — 1404-IV:57 (SMBl. NW. 20363) — zu berücksichtigen.

Für die Anwendung des § 18 Abs. 3 Satz 3 FRG ist in diesen Fällen kein Raum, da es sich um Zeiten handelt, die einer Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen i. S. des § 18 Abs. 3 Satz 1 zugrunde gelegt sind, auch wenn infolge der besonderen Überleitungsvorschriften des Artikels 6 § 6 FANG eine Durchbrechung der Regelung des § 18 Abs. 3 Satz 1 bei der Rentengewährung vorliegt. Es handelt sich nicht um „sonstige Zeiten“ i. S. des § 18 Abs. 3 Satz 3.

- b) Ergibt sich nach der Umstellung der Renten nach dem FANG bei Außerbetrachtlassen der allgemeinen Rentenerhöhungen ein höherer als der bisherige Rentenbetrag, so beruht dieser unter Berücksichtigung der nach § 18 Abs. 3 Satz 1 FRG geltenden Regelung festgesetzte Betrag ausschließlich auf Zeiten, die nicht bei der Bemessung einer Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen berücksichtigt werden. Für eine Rentenanrechnung nach Abschnitt III Nr. 3 oder II Nr. 5 der vorgenannten RdErl. ist daher insoweit kein Raum.

2 Zu Artikel 6 §§ 18 bis 21:

2.1 Im Bundesgesetzblatt sind

- a) die Verordnung über die Nachversicherung nach Artikel 6 §§ 18 bis 20 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes (Fremdrenten-Nachversicherungs-Verordnung — FNV — vom 1. August 1962 — BGBl. I S. 546 —) und

- b) die Verordnung zur Durchführung des Artikels 6 § 21 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes vom 27. Juli 1961 (BGBl. I S. 1111)

verköndet worden.

Außerdem hat der Bundesminister der Finanzen mit RdSchr. v. 4. 8. 1961 (MinBlFin. S. 763) Hinweise für die Durchführung der Nachversicherung von Inhabern von Versorgungstöcken nach Artikel 6 § 21 FANG i. Verb. mit der Durchführungsverordnung hierzu gegeben.

Ich bitte um Beachtung.

- 2.2 Im Rahmen des Artikels 6 § 18 FANG sind die zu § 99 AKG ergangenen Ausführungsbestimmungen entsprechend anzuwenden.

- 2.3 Die Anwendung des Artikels 6 § 18 FANG ist **nicht** davon abhängig, daß die aus dem öffentlichen Dienst ausgeschiedenen Personen oder deren Hinterbliebene am 8. 5. 1945 ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich des FANG gehabt oder danach begründet haben.

Änderungen und Ergänzungen früherer Runderlasse:**1 Es werden aufgehoben:**

- RdErl. v. 6. 6. 1958 (SMBI. NW. 203233)
- RdErl. v. 3. 5. 1960 (SMBI. NW. 203234)
- RdErl. v. 1. 10. 1959 (SMBI. NW. 20363)
- RdErl. v. 11. 1. 1960 (SMBI. NW. 20363)
- RdErl. v. 12. 4. 1960 (SMBI. NW. 20363)
- RdErl. v. 1. 8. 1960 (SMBI. NW. 20363)
- RdErl. v. 2. 1. 1961 (SMBI. NW. 20363)
- RdErl. v. 20. 1. 1961 (SMBI. NW. 20363)
- RdErl. v. 29. 3. 1961 (SMBI. NW. 20363)
- RdErl. v. 31. 5. 1961 (SMBI. NW. 20363)
- RdErl. v. 25. 9. 1961 (SMBI. NW. 20363)
- RdErl. v. 27. 9. 1961 (SMBI. NW. 20363)
- RdErl. v. 3. 1. 1962 (SMBI. NW. 20363)
- RdErl. v. 18. 5. 1962 (SMBI. NW. 20363)
- RdErl. v. 18. 9. 1962 (SMBI. NW. 20363)
- RdErl. v. 13. 11. 1962 (SMBI. NW. 20363)
- RdErl. v. 14. 11. 1962 (SMBI. NW. 20363)
- RdErl. v. 15. 11. 1962 (SMBI. NW. 20363)
- RdErl. v. 19. 11. 1962 (SMBI. NW. 20363)
- RdErl. v. 20. 11. 1962 (SMBI. NW. 20363)
- RdErl. v. 21. 11. 1962 (SMBI. NW. 20363)
- RdErl. v. 28. 11. 1962 (SMBI. NW. 20363)
- RdErl. v. 3. 12. 1962 (SMBI. NW. 20363)
- RdErl. v. 4. 12. 1962 (SMBI. NW. 20363)
- RdErl. v. 5. 12. 1962 (SMBI. NW. 20363)
- RdErl. v. 6. 12. 1962 (SMBI. NW. 20363)
- RdErl. v. 7. 12. 1962 (SMBI. NW. 20363)
- RdErl. v. 10. 4. 1963 (SMBI. NW. 20363)
- RdErl. v. 26. 7. 1963 (SMBI. NW. 20363)
- RdErl. v. 10. 3. 1964 (SMBI. NW. 20363)
- RdErl. v. 29. 1. 1965 (SMBI. NW. 20363)
- RdErl. v. 2. 9. 1965 (SMBI. NW. 20363)
- RdErl. v. 5. 4. 1966 (SMBI. NW. 20363)
- RdErl. v. 17. 8. 1967 (SMBI. NW. 20363)
- RdErl. v. 16. 11. 1962 (SMBI. NW. 203633)
- RdErl. v. 26. 11. 1962 (SMBI. NW. 203633)
- RdErl. v. 27. 11. 1962 (SMBI. NW. 203633)
- RdErl. v. 23. 10. 1953 (SMBI. NW. 203635)
- RdErl. v. 7. 10. 1954 (SMBI. NW. 20364)
- RdErl. v. 6. 10. 1959 (SMBI. NW. 20364)
- RdErl. v. 19. 2. 1960 (SMBI. NW. 20364)

2 Im Bestandsverzeichnis zur Gliederungsnummer 20363 sind folgende Erlasse aufzuführen:

- a) RdErl. d. Finanzministers v. 22. 7. 1957 — B 3240/B 3040 — 2745:IV:57
G 131 und Landesbeamtengegesetz; hier: Ruhen der Versorgungsbezüge gem. §§ 158 BBG und 165 LBG
siehe Gliederungsnummer 203230
- b) RdErl. d. Finanzministers v. 14. 10. 1965 — B 3040/3240 — 8777:IV:65
Regelung der Versorgungsbezüge nach § 168 LBG bzw. § 158 BBG beim Bezug eines Unterhaltszuschusses für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst
siehe Gliederungsnummer 203230
- c) RdErl. d. Finanzministers v. 21. 9. 1967 — B 3245 — 10004:IV:67
Zahlung von beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen an Versorgungsberechtigte, die ihren Wohnsitz außerhalb des Bundesgebietes haben
siehe Gliederungsnummer 20323
- d) RdErl. d. Finanzministers v. 13. 4. 1956 — B 3000 — 1014:IV:56
Versorgung nach dem Landesbeamtengegesetz und nach dem G 131;
hier: Zahlung von Hinterbliebenenbezügen und Verschollenenbezügen für Kinder, die den Umständen nach nicht leibliche Kinder eines Beamten sein können
siehe Gliederungsnummer 203231
- e) RdErl. d. Finanzministers v. 28. 8. 1956 — B 3000 — 4453:IV:56
Versorgung nach dem Landesbeamtengegesetz und dem G 131;
hier: Abfindungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne von § 118 Abs. 1 Nr. 6 LBG und § 111 Abs. 1 Nr. 6 BBG
siehe Gliederungsnummer 203234

3 Nummer 7.211 Buchstabe d meines RdErl. v. 14. 2. 1967 (SMBI. NW. 20363) erhält folgenden Wortlaut:

- d) der Verordnung zu Artikel IX § 1 Abs. 4 des Dritten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 30. Mai 1968 (BGBl. I S. 561).

4 Mein RdErl. v. 16. 3. 1960 (SMBI. NW. 20324) wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„(20323)
Rücknahme fehlerhafter Pensionsfestsetzungsbescheide
RdErl. d. Finanzministers v. 16. 3. 1960
— B 3047 — 585:IV:60“
- b) Abschnitt II wird aufgehoben.
- c) Abschnitt III wird Abschnitt II. In ihm wird der zweite Absatz gestrichen.

5 Im Bestandsverzeichnis zur Gliederungsnummer 20363 ist folgender RdErl. zu streichen:

- RdErl. d. Finanzministers vom 16. 3. 1960 — B 3047/B 3247 — 585:IV:60 —
Landesbeamtengegesetz u. G 131; hier: Rücknahme fehlerhafter Pensionsfestsetzungsbescheide; Rückforderung zuviel gezahlter Versorgungsbezüge nach dem G 131
siehe Gliederungsnummer 20324

Anlage 1

Monatliche Mindestversorgungsbezüge nach § 118 Abs. 1 Satz 3, § 124 Satz 3, § 127 Abs. 1 Satz 3 BBG ab 1. Juli 1968

Stufe des Ortszuschlags	Ledige bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	Ledige nach Vollendung des 40. Lebensjahres sowie Verheiratete (Verwitwete, Geschiedene) ohne kinderzuschlagsberechtigte Kinder	Verheiratete (Verwitwete, Geschiedene) mit					
			1	2	3	4	5	6
			kinderzuschlagsberechtigten Kindern					
	1	2	3	4	5	6	7	8
I. Ortsklasse S								
Ruhegehalt	443,17	482,17	502,32	527,02	551,72	576,42	601,12	632,97
Witwengeld		289,31	301,40	316,22	331,04	345,86	360,68	379,79
Halbwaisengeld			60,28	63,25	66,21	69,18	72,14	75,96
Vollwaisengeld			100,47	105,41	110,35	115,29	120,23	126,60
II. Ortsklasse A								
Ruhegehalt	426,92	460,72	480,22	503,62	527,02	550,42	573,82	604,37
Witwengeld		276,44	288,14	302,18	316,22	330,26	344,30	362,63
Halbwaisengeld			57,63	60,44	63,25	66,06	68,86	72,53
Vollwaisengeld			96,05	100,73	105,41	110,09	114,77	120,88

Anlage 2

Monatliche Mindestunfall- und Mindestkriegsunfallversorgungsbezüge nach § 140 Abs. 1, § 144 Abs. 1,2, § 145, § 181 a BBG ab 1. Juli 1968

Stufe des Ortszuschlages	Ledige bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	Ledige nach Vollendung des 40. Lebensjahres sowie Verheiratete (Verwitwete, Geschiedene) ohne kinderzuschlagsberechtigte Kinder	Verheiratete (Verwitwete, Geschiedene) mit					
			1	2	3	4	5	6
			kinderzuschlagsberechtigten Kindern					
	1	2	3	4	5	6	7	8
I. Ortsklasse S								
Ruhegehalt	511,35	556,35	579,60	608,10	636,60	665,10	693,60	730,35
Witwengeld		333,81	347,76	364,86	381,96	399,06	416,16	438,21
Waisengeld § 144 Abs. 1			173,88	182,43	190,98	199,53	208,08	219,11
Halbwaisengeld			69,56	72,98	76,40	79,82	83,24	87,65
Vollwaisengeld			115,92	121,62	127,32	133,02	138,72	146,07
Unterhaltsbeitrag für Verwandte der aufsteigenden Linie	204,54	222,54	231,84	243,24	254,64	266,04	277,44	292,14
II. Ortsklasse A								
Ruhegehalt	492,60	531,60	554,10	581,10	608,10	635,10	662,10	697,35
Witwengeld		318,96	332,46	348,66	364,86	381,06	397,26	418,41
Waisengeld § 144 Abs. 1			166,23	174,33	182,43	190,53	198,63	209,21
Halbwaisengeld			66,50	69,74	72,98	76,22	79,46	83,69
Vollwaisengeld			110,82	116,22	121,62	127,02	132,42	139,47
Unterhaltsbeitrag für Verwandte der aufsteigenden Linie	197,04	212,64	221,64	232,44	243,24	254,04	264,84	278,94

Anlage 3

Monatliche Mindestkürzungsgrenze nach § 158 Abs. 4 BBG ab 1. Juli 1968

	Ledige bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	Ledige nach Vollendung des 40. Lebensjahres sowie Verheiratete (Verwitwete, Geschiedene) ohne kinderzuschlagsberechtigte Kinder	Verheiratete (Verwitwete, Geschiedene) mit					
			1	2	3	4	5	6
			kinderzuschlagsberechtigten Kindern					
Stufe des Ortszuschlages	1	2	3	4	5	6	7	8
I. Ortsklasse S								
Mindestkürzungsgrenze Ruhestandsbeamter und Witwe Waise	852,25	927,25 370,90	966,— 386,40	1013,50 405,40	1061,— 424,40	1108,50 443,40	1156,— 462,40	1217,25 486,90
II. Ortsklasse A								
Mindestkürzungsgrenze Ruhestandsbeamter und Witwe Waise	821,—	886,— 354,40	923,50 369,40	968,50 387,40	1013,50 405,40	1058,50 423,40	1103,50 441,40	1162,25 464,90



Einzelpreis dieser Nummer 4,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.